



An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Erkelenz

04.02.2020

### **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zur **32. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 19.02.2020, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

---

### **Tagesordnung:**

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten  
Vorlage: A 10/962/2020
- 3 **Angelegenheit/en aus der 37. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 11.02.2020**
  - 3.1 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes  
Vorlage: A 80/135/2020

- 3.2 Beschluss des Rates vom 10.07.2019 zur Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz  
hier: Sachstandsbericht, Vorstellung einer Standortanalyse sowie eines Konzeptes durch die cowork\_AG  
Vorlage: A 80/136/2020
- 3.3 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019  
hier: Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr, Ausgliederung Langzeitparkplätze  
Vorlage: A 61/509/2020
- 3.4 Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Abs. 1 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) gemäß § 142 Abs. 3 BauGB sowie Beschluss über die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB  
Vorlage: A 61/510/2020
- 3.5 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/513/2020
- 3.6 Bebauungsplan Nr. 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/514/2020
- 3.7 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/515/2020
- 3.8 Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/516/2020

- 3.9 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/517/2020
- 3.10 Einführung eines Energiemanagementsystems im Hochbauamt  
hier: Grundsatzbeschluss  
Vorlage: A 63/325/2020
- 4 Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2020: Aufzeichnung und Zugänglichmachung via Homepage der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 10/947/2020
- 5 Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.01.2020: Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates  
Vorlage: A 10/948/2020
- 6 Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2020  
Vorlage: A 10/949/2020
- 7 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020  
Vorlage: A 30/224/2020
- 8 Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in den Gemarkungen Immerath, Borschemich und Keyenberg aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme  
Vorlage: A 30/225/2020
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz  
Vorlage: 0/51/239/2020
- 10 Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2019  
Vorlage: A 20/494/2020

## **11 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**

11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/491/2020

11.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 bis 25.01.2020  
Vorlage: A 20/492/2020

**12** Fragestunden für Einwohner/innen

**13** Information: Braunkohlenangelegenheiten  
hier: Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg  
Vorlage: A 61/518/2020

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 10/962/2020        |
| Federführend:<br>Haupt- und Personalamt                             | Status: öffentlich               |
|   | AZ:                              |
|   | Datum: 04.02.2020                |
|   | Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer |
| <b>Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten</b> |                                  |
| Beratungsfolge:   |                                  |
| Datum   | Gremium                          |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz           |

### **Tatbestand:**

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Erkelenz, Andreas Ullmann, hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 erstellt. Dieser wird dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für Rückfragen steht Herr Ullmann in der Ratssitzung zur Verfügung.

### **Beschlussentwurf:**

„Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Tätigkeitsbericht\_2019.pdf



# Bericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für das Jahr 2019



**Demokratie und Inklusion gehören zusammen. In einer vielfältigen und gut funktionierenden Demokratie brauchen alle Menschen Wertschätzung, faire Chancen und umfassende Möglichkeiten der Teilhabe.**

Andreas Ullmann  
Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter  
Stand 31.12.2019

## Inhalt:

|    |  |
|----|--|
|    | Einleitung/Statistiken                       |
| 1. | <i>Allgemeine Tätigkeiten/Anregungen</i>     |
| 2. | <i>Anfragen an Stadt Erkelenz</i>            |
| 3. | <i>Teilnahme an Sitzungen Stadt Erkelenz</i> |
| 4. | <i>Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen</i>  |
| 5. | <i>Anfragen an andere Stellen</i>            |
| 6. | <i>Sprechstunden/sonstige Beratungen</i>     |
| 7. | <i>Offene Sachverhalte aus Vorjahren</i>     |
| 8. | <i>Sonstiges</i>                             |

Hinweis: Vorliegende Ergebnisse/Antworten wurden im Text **rot** eingearbeitet.  
Offene Sachverhalte enthalten Erläuterungen in **blau**.

## Einleitung/Statistiken

Die Daten wurden auf den Seiten 3 – 5 wurden vom LVR-Integrationsamt im Jahresbericht 2017/2018 im Juli 2018 veröffentlicht.

# DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

## KURZ & KNAPP

- In Deutschland leben zum Jahresende 2017 rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen. Das sind rund 151.000 oder 2 % mehr als am Jahresende 2015, ihr Bevölkerungsanteil beträgt 9,4 %.
- Zum Jahresende 2017 leben in NRW 1.817.930 schwerbehinderte Menschen.
- Im Rheinland leben 955.093 schwerbehinderte Menschen, das sind mehr als 52 % der schwerbehinderten Menschen in NRW.
- Ein Viertel der schwerbehinderten Menschen im Rheinland haben einen GdB von 100.
- Bei den Behinderungsarten stehen im Rheinland mit über 20 % die Funktionseinschränkungen von inneren Organen bzw. Organsystemen im Vordergrund.
- Fast 90 % aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre. Den höchsten Anteil schwerbehinderter Menschen an der erwerbstätigen Bevölkerung hat auch in 2017 die Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen mit fast 12 %.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. So liegt eine Beeinträchtigung nach S. 2 vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Nach S. 3 sind Menschen von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach S. 1 zu erwarten ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Zum 31. Dezember 2017 waren in Nordrhein-Westfalen 1.817.930 Frauen und Männer von den zuständigen Ämtern bei den Kreisen und kreisfreien Städten als schwerbehindert anerkannt. Damit wurden knapp 50.000 mehr schwerbehinderte Menschen gezählt als im Jahr 2015\*. Knapp die Hälfte (909.888) sind Männer.

In 23,3 % der Fälle ist ein Grad der Behinderung von 100 zuerkannt worden. Bei 32,3 % der schwerbehinderten Frauen und Männer liegt ein Grad der Behinderung von 50 vor. Der größte Teil der Behinderungen (knapp 94 %) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 % der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 % liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall bzw. einer Berufserkrankung. Eine Behinderung aufgrund von Kriegs-, Wehr- oder Zivildienst haben 0,3 %. Bei 1 % führen mehrere Ursachen zu der Anerkennung der Behinderung. Abweichungen zum Vorjahr sind nicht zu verzeichnen.

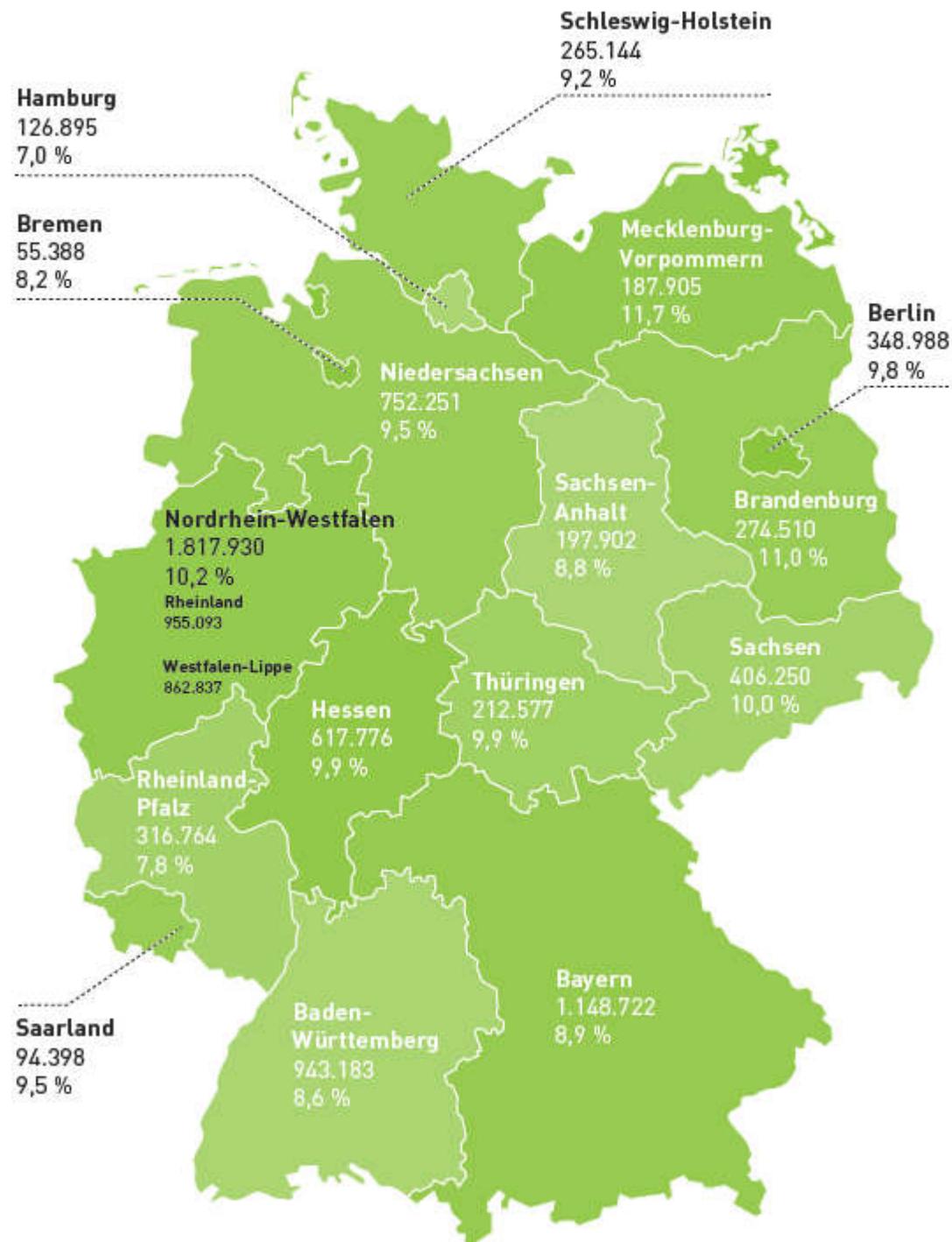
.....

\* IT.NRW erhebt alle zwei Jahre eine Statistik der schwerbehinderten Menschen, so dass für den Vergleich auf 2015 zurückgegriffen werden musste.

Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen nehmen mit fast 21 % den größten Teil der Behinderungsarten ein, gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen mit 18 %. Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen führen in knapp 11 % der Fälle zu einer anerkannten Behinderung, Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule oder des Rumpfes sind im Jahr 2017 bei knapp 9 % der Fälle ausschlaggebend gewesen. Knapp 4 bzw. 3 % der schwerbehinderten Menschen sind blind oder sehbehindert bzw. leiden an einer Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit.

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen unter 4 % und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen ein Drittel der anerkannten schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, stellen auch in 2017 die älteren Personengruppen 56 % der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW.

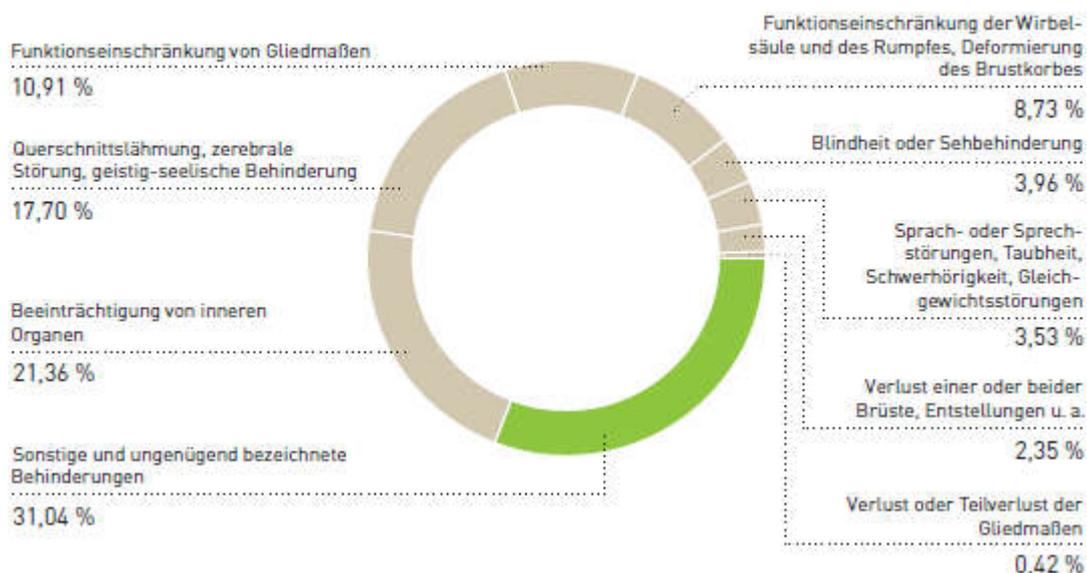
GRAFIK 1:  
SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN NACH BUNDESLÄNDERN UND IHR ANTEIL AN DER BEVÖLKERUNG  
[STAND 2017]



GRAFIK 2:  
ANTEIL DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN AN DER BEVÖLKERUNG IN DEN KREISEN UND STÄDTEN  
IM RHEINLAND (STAND 2017)

|                            | Gesamt | davon Anzahl Frauen |
|----------------------------|--------|---------------------|
| Stadt Mönchengladbach      | 31.513 | 16.054              |
| Stadt Remscheid            | 12.933 | 6.635               |
| Kreis Wesel                | 52.214 | 27.443              |
| Stadt Essen                | 66.965 | 34.760              |
| Stadt Oberhausen           | 24.157 | 12.178              |
| Stadt Solingen             | 17.640 | 9.131               |
| Stadt Wuppertal            | 38.662 | 20.314              |
| Stadt Duisburg             | 54.626 | 27.953              |
| Kreis Düren                | 28.070 | 13.191              |
| StädteRegion Aachen        | 56.266 | 27.615              |
| Stadt Mülheim an der Ruhr  | 17.208 | 8.890               |
| Stadt Leverkusen           | 16.804 | 8.604               |
| Oberbergischer Kreis       | 27.104 | 12.848              |
| Kreis Viersen              | 30.122 | 14.977              |
| Stadt Krefeld              | 22.458 | 10.585              |
| Kreis Euskirchen           | 18.729 | 8.766               |
| Rhein-Erft-Kreis           | 45.762 | 21.105              |
| Kreis Heinsberg            | 22.578 | 22.548              |
| Rhein-Sieg-Kreis           | 54.978 | 27.433              |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 26.104 | 13.198              |
| Kreis Kleve                | 27.636 | 12.861              |
| Rhein-Kreis Neuss          | 42.062 | 20.935              |
| Kreis Mettmann             | 43.616 | 22.127              |
| Stadt Köln                 | 93.236 | 48.412              |
| Stadt Bonn                 | 27.417 | 14.929              |
| Stadt Düsseldorf           | 53.249 | 28.427              |

GRAFIK 3:  
VERTEILUNG DER BEHINDERUNGSARTEN IM RHEINLAND (STAND 2017)



# Auswertung anerkannte Schwerbehinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz Stadt Erkelenz Vergleich 2017 - 2018



Stand 31.12.2017

|                | GdB 20-40   | GdB 50      | GdB 60     | GdB 70     | GdB 80     | GdB 90     | GdB 100    | w           | m           | Gesamt      |
|----------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| Alter 000-006  | 2           | 6           | 2          | 0          | 6          | 0          | 9          | 13          | 12          | 25          |
| Alter 007-015  | 15          | 20          | 4          | 7          | 15         | 2          | 18         | 43          | 38          | 81          |
| Alter 016-065  | 2227        | 779         | 287        | 172        | 189        | 60         | 369        | 2164        | 1919        | 4083        |
| Alter über 065 | 1239        | 783         | 414        | 296        | 321        | 144        | 596        | 2002        | 1791        | 3793        |
| <b>Gesamt</b>  | <b>3483</b> | <b>1588</b> | <b>707</b> | <b>475</b> | <b>531</b> | <b>206</b> | <b>992</b> | <b>4222</b> | <b>3760</b> | <b>7982</b> |

Stand 31.12.2018

|                | GdB 20-40   | GdB 50      | GdB 60     | GdB 70     | GdB 80     | GdB 90     | GdB 100    | w           | m           | Gesamt      |
|----------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| Alter 000-006  | 4           | 7           | 1          | 1          | 4          | 1          | 9          | 14          | 11          | 25          |
| Alter 007-015  | 14          | 18          | 3          | 10         | 16         | 2          | 20         | 48          | 35          | 83          |
| Alter 016-065  | 2267        | 772         | 278        | 157        | 190        | 62         | 362        | 2134        | 1954        | 4088        |
| Alter über 065 | 1306        | 796         | 416        | 304        | 309        | 143        | 605        | 2063        | 1816        | 3879        |
| <b>Gesamt</b>  | <b>3589</b> | <b>1593</b> | <b>698</b> | <b>472</b> | <b>519</b> | <b>208</b> | <b>996</b> | <b>4259</b> | <b>3816</b> | <b>8075</b> |

Quelle: Kreis Heinsberg – Amt für Soziales –

In Erkelenz haben **4486** Personen einen GdB von **mindestens 50**.

Nach den Erhebungen der Kreisverwaltung Heinsberg (Stand 31.12.2018) leben **8075** behinderte und schwerbehinderte Menschen mit einem anerkannten **GdB ab 20** unterschiedlichen Alters in Erkelenz. Dies entspricht ~ **17,5 %** der Gesamteinwohnerzahl von Erkelenz (Stand 31.12.2018 46.020).

## 1. Allgemeine Tätigkeiten/Anregungen

- Erstellung** einer Zusammenfassung der Statistikdaten IT-NRW für die Homepage der Stadt Erkelenz. Datenlage 15.08.2018.
- Anregung an die Verwaltung** zur Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung § 7. Die dortige Ausführung (... fühlen sich verpflichtet ...), durch eine klarere Aussage zur Zielsetzung zu ersetzen und einen Absatz einzuführen, der die Angabe zur Entschlossenheit der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion enthält.
- Bitte an die Stadtverwaltung** bei der Durchführung der Europawahl und auch zukünftigen Wahlen, die Wahllokale mit Wahlschablonen auszustatten, die es blinden und sehbehinderten Menschen ermöglicht, den Wahlzettel auszufüllen. Ebenso sollte die Verwaltung die wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen darüber informieren, welche Wahllokale für die Abgabe ihrer Stimme geeignet sind, sofern die Barrierefreiheit nicht in allen

Lokalen gegeben ist. Im Nachgang noch Klärungsbedarf mit der Landesbehindertenbeauftragten per Mail.

4. **Verteilung von 200 Briefen** an Ladenlokale in Erkelenz. Information zur geplanten Ausstattung mit Funkklingeln zur Anforderung von Hilfe beim Betreten des Geschäftes.

5. **Stellungnahme Planung Kindertagesstätte Südpromenade**

Das bestehende Harf-Haus soll zur Deckung des dringenden Bedarfes kurzfristig zu einer zweigruppigen Kindertagesstätte umgebaut werden. Das Gebäude ist im Bestand insgesamt nicht barrierefrei. Die Umnutzung kann lediglich so ausgeführt werden, dass das Gebäude teilweise barrierefrei wird. Im Rahmen der Umnutzung wird zunächst die Erschließung dahingehend geändert, dass das Erdgeschoss über Rampen barrierefrei erreichbar ist. Die Türen im Erdgeschoss erhalten ein Öffnungsmaß im Lichten von mind. 0,9 m. Eine Kindertoilette im Erdgeschoss wird so ausgeführt, dass die Toilette zumindest einseitig ausreichend Bewegungsfläche für einen Rollstuhl aufweist und das Waschbecken unterfahrbar ist. Eine Nutzung der oberen Geschosse wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar. **Dieser Planung mit folgenden Hinweisen zugestimmt:** Im Erdgeschoss sollte eine verschiebbare Toilette installiert werden. Die Türen im EG sollten im Lichten das Maß (Fertigmaß) 0,90 m aufweisen.

6. **Stellungnahme Planung Sportumkleide Umsiedlung KKUOB, Entwurfsplanung**

Im Zuge der Umsiedlung soll eine neue Sportanlage errichtet werden. Die Sportanlage ist insgesamt barrierefrei erreichbar, im Eingangsbereich werden Stellplätze in ausreichender Breite für Rollstuhlfahrer angeordnet. Bestandteile der Sportanlage sind auch die Sportumkleiden und ein Vereinsheim. Im Bereich der Sportumkleiden erfolgt keine Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit. Das Vereinsheim soll hingegen barrierefrei errichtet werden und ausreichende Türbreiten sowie eine barrierefreie Toilette erhalten. **Dieser Planung mit folgenden Hinweisen zugestimmt:** In einer Umkleide sollte der Zugang zu der Umkleide sowie zu der Dusche im Lichten das Maß (Fertigmaß) 0,90 m aufweisen. Somit können auch Behindertensportler die Umkleiden und Duschen nutzen. Eine barrierefreie Toilette im Vereinsheim kann genutzt werden.

7. **Stellungnahme Feuerwehrgerätehaus Umsiedlung**

Analog den Planungen der Feuerwehrgerätehäuser Katzem und Hetzerath erfolgt keine Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit. Lediglich der Schulungsraum ist barrierefrei erreichbar, ferner wird eine Toilette so ausgelegt, dass Sie eingeschränkt von Rollstuhlfahrern benutzt werden kann. **Dieser Planung mit folgenden Hinweisen zugestimmt:**

Sofern die Toilette nicht beidseitig anfahrbar ist, sollte der Einbau einer Schiebetoilette vorgenommen werden. Im Bereich Schulungsraum/Toilette ist auf die erforderliche Durchgangsbreite (Fertigmaß) von 0,90 m zu achten.

8. **Stellungnahme Sanierung Grundschule Gerderath**

Die Grundschule soll zu einer Schule für das gemeinsame Lernen ausgebaut werden. Dazu wird in einem ersten Schritt der Bereich der Verwaltung umgebaut und ein Aufzug angebaut, der alle Geschosse erschließt. Im Bereich der Verwaltung wird eine neue barrierefreie Toilette eingerichtet, auf eine zusätzliche barrierefreie Toilette als Pausentoilette wird hingegen verzichtet. In einem weiteren Schritt soll die Schule insgesamt betrachtet werden, um eine weitergehende Barrierefreiheit zu gewährleisten, die über die Aspekte der Anforderungen für Rollstuhl hinausgeht. **Dieser Planung mit folgenden Hinweisen zugestimmt:**

Es sollte darauf geachtet werden, dass alle (neuen) Türen im Lichten das Maß (Fertigmaß) 0,90 m aufweisen. Die weitergehende Barrierefreiheit soll in einem Termin vor Ort besprochen werden.

## 9. Stellungnahme Grundschule Lövenich, Erweiterung

Die Grundschule Lövenich ist von der Grundkonzeption nicht barrierefrei, da nahezu alle Klassen mit dem Rollstuhl nicht erreichbar sind. Im Bereich der OGS wurde daher im Zuge der Erweiterung davon abgesehen, einen Aufzug zur Erschließung der OGS-Räume im 1. OG einzuplanen, es wurde lediglich eine barrierefreie Toilette realisiert.

Nunmehr sollen zusätzliche Unterrichtsräume geschaffen werden, auch diese können aufgrund des begrenzten Platzes nur als Aufstockung oberhalb der Pausentoiletten realisiert werden. In Analogie zu der Erweiterung der OGS wird auch hier auf eine Aufzugsanlage verzichtet. Für Schülerinnen und Schüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stehen dafür die Schulstandorte Erkelenz-Mitte und Gerderath zur Verfügung. **Diese Planung mit folgenden Hinweisen zugestimmt:**

Der Verzicht auf die barrierefreie Ausbildung kann in Anbetracht der Baustruktur der Schule nachvollzogen werden. Ein Umbau im Sinne der Barrierefreiheit ist nicht möglich. Dies ist nur durch einen vollständigen Neubau erreichbar.

**10. Begehung Kückhoven alter Ortskern.** Im alten Ortskern sind überwiegend alle Kreuzungen nicht barrierefrei. Es ist meist keinerlei Absenkung der Bordsteine vorhanden. Daher erhebliche Probleme für Menschen mit Handicap, die Straßenseite zu wechseln. Auch sind viele Bürgersteige in keinem guten Zustand bzw. teilweise überhaupt nicht ausgebaut (Kleinend). Eine Änderung ist nur im Rahmen anstehender Straßenbaumaßnahmen möglich. Um Prüfung gebeten, ob wenigstens im Bereich der Bushaltestellen (Markt) ein Null-Barrier-Zugang zu den Haltestellen eingerichtet werden kann. Im Bereich des Parkplatzes (An der Maar) sollte dies auch den Zugang zum Parkplatz/Festplatz ermöglichen. Auch um Prüfung gebeten, ob ein Behindertenparkplatz eingerichtet werden kann.

Es wird geprüft, inwieweit ein barrierefreier Umbau möglich ist. Auch die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes wird geprüft. Die Umsetzbarkeit der Absenkungen der Bürgersteige erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten Zug um Zug.

**11. Barrierefreiheit/Erreichbarkeit Haltestellen ÖPNV Holzweiler.** Grundlegend ist in Holzweiler - wie in allen alten Ortskernen der umliegenden Dörfer - die Absenkung der Bordsteine an den Kreuzungen nicht bzw. nur teilweise vorhanden. Wichtig ist, dass man



zumindest im Bereich der Haltestellen des ÖPNV den Zugang auf Null-Barriere bringt. Im Bereich Kreuzung Niederstraße / Landstraße (gegenüber der Kirche) ist der Bürgersteig im Kreuzungsbereich gegenüber der Kirche in Richtung Haltestelle schon relativ abgesenkt, nur eine wirkliche kleine Kante ist noch vorhanden (kann man schon fast als Null-Barriere bezeichnen). Damit kann man leben. Auf der anderen Seite ist durch die Kirchengemeinde ein barrierefreier Zugang zu Kirche eingerichtet worden. Dort ist der Bordstein aber noch zu hoch. Ca. 3 -4 cm nach Augenmaß. Kreuzung Seilerweg/Landstraße ist die Kante auch noch nicht optimal. Auch auf der anderen Seite (Tankstelle). Wenn man diese Stellen verändert, ist auf eine längere Strecke des Bürgersteiges die Haltestelle relativ barrierefrei erreichbar. Auf der anderen Straßenseite könnte man den Einfahrtsbereich (alte Feuerwache? - neben Polizei) auch in einem Bereich

auf Null-Barriere absenken. Dann kann man dort auch die Haltestelle problemlos aufsuchen. Wenn man dann den Bereich der Haltestelle (Standort Hinweisschild mobile Kreissparkasse) und die gegenüberliegende Seite (diese ist noch überhaupt nicht abgesenkt) anpasst, kann man auch dort den Zugang perfekt ermöglichen.



Der Bereich vor der Kirche ist kein städtischer Bereich. Daher ist durch die Stadt keine Änderungsmöglichkeit vorhanden. Die Kirche wurde daher von mir angeschrieben. Der Bereich Bushaltestelle wird geprüft. Es existiert ein Dorferneuerungskonzept. Im Rahmen dieses Konzeptes werden die Hinweis eingebunden.

## 12. Begehung Erka-Halle mit Amtsleiter.

Es wurde geprüft, inwieweit die Halle für Menschen mit Handicap nutzbar ist. Die Toilette ist leider nicht nach den aktuellen Vorgaben. Sie ist nur von einer Seite zugänglich. Ebenfalls reicht die Bewegungsfläche nicht aus. Bei Umbaumaßnahmen ist daher eine Veränderung angezeigt.



Hierbei sollte dann auch noch ein zweiter Handlauf im Treppenbereich installiert werden. Ebenfalls Aufmerksamkeitsfelder an der Treppe. Die Feuerlöscher sind mit einer Montagehöhe (Griffhöhe 1,85) viel zu hoch und nicht erreichbar. 0,80 – 1,20 Meter optimal. Die Nothebel an den Türen sollten noch mit einem Hinweis zur Nutzung kenntlich



gemacht werden. Ein Aufzug ist vorhanden und kann von Rollstuhlfahrer genutzt werden.

13. Willy-Stein-Stadion. Inhaber mit Behindertenparkausweis können bisher nicht in das Stadion einfahren. Eine generelle Öffnung der Einfahrt ist aber nicht möglich. Dann wird das Gelände auch wild als Parkplatz genutzt. Daher wird am Tor ein Schild angebracht. Dort ist die Rufnummer des Platzwartes vermerkt. Somit kann man diesen – wenn Veranstaltungen im Stadion stattfinden – anrufen und er ermöglicht den betroffenen Personen die Einfahrt in das Stadion.

**14. Stellungnahme zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit 2020.** Dem Antrag wurde zugestimmt. Bei den öffentlichen Veranstaltungen sollte aber - falls bis dahin die Behindertentoilette noch nicht auf dem Marktplatz funktionsfähig ist - eine mobile Behindertentoilette aufgestellt werden. Die Lebenshilfe hat einen entsprechenden Anhängerwagen. Optimal wäre es auch, wenn bei der Auswahl der Radtouren jeweils mindestens eine leichte Route dabei ist, die mit Behindertenfahrrädern zu meistern sind. Wenn Flyer etc. aufgelegt werden, dabei bitte auch bei der Erstellung auf einfache Sprache achten und auch auf die Lesbarkeit (Schriftgröße und Kontraste).

**15. Glückauf Str./Martin Luther Platz.** Vor den Hausnummern 1 - 5 ist noch ein alter Gehwegbelag verlegt. Dort sind Platten teilweise abgesenkt. Es stehen leichte Kanten hoch. Die Steine sind uneben. Auch hat der Weg in div. Richtungen starkes Gefälle. Nutzer von Rollatoren haben da schon Probleme, die Richtung zu halten. Der unebene Belag verursacht - so wurde mir berichtet - über den Rollator stärkere Stöße auf die Arme/Schulterbereiche. Bei erkrankten Personen ist dies sehr schmerzhaft. Für Rollstühle wird es eng, wenn die Fahrzeuge nicht ganz korrekt parken und der Bewuchs auch den Weg verengt. Bei einem Ortstermin hatte ein Rollstuhlfahrer daher die Straße genutzt. Der Weg am Martin Luther Platz ist **nicht** mit einem stabilen Gehwegbelag ausgestattet. Bei trockenem Wetter geht dies noch halbwegs. Im Rahmen der allgemeinen Planung von Baumaßnahmen sollte daher der



Gehweg neu hergerichtet werden.



Es wird für die Innenstadt ein integriertes Handlungskonzept aufgestellt. Der Bereich liegt innerhalb des Konzeptrahmens, daher werden weitere Maßnahmen erst nach Vorlage der Ergebnisse des Konzeptes erfolgen.

**16. Hinweis zum Lambertusmarkt** an das Ordnungsamt. Teilweise wurden auf dem Markt Kabel nicht so verlegt, dass diese von Rollator- und Rollstuhlnutzern ohne Probleme überfahren werden konnten. Ebenfalls war ein Stand im Gehwegbereich aufgebaut. Die Verwaltung darum gebeten, in Zukunft ständige Begehungen – während des Marktes – durchzuführen und solche Sachverhalte dann zu bereinigen.

**17. Bushaltestelle Granderath B 57.** Wir von beiden Linien (Richtung Erkelenz und Richtung Hückelhoven) angefahren.

Problem: Richtung Hückelhoven. Einstieg in den Bus auf der anderen Seite der Doppelhaltestelle.



Menschen mit Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer müssen dann auf diese Seite. Leider ist auf der Seite mit dem Wartehaus aber umlaufend ein hoher Bordstein von ca. 10 cm. Somit ist für diesen Personenkreis der Zustieg in Richtung Hückelhoven unmöglich.

Da die Haltestelle im Bogen angelegt ist, kann mit Sicherheit aber auch der Bus nicht immer in Richtung Erkelenz die Haltestelle so anfahren, dass ein Zugang direkt vom Bürgersteig in den Bus möglich ist.

Daher ist eine Absenkung auf der Seite mit dem Wartehaus (am günstigsten im Bereich dieses Wartehauses) auf NULL-Barriere erforderlich. Auch auf der Mittelinsel (Zustieg Richtung Hückelhoven) sollte eine Absenkung auf NULL-Barriere erfolgen. Dort ist eine Bordsteinkante von ca 3 – 4 cm vorhanden.

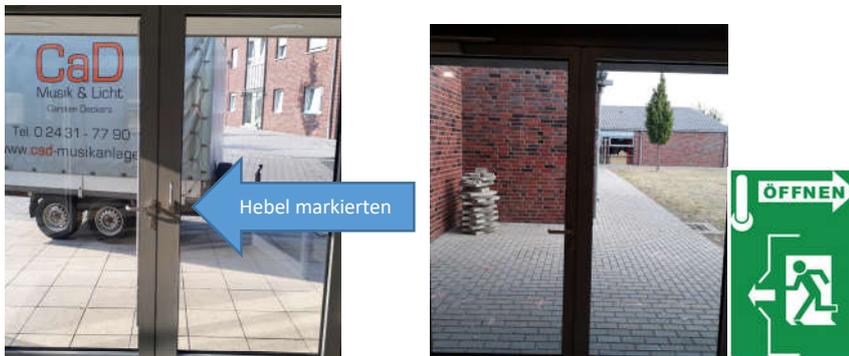
Zuständig ist Landesbetrieb NRW. Die Anfrage wurde daher von mir nach dort weitergeleitet. Laut Rückmeldung Straßen NRW wird der Bereich für das Jahr 2020 in die Bauplanung mit einbezogen. Neue Information Straßen NRW November 2019 – Zuständigkeit liegt bei Verkehrsunternehmen. Am 4.11.2019 Schriftwechsel an NEW-Verkehr weitergeleitet.

## 18. Begehung Kaisersaal Immerath

Leider wurde bei der damaligen Bauplanung nur auf einer Seite der notwendige Abstand zwischen Wand und Toilette beachtet. Somit kann ein Rollstuhl nicht an beiden Seiten neben die Toilette fahren. Die Toilettennutzung ist daher nicht für alle betroffenen Personen eigenständig zu nutzen. **Ganz negativ:** Die Toilette ist immer abgeschlossen. Sie kann nur mit einem sogenannten EURO-Schlüssel geöffnet werden! Diesen Schlüssel besitzen nur ganz besondere Personenkreise. Aber selbst dieser Personenkreis hat nicht immer den Schlüssel gekauft. Alle anderen Menschen mit Handicap, die auch auf die Benutzung dieser Toilette angewiesen sind, stehen vor der verschlossenen Tür. Ein Hinweis, wo der Schlüssel hinterlegt ist, ist nicht vorhanden. Da der Toilettenbesuch teilweise ja schnell erforderlich ist, ist es unzumutbar, in einer Veranstaltungsstätte dann auf die Suche zu gehen. Ich bitte daher, die Tür mit einem Schließblech auszustatten, dass den Zugang immer ermöglicht.



**Glasflächen und Glastüren:** Glastüren sind mit Sicherheitsmarkierungen zu versehen, wenn die Fläche über 75 % aus Glas besteht. Die Sicherheitsmarkierung hat über die gesamte Glasbreite in zwei Höhen zu erfolgen. Dies gilt auch für **große Glasflächen**. Die Halle ist zum größten Teil vollständig verglast. Diese Flächen können von sehbehinderten Personen nicht gut wahrgenommen werden. Erläuterungen siehe „Altes barrierefrei bauen – Kapitel C 4. Die Türen und Glasflächen sind daher noch entsprechend auszustatten.



Für die Nutzung des Hebels an den Fluchttüren ist eine Anbringung eines Piktogramms sinnvoll.

**Fluchtwege:** Insbesondere Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sind auf eine gute Fluchtwegemarkierung angewiesen. Aber auch alle anderen Besucher müssen im Gefahrenfall – ohne überlegen zu müssen – den richtigen Fluchtweg sofort finden. Im Treppenhaus ist an dieser Stelle eine Richtungsmarkierung für den Fluchtweg anzubringen. Links kann man zur Bühne, links ist der korrekte Fluchtweg.



**19. Immerath Bordsteine an Querungsstellen.** Leider wurde bei den damaligen Straßenbauarbeiten in Immerath neu keinerlei Absenkung an den Querungen der Straßen auf Null-Barriere vorgenommen. Es sind immer 3-4 cm hohe Bordsteine vorhanden. Leider ist daher auch der Zugang zum Kaisersaal und der Bushaltestelle für Menschen mit Handicap (Rollstuhlfahrer, die auf NULL-Barriere angewiesen sind), nur unter Zuhilfenahme von Fremdpersonen möglich. Laut meinen Erkenntnissen vor Ort nutzen daher viele betroffene Personen die Straße, was dort noch gut (Verkehrslage) derzeitige möglich ist. Aus meiner Sicht ist aber zumindest eine Absenkung an den Querungsstellen vor der Bushaltestelle auf beiden Seiten und vor dem Zugang zum Kaisersaal sinnvoll.



Eingangsbereich Kaisersaal



Querung zur Haltestelle.

## **20. Stellungnahme Nutzungsänderung Altenpflegeheim.** Folgende Hinweis wurden zur Prüfung gegeben:

- Es ist zwingend darauf zu achten, dass die **lichte** Durchgangsbreite in den Türen (**Fertigbaumaß nach Einbau der Türen**) mindestens 0,90 Meter beträgt.
- Der Eingang zur Tagespflege (ist auch als Fluchtweg vorgesehen) sowie die Innentür im Windfang geht nach innen auf. Türen in Fluchtwegen müssen zwingend nach außen zu öffnen sein.
- In Raum 00D-66 ist die Bewegungsfläche vor den Einrichtungsgegenständen beachtet. Auch die auf beiden Seiten erforderliche Fläche neben dem Behinderten-WC. Es ist als Besucher-WC ausgewiesen. Nutzer der Tagespflege sollen Raum 00D-74 nutzen. Dort ist die erforderliche Fläche zwischen Toilette und Waschbecken nicht vorhanden. Da Tagespflegebesucher – im Rahmen des selbstbestimmten Lebens – diesen Raum mit Sicherheit allein aufsuchen sollen, sollte die Toilette von beiden Seiten nutzbar sein.
- Die Tür im Raum 00D-74 sollte nach außen zu öffnen sein. Wenn ein Nutzer im Rollstuhl vor der Tür ein Problem hat, können Pflegekräfte den Raum nicht betreten.
- Bei Räumen mit einer teilweisen größeren Anzahl von Nutzern (Raum 00D-70 und 00D-72) ist es immer sinnvoll, die Ausgangstüren dieser Räume nach außen zu öffnen. Dann ist in einer Notsituation die Flucht für Menschen mit Handicap einfach möglich. Blockiert ein Besucher mit dem Rollstuhl die Tür, hat man – bei Rauchgaseinfluss – keine Chance mehr, den Raum unbeschadet zu räumen, wenn die Türen nach innen zu öffnen sind.
- Der Eingangsbereich ist schwellenfrei zu erstellen. Bei allen Türen sind die Funktionsanforderungen der DIN-Vorgaben 18040-1/-2 zu beachten. Insbesondere die Ausführungen zur Markierung von Glasflächen sind umzusetzen (wenn solche Glasflächen/-türen vorhanden sind).
- Es wurden zwei neue Parkplätze eingeplant. Laut Plan ist ein sogenannter Behindertenparkplatz mit vorgesehen. Bitte die notwendigen Maße einhalten und auch einen „barrierefreien“ Belag wählen. Wenn vorgesehen ist, dass Nutzer der Tagespflege – die noch selbst mit dem Fahrzeug anreisen können auch betreut werden, sind die Behindertenparkplätze viel zu weit vom Eingang zur Tagespflege entfernt. Sollte dieser Personenkreis vorgesehen sein, sollte ein Parkplatz in Nähe des Eingangs errichtet werden.
- Die Nebeneingangstür geht nach innen auf. Sie ist aber laut Brandschutzkonzept als Rettungsweg vorgesehen 00D-57.

- Bei der Bauausführung ist auch zu beachten, dass rutschhemmende Bodenbeläge im Innenbereich eingesetzt werden.
- Auch ist in den Fluren auf die beidseitige Ausstattung mit Handläufen zu achten.

**21. Parkdeck Bahnhof.** Überprüfung durchgeführt, ob die vorhandenen Behindertenparkplätze – nach der Aufstockung – noch ausreichend sind. Anzahl ist in Ordnung.

**22. Umbau Altenpflegeheim und Bau von Altenwohnungen.** Allgemeiner Hinweis: Im Rahmen des Ehrenamtes kann eine Planprüfung nur grob erfolgen. Es ist die Aufgabe der Architekten, die Bauvorschriften zu beachten und umzusetzen. Eine vollständige Prüfung in allen Bereichen – unter Beachtung aller Vorschriften – wäre ein Vollzeitjob und ist nicht leistbar. Die Stellungnahme stellt daher die Architekten und sonstigen bei der Prüfung eingebundenen Stellen nicht von der Verpflichtung frei, die einschlägigen Vorschriften – insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit – umzusetzen. Dies ist besonders bei der Planung der Bäder/Toilettenanlagen (Installationen/Haltegriffe etc.) wichtig. Folgende Hinweis wurden gegeben: Ob und inwieweit eine Umsetzung/Beachtung erfolgt, obliegt den verantwortlichen Stellen.

- a) Es ist zwingend darauf zu achten, dass die **lichte** Durchgangsbreite in den Türen (**Fertigbaumaß nach Einbau der Türen**) mindestens 0,90 Meter beträgt.
- b) Laut Plan ist der Durchgang zur Sitzecke Raum 00A-04 nur 0,80 Meter breit. Dies reicht nicht aus für Rollstuhlfahrer. Die Ausführungen zu Nummer 1 sind umzusetzen.
- c) Es ist sicherzustellen, dass die erforderliche Bewegungsfläche vor der Toilette und dem Waschbecken im Behinderten-WC Raum 00A-13 eingehalten wird. Laut Plan ist dies nicht der Fall. Siehe „Atlas barrierefreies Bauen (**AbB**)“ 14.2 Seite 4.
- d) Windfang/Ein-/Ausgang 00A-02 gehen die Türen nach innen auf. Mit Sicherheit als Fluchtweg eingeplant. Türen müssen nach außen aufschlagen.
- e) Wenn die Tür im Bereich der Anlieferung 00B-26 zum Außenbereich als Fluchtweg vorgesehen ist, muss sie ebenfalls nach außen zu öffnen sein.
- f) Dies gilt auch bei der Tür 00B-35 zum Außenbereich.
- g) Ebenfalls Tür 00C-38 zum Außenbereich.
- h) Auch die Tür 00C-56 – wenn Fluchtweg – muss nach außen zu öffnen sein.
- i) In allen Altenwohnungen (Nr. 1-5) ist der Abstand zwischen Waschbecken und Toilette nur ca. 50 cm. Wenn die Wohnungen im R-Standard geplant werden, ist eine Bewegungsfläche von 90 cm auf einer Seite neben dem WC und auf der anderen Seite von 30 cm vorzusehen. R-Standard entspricht in Altenwohnungen barrierefrei und uneingeschränkt nutzbar mit dem Rollstuhl. Aus meiner Sicht ist eine Umsetzung dieser Vorgaben sinnvoll. Siehe **AbB 14.2.1**.
- j) Tür Treppenhaus 00C-56 – wenn Fluchtweg – dann muss Tür nach außen zu öffnen sein.
- k) Nach meinem Kenntnisstand müssen Türen von Heizungsräumen immer in Fluchtrichtung zu öffnen sein 00C-55.
- l) Im 1 OG sind die Zimmer 01B-50 und 01B-45 als Rollstuhlzimmer ausgewiesen. Die Hinweise unter 9 gelten. Die dort eingeplanten Abstände erfüllen meiner Ansicht nach nicht den R-Standard.
- m) Im Raum 01A-02 sollte man prüfen, ob man eine Möglichkeit findet, dieses Besucher-WC so zu gestalten, dass der beidseitige Zugang für Rollstuhlfahrer ermöglicht wird.
- n) Für das 2 OG und 3 OG gelten die Hinweise unter 12 und 13 gleichfalls.
- o) Hinweis 12 und 13 auch beim Dachgeschoss beachten. Dort ist dann die Tür Besucher-WC nach innen zu öffnen. Sinnvoller wäre es auch im DG, die Öffnung nach außen vorzunehmen (Beispiel Nutzung durch Rollstuhlfahrer – Notfall – dieser steht innen vor der Tür = kein Zugang möglich).
- p) Der Eingangsbereich ist schwellenfrei zu erstellen. Bei allen Türen sind die Funktionsanforderungen der DIN-Vorgaben 18040-1/-2 zu beachten. Insbesondere die

Ausführungen zur Markierung von Glasflächen (**AbB** 4.1.7 Abbildung C4.9 und DIN 32975) sind umzusetzen (wenn solche Glasflächen/-türen vorhanden sind). Laut Plan werden die 6% Gefälle bei der Eingangsrampe eingehalten.

- q) Bei der Bauausführung ist auch zu beachten, dass rutschhemmende Bodenbeläge im Innenbereich eingesetzt werden.
- r) Auch ist in den Fluren auf die beidseitige Ausstattung mit Handläufen zu achten.

**23. Lövenich Nysterbachhalle.** Es wurde eine Zugangsrampe an der Halle gebaut. Somit haben jetzt auch Rollstuhlfahrer die Möglichkeit, die Halle zu erreichen. Der Übergang vom Bürgerstein zum neuen Eingangsbereich wurde jedoch nicht im Sinne der geltenden Vorgaben "Null-Barriere" errichtet. Der Randstein weist eine Höhe von 3 cm aus. Ich gehe davon aus, dass dies nicht so geplant war, sondern von der ausführenden Firma falsch umgesetzt wurde. Wenn schon der große finanzielle Aufwand betrieben wird, wäre es auch sinnvoll, dann an dieser Stelle eine Absenkung auf einen ebenen Übergang vorzunehmen. Auch ist im Bereich der Halle kein Behindertenparkplatz ausgewiesen. Der Parkplatz soll nach den Vorgaben in unmittelbarer Nähe des Zuganges sein. Es bietet sich die Fläche links neben dem Eingang an. Dort ist mit einfachen Mitteln die Einrichtung



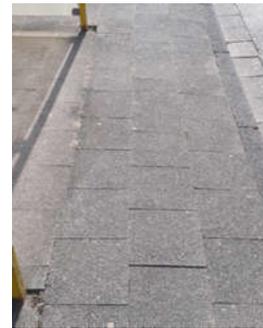
(Schild/Bodenmarkierung) möglich.

**24. Absenkung Bordstein Lövenich.** In Lövenich sind viele Bordsteine noch nicht im Kreuzungsbereich abgesenkt. Dies kann man auch nicht überall kurzfristig ändern. An der folgenden Stelle schlage ich dies aber für eine baldige Aufnahme in die Planung vor. Auf der einen Seite (siehe Foto) ist eine halbwegs vernünftige Absenkung vorhanden. Zwar nicht optimal, aber besser als nichts. Auf der anderen Seite der Querung hat man dann aber den normalen Randstein. Für einen Rollstuhlfahrer/Rollatornutzer etc. unmöglich zu bewältigen. Daher sollte dort eine Absenkung auf den heutigen Standard erfolgen.



**25. Haltestelle Lövenich.** Das Wartehaus Linie EK2 495 Markt Lövenich wurde genau in der Mitte des Gehweges aufgebaut. Problem: Rollstuhlfahrer haben vor dem Wartehaus nur ca. 100 cm Bewegungsfläche. Sie können somit das Wartehaus bei schlechtem Wetter nicht nutzen. Eventuell besteht die Möglichkeit, das Wartehaus nach hinten zu versetzen. Der Platz ist vorhanden.

| Kriterien  | Erläuterung   |
|--|---|
| <b>Bewegungsfläche(n)</b> von mind. 1,50 m x 1,50 m <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Einbauten (z.B. Mast mit Fahrplanaushang, Seitenwänden eines FGU, Fahrkartenautomat) und</li> <li>• Ein-/Ausstiegstellen ohne Relevanz für fahrzeuggebundene Einstieghilfen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestflächenbedarf zum Rangieren eines Rollstuhls ist 1,50 m x 1,50 m.</li> <li>• fahrzeuggebundene Einstieghilfen meist im Bereich der zweiten Tür, einbaufreie Fläche von insgesamt mindestens 2,50 m x 1,50 m erforderlich</li> </ul> |
| <b>Bewegungsfläche vor der aktivierten fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe:</b> mind. 1,50 m x 1,50 m (= Maß der Klapprampe + Bewegungsfläche = 2,50 m Tiefe)  |   |



**26. Baugebiet Schwanenberg.** Null-Barriere ist durch die Ausführungen der EU und auch den Vorgaben zur Umsetzung im öffentlichen Nahverkehr (Umsetzung bis 2022) in der heutigen Zeit eigentlich Grundlage. Die gesamte Fläche im Neubaugebiet sollte daher so ausgebaut werden, dass keine Kanten zwischen den Verkehrsflächen zu überwinden sind. Meine Gespräche mit betroffenen Personen zeigen immer wieder: Jede kleine Kante ist für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer ein Hindernis. Auch im Fachbuch "Atlas barrierefrei bauen" der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller wird unter 2.1 D 2 ausgeführt, dass unter anderem eine stufenlose Wegeverbindung und ein taktiles und visuelles Leitsystem vorhanden sein muss. Siehe auch Beispiel Freiburg – Auszug aus städtischen Baugrundlagen:

### Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche in Neubaugebieten

Bei Neuplanungen - beispielsweise bei den verkehrsberuhigten Bereichen in neuen Wohngebieten - wird der Straßenraum im Regelfall ohne die sonst übliche Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn ausgebaut. Dieser "niveaugleiche Ausbau" verdeutlicht den Aufenthaltscharakter und die gleichberechtigte Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer (Mischnutzung durch die verschiedenen Verkehrsteilnehmer) und wird oft bereits im Bebauungsplan festgelegt.

Aus meiner Sicht ist die Umsetzung einer Barrierefreiheit im verkehrsberuhigten Bereichen möglich, sinnvoll und umsetzbar. Sie entspricht den Forderungen der Barrierefreiheit. Durch taktile Elemente können die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen bei Bedarf abgedeckt werden.

### 27. Baugebiet Oerather Mühlenfeld - Straßenbau

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit habe ich nicht die Möglichkeit, die Pläne zu 100% zu prüfen und Änderungshinweise zu geben. Dies ist ein zeitlich nicht zu bewältigender Umfang. Die Verantwortung für die Umsetzung der DIN-Vorgaben haben die Planungsstellen zu tragen. Auffällig ist, dass nicht an alle Querungstellen, Einmündungen etc. eine Planung von einem barrierefreien Übergang erfolgt ist. In den Plänen ist nur in Teilbereichen dies eingetragen (Planungslegende 8) Beispiel L01 Planstraßen A, B, H 1 bis H 3 sind auf der gegenüberliegenden Straßenseite keine entsprechenden Absenkungen geplant. Rollstuhlfahrer etc. können daher keinen Seitenwechsel vornehmen. Viele Einmündungen und Kreuzungen etc. in den weiteren Plänen enthalten ebenfalls keine barrierefreie Straßenraumgestaltung. Eine Überarbeitung aller Pläne im Sinne der Gesprächsnotiz vom 30.11.2016 ist daher erforderlich. Eine erneute Vorlage muss dann nicht mehr erfolgen, da - wie oben angeführt - die Verantwortung im Bereich der Planungsstellen liegt. Nur noch ein weiteres Beispiel: L05. Dort sind im Kreisverkehr an 50% der Querungen ein barrierefreier Übergang geplant. Bei der anderen Hälfte nicht.

Durch die Ausführungen zur vollständigen Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zum PBefG, sollten die dortigen aktuellen Vorgaben beim Neubau von Haltestellen berücksichtigt werden. Eine Ausstattung mit Wartehäusern ist sinnvoll.

**Eine Überarbeitung der Pläne ist erfolgt.**

## **28. Information zur Ausstattung Behindertentoilette in Schulen an Bauamt**

Es wurde angefragt, wo besondere Behindertentoiletten für Kinder zu erhalten sind. Es wurden Informationen zu den Abmessungen gegeben. Es gelten die gleichen Abmessungen wie bei den Erwachsenentoiletten. Nur die Montagehöhe ist anders. Somit kann die normale Behindertentoilette montiert werden. Bei Bedarf - um mehr Flexibilität zu haben - kann aber auch eine höhenverstellbare Toilettenschüssel eingesetzt werden. Empfohlen wurde der Einsatz eines speziellen Toilettenaufsatzes für Kinder.

## **29. Information zu Behindertentoiletten in öffentlichen Gebäuden**

Es wurde darum gebeten, alle Behindertentoiletten in öffentlichen Gebäuden (Stadthallen etc.) generell **nicht** mit einem Euro-Schloss auszustatten. Diese Toiletten sind dann nur von Personen nutzbar, die über diesen Schlüssel verfügen. Es handelt sich um einen sehr eingeschränkten Personenkreis. Es gibt aber viele Behinderte (z.B. Stomaversorgung), die unbedingt eine solche Toilette benötigen, aber keinen Zugang (keine Berechtigung Euro-Schlüssel) haben. Daher ist eine Nutzungsmöglichkeit für alle Behinderten zwingend erforderlich.

## **30. Stellungnahme Quartierszentrum Oerather Mühlenfeld mit Kindertagesstätte**

Ein neues Quartierzentrum und eine Kindertagesstätte sollen errichtet werden. Sowohl der Kindergarten und auch die erdgeschossigen Vereinsräume sind barrierefrei erschlossen und erhalten eine barrierefreie Toilette. Das Untergeschoss soll als Lagerfläche dienen und dort soll auch ein allgemeiner Gruppenraum eingerichtet werden. Die Erreichbarkeit ist nur über die Treppe möglich.

Der Planung wurde zugestimmt. Die barrierefreie Toilette ist nach DIN auszuführen (Toilette ist um zu planen). Die Türen sollen im Lichten das Maß 0,90 m aufweisen. Es sollte noch ein direkter Ausgang ins Freie von dem Mehrzweckraum vorgesehen werden (lichte Öffnung 1,2 m). Es ist ein Behindertenparkplatz im Eingangsbereich vorzusehen. Da alle Veranstaltungen im Erdgeschoss durchgeführt werden können, ist ein Fahrstuhl zum Untergeschoss nicht erforderlich.

## **31. Umbau Alte Schule Holzweiler**

Das Gebäude ist derzeit nicht ansatzweise barrierefrei und stark sanierungsbedürftig. Im Zuge der geplanten Sanierung soll nun u.a. die Barrierefreiheit – soweit wie möglich – hergestellt werden. Das gesamte Erschließungssystem wird geändert. Es wird eine Rampe installiert. Der Eingangsbereich wird umfassend umgestaltet. Ein neues Treppenhaus errichtet. Eine Aufzugsanlage erschließt alle Geschosse. Eine barrierefreie Toilette wird im Anbau integriert.

Der Planung wurde zugestimmt. Die Toilette ist nach den DIN-Vorgaben barrierefrei auszuführen. Die Türen sollen im Lichten das Maß 0,90 m aufweisen. Die Türaufschlagsrichtungen sind teilweise noch zu ändern (nach außen aufschlagend). Es ist ein Behindertenparkplatz im Eingangsbereich vorzusehen. Beim zweiten Fluchtweg ist noch zu prüfen, inwieweit die Treppenstufen barrierefrei zu überwinden sind.

### **32. Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Holzweiler**

Das Feuerwehrhaus wird um Räume für die Fahrzeuge etc. erweitert. Ebenfalls wird ein Schulungsraum errichtet. Dieser kann auch für sonstige Veranstaltungen etc. genutzt werden. Daher wird der Schulungsraum so erstellt, dass dieser barrierefrei erreicht werden kann. Ebenfalls wird die Toilette so ausgelegt, dass sie eingeschränkt von Rollstuhlfahrern benutzt werden kann.

Der Planung wurde zugestimmt. Sofern die Toilette nicht beidseitig anfahrbar ist, sollte der Einbau einer Schiebetoilette geprüft werden. Die Toilettentür muss nach außen aufschlagen.

### **33. Aufzugeinbau Altes Rathaus**

Als Sitzungssaal und Tagungsort des Rates der Stadt Erkelenz und Ort zahlreicher öffentlicher Veranstaltungen soll der Saal nunmehr barrierefrei erreicht werden können. Es handelt sich um ein eingetragenes Baudenkmal, daher dürfen nur Eingriffe in die Substanz minimiert vorgenommen werden. Es soll eine Aufzugsanlage eingebaut werden. Der Zugang soll seitlich (zugemauerter Torbogen in Richtung Johannismarkt) erschlossen werden. Dieser ist mit einer Rampe versehen und barrierefrei. Eine barrierefreie Toilette kann nicht realisiert werden (Platz nicht vorhanden). Es befindet sich aber direkt vor dem Eingang eine entsprechende Toilettenanlage.

Der Planung wird begrüßt. Es besteht Einvernehmen mit dem Verzicht auf eine barrierefreie Toilette innerhalb des Alten Rathauses, da eine neue öffentliche barrierefreie Toilette sich direkt vor dem Eingang befindet. Es ist jedoch eine barrierefreie Erreichbarkeit der Toilettenanlage zu gewährleisten. Derzeitig ist dort noch Kopfsteinpflaster verlegt.

### **34. Mehrzweckgebäude Keyenberg – neu –**

Ein neues Mehrzweckgebäude wird errichtet. Der Plan des Gewinners des Architektenwettbewerbes wird umgesetzt.

Der Planung wird zugestimmt. Die barrierefreie Toilette muss nach den DIN-Vorgaben erstellt werden (Türanschlag nach außen ist auch zu beachten).

### **35. Leonhardskapelle**

Die Kapelle ist als Veranstaltungsort nicht barrierefrei erreichbar. Auch eine Zugänglichkeit von der Stadtbibliothek ist nicht gegeben. Die Planung sieht vor, einen transparenten Aufzug in den Innenhof zu legen – mit direkter Anbindung des Aufzugs an den Veranstaltungsraum.

Der Planung wird zugestimmt. Die Maßnahme hat aus meiner Sicht eine hohe Priorität.

### **36. Burg – barrierefreie Erschließung**

Die Burg – als Veranstaltungsort – soll barrierefrei erschlossen werden. Dazu ist geplant, eine transparente Aufzugsanlage - in Verlängerung der Burgstraße – zu errichten. So kann die Erreichbarkeit des Burghofes gewährleistet werden. Weiterhin nicht gegeben ist die Erreichbarkeit der Räume im Burgturmes selbst, auch ist der Bodenbelag des Burghofes nur sehr eingeschränkt barrierefrei.

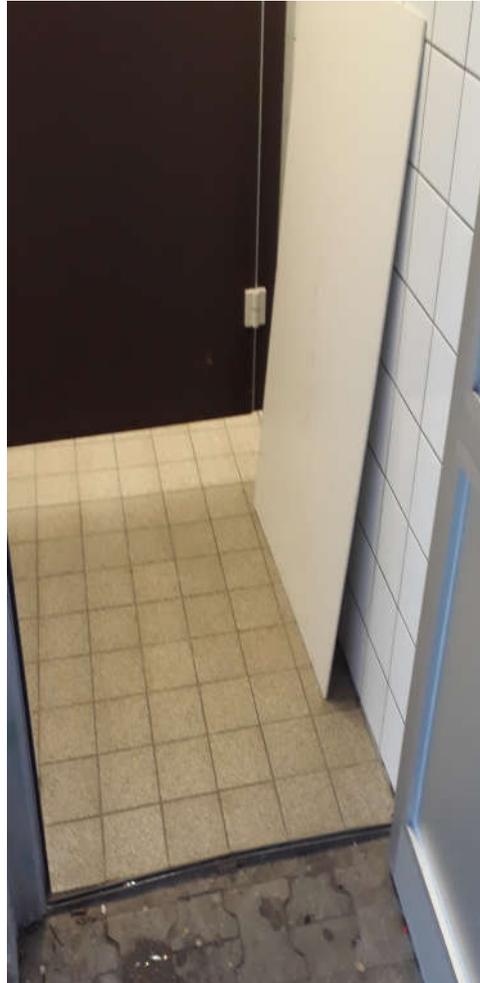
Der Planung wird zugestimmt. Mit dieser Maßnahme kann wenigstens die Teilhabe der betroffenen Personen an Veranstaltungen im Burghof erreicht werden. Der Denkmalschutz und die örtlichen Gegebenheiten lassen eine weitere Veränderung nicht zu.

### **37. Stellungnahme „Im Pangel“**

Im Bereich sind der Planungslegenden 1-5 keinerlei Bordsteine etc. vorhanden, so dass eine vollständige Barrierefreiheit gegeben ist. Nur der Randstein (Planungslegende 6) wird mit 2 cm zu den Grundstücken verlegt. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll - falls nicht sowieso geplant - in den Bereichen der Grundstückszugänge eine Absenkung auf Null-Barriere zum Grundstückszugang vorzunehmen. Dann ist für Bewohner und Besucher ein barrierefreier Weg zu den Wohneinheiten vorhanden.

#### **2. Anfragen an Stadt Erkelenz**

- 1. Die Stadtverwaltung informiert**, dass die Leonhardskapelle bei dem Antrag der Fraktionen CDU/FDP fehlte und der Antrag noch entsprechend ergänzt wird (nach Kontaktaufnahme des Behindertenbeauftragten mit den Fraktionen). Bei Umsetzung der Anträge um vorrangige Baumaßnahmen bei der Leonhardskapelle gebeten, da diese die größte Veranstaltungsdichte und auch Besucherzahl aufweist. **Der Antrag wurde durch die Fraktionen ergänzt.**
- 2. Anfrage an Ordnungsamt mit der Bitte**, durch die Beschäftigten des Ordnungsamtes bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs auch die erforderlichen Bewegungsräume auf den Bürgersteigen mit zu überwachen. Teilweise werden die Bürgersteige durch Geschäfte mit Sitzplätzen im Verkehrsraum die Wege so verstellt, dass das Durchkommen für Menschen mit Handicap unmöglich ist. **Wird bei der Überwachung durch die Beschäftigten des Ordnungsamtes gezielt darauf geachtet werden.**
- 3. Hinweis zur Behindertentoilette Cusanus-Gymnasium.** Toilette ist nur von dieser Seite nutzbar. Waschbecken und sonstige Installationen nicht alle für Rollstuhlfahrer nutzbar. Beidseitige Nutzung der Toilette ggf. möglich, wenn das WC an die Wand mit dem Waschbecken verlegt wird. Um Prüfung gebeten. Fliesenabmessung laut Hausmeister 15 x 15 cm. Somit im Türbereich 90 cm. Etwas 7-8 cm entfallen links durch den Türrahmen und rechts durch die Tür. Somit stehen nur knapp über 80 cm Durchgangsbreite zur Verfügung. Ein Straßenrollstuhl hat eine Breite von 77 cm. Wenn man dann noch die Hände seitlich zum Antrieb nutzt, ist es zu eng. Wenn Schüler mit Rollstuhl in der Schule – nach Anbau mit barrierefreiem Zugang ja wesentlich wahrscheinlicher – sind, müssen sie die Toilette alleine aufsuchen (ohne fremde Hilfe) können. Bei diesen baulichen Gegebenheiten ist dies nicht möglich. Insbesondere die zweite Innentür macht den Zugang für eine Person alleine noch schwieriger. Auch muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen einen Schlüssel ausgehändigt bekommen. Nur so ist ein sofortiger und uneingeschränkter Zugang zur Toilette möglich.



**Folgende Maßnahmen wurden zur Abhilfe besprochen:**

- Austausch der Eingangstür durch Änderung Anschlag, so dass eine Öffnung im Lichten (**Fertigmaß**) von 0,90 m erreicht wird,
- Entfall der inneren Zwischentür,
- Austausch der Toilette gegen eine verschiebbare Toilette
- Prüfen des Waschbeckens und ggf. Austausch. **Umplanung ist erfolgt.**

**4. Tenholter Str./Ecke Graf Reinald Str.**

Aus Richtung Tenholt Seite Krankenhaus. Die Absenkung am Übergang ist auf der einen Seite nicht barrierefrei zu nutzen. Eine Absenkung ist sinnvoll. Auch auf der gegenüberliegenden Seite (schräg gegenüber) ist der Bordstein noch sehr hoch. Auch hier sollte eine Absenkung vorgenommen werden. **Eine Prüfung wurde zugesagt.**



## 5. Spielplatz am Arbeitsamt (Kreisverkehr)

Der Zugang neben dem Arbeitsamt ist mit einer Treppenstufe versehen, daher Zugang für Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator nur am Zugang Kreisverkehr möglich.

Der Abstand zwischen den beiden Abgrenzgittern ist sehr eng. Direkt im Eingangsbereich hat eine Baumwurzel den Belag angehoben. Die Bewegungsfläche für einen Rollstuhlfahrer zur Einfahrt in den Spielplatz ist einfach zu klein. Da kommt kein Rollstuhl um die Ecke. Auch größere Kinderwagen haben da zu kämpfen. Daher ist eine Verbreiterung des Zuganges sinnvoll. **Das Grünflächenamt wurde eingeschaltet. Die Versetzung des Sperrgitters und die Begradigung des Untergrundes wurden beauftragt.**

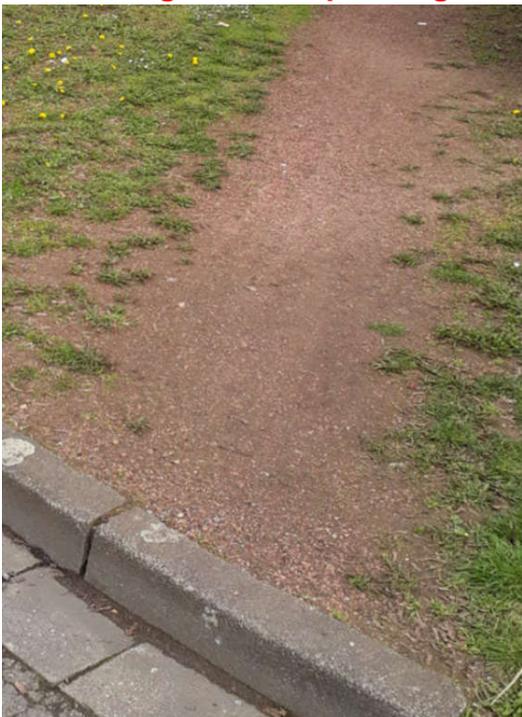


## 6. G.-Welter-Str./Am Hagelkreuz

Der Fußweg gegenüber Westverkehr (parallel zur Bahnstrecke) endet einfach. Menschen mit Handicap müssten dann die Straßenseite wechseln. In der Verlängerung dieser Straße sind dann beide Seiten nicht mehr mit einem Gehweg (Nutzung Rollstuhl/Rollator unmöglich) ausgestattet.

Auch am Hagelkreuz ist eine Seite nicht mit einem Gehweg (befestigt) ausgestattet. Handelt sich um die Seite mit Wohnbebauung.

Fragestellung: Ist in diesen Bereichen ein Ausbau geplant? **Aktuell ist in der mittelfristigen Finanzplanung kein Ausbau der Straßenabschnitte vorgesehen.**



## 7. Zugänge Spielplatz gegenüber Kaufland

In der Praxis haben Umlaufgitter immer unerwünschte Nebenwirkungen. Oftmals sind sie nicht - oder nur unter Schwierigkeiten - von Rollstuhlfahrern und Kinderwagen passierbar. Der Mindestabstand der Umlaufgitter voneinander muss mindestens **1,50 Meter** betragen, Überlappungen der Gitter dürfen nicht auftreten. Dieser Abstand ist für Rollstuhlfahrer zwingend als Bewegungsraum erforderlich. Nur dann kann der Rollstuhl zwischen den beiden Gittern auch gedreht werden.

Dieser Abstand wird bei allen Gittern nicht eingehalten. Teilweise beträgt er unter 1 Meter. Auch ist der Seitenabstand zum Randstein (siehe Foto) teilweise nur knapp 80 cm. Diese Durchfahrtsbreite reicht für einen Rollstuhl nicht aus. Da dann das nächste Gitter schon (im ungünstigen Fall) nur 95 cm entfernt ist, kann ein Rollstuhl dort nicht einfahren. Daher empfehle ich, den Gitterabstand und die Durchfahrtsbreite zu verändern.



## 8. Zugangsbereich Adolf-Kolping Kindergarten

Beide Zugänge (Bürgersteig) sind nicht barrierefrei hergestellt. Bordsteinhöhe 5 – 6 cm. Auch der Querungsbereich für Fußgänger (Einfahrt Sackgasse Adolf Kolping Hof/Reinhold Flügel Hof) ist nicht abgesenkt. Dort „normale“ Bordsteinhöhe auf beiden Straßenseiten im Einmündungsbereich der Sackgasse. Für Rollstuhlfahrer/Rollatornutzer ist der Querungsbereich mit dem hohen Bordstein mehr als problematisch.

Empfehlung:

Absenkung beider Bordsteine im Bereich der Querungsmöglichkeit auf Nullbarriere. Auch sollte eine Zufahrt/Zugang direkt vor dem Kindergarten in Teilbereichen entsprechend abgesenkt werden.



## 9. Fußgängerübergang vor der Einmündung zur Sackgasse vor dem Adolf-Kolping-Kindergarten.

Der Fußgängerübergang ist nicht barrierefrei. Auch hier sollte eine Absenkung erfolgen.



## 10. Behindertenparkplatz Kaisersaal Immerath

Der Behindertenparkplatz weist folgende Mängel auf:

- Standort nicht in unmittelbarer Nähe vom Haupteingang. Er liegt ca. 20 – 25 Meter entfernt.
- Untergrund für Rollstuhlfahrer ungeeignet. Rasengittersteine!
- Behindertenparkplatz ist nicht erkennbar, wenn andere Fahrzeuge in den Parkbuchten stehen. Schild nur in Bodennähe und selbst wenn keine Fahrzeuge im Sichtfeld parken, schwer auffindbar.
- Direkter Weg vom Parkplatz zum Haupteingang ist mit einer nicht für Rollstuhlfahrer zu bewältigenden Stufe versehen.



### Vorschlag:

Verlegung des Parkplatzes direkt rechts neben den Haupteingang. Dort Anbringung von Bodenmarkierung und sichtbares Parkplatzzeichen. Ist die kostengünstigste Lösung. Eine Umgestaltung des derzeitigen Parkplatzes ist unwirtschaftlich. Muster Parkplatz neben dem Haupteingang siehe unten. Vorteil: Perfekte Anbindung und ebener Bodenbelag.



## 11. Umlaufgitter B 57 Granterath Fahrradweg

Der Abstand zwischen den beiden Umlaufgittern beträgt nur knapp über 80 cm. Ein Rollstuhlfahrer benötigt grundlegend eine Bewegungsfläche von 1,50 Meter. Mit viel Mühe und Not, kann man das Gitter ggf. durchfahren. Ein größerer Elektrorollstuhl hat aber keine Chance mehr. Mit dem normalen Fahrrad ist die Durchfahrt, mit Gefühl, möglich. Mit einem Behindertenfahrrad (Dreirad) aber nicht mehr. Durch die Breite im Heckbereich, scheitert man dort. Daher wird die Versetzung eines Umlaufgitters empfohlen, damit die erforderliche Durchgangsmöglichkeit geschaffen wird.



## 12. Parkdeck Ostpromenade



Am Parkdeck Ostpromenade sind drei Behindertenparkplätze vorhanden. 1 Platz im Unterdeck am Ende rechts. 2 Plätze befinden sich hinter dem Parkdeck. Für ortsunkundige Fahrer sind die Plätze nicht leicht auffindbar. Am großen Schild ist grundlegend kein Platz für eine weitere Kenntlichmachung für den Behindertenparkplatz im Unterdeck. Das Schild ist ja jetzt schon sehr überladen. Ortskundige Personen kennen diesen Platz aber. Für ortsfremde Personen könnte man am Schild oben einen Zusatz anbringen. Dann sind diese beiden Plätze auffindbar. Auch sollte die Bodenmarkierung erneuert werden. Sie ist nicht mehr erkennbar.

### 13. Ausstattung mit induktiven Höranlagen/Vorschlag an die Verwaltung

Die Anzahl der erkrankten Personen ist in Deutschland schon sehr hoch. Siehe folgenden Text (Bund der Schwerhörigen):

*Mehrere wissenschaftliche Arbeiten setzten sich mit der Zahl der Betroffenen auseinander. Nach einer Studie des Mediziners Wolfgang Sohn (Universität Witten-Herdecke, 2000) sind 19 Prozent der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre hörbeeinträchtigt. Neuere Studien (Institut für Hörtechnik und Audiologie der Jade Hochschule, 2015 bzw. 2017) nehmen an, dass rund 16 Prozent der Erwachsenen in Deutschland schwerhörig sind.*

Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadthalle/Leonhardskapelle) sind für diesen Personenkreis derzeit grundlegend nicht möglich. Es wird um Prüfung gebeten, welche Maßnahme in Erkelenz umgesetzt werden können, um die Teilhabe des betroffenen Personenkreises zu ermöglichen

#### 3. Teilnahme an Sitzungen Stadtverwaltung

1. 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
2. 27. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz
3. 12. Sitzung des Bezirksausschusses Schwanenberg
4. 13. Sitzung des Bezirksausschusses Schwanenberg
5. 15. Sitzung Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte

#### 4. Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen/Veranstaltungen

1. Besprechung Teilhabekreis Erkelenz 05.02.2019
2. Teilnahme Fraktionssitzung SPD am 06.05.2019 – Vorstellung Aufgaben/Ergebnisse der Tätigkeit als Behindertenbeauftragter.
3. 20.05.2019. Treffen der Behindertenbeauftragten des Kreises mit MdB Herrn Oellers im Wahlkreisbüro in Heinsberg. Informationsaustausch und Überlegungen zur Zusammenarbeit.
4. Einführung eines Blindenfahrdienstes durch den Verein Blindenfreunde. Teilnahme an der Vorstellung am 11.07.2019 in Mönchengladbach im Rathaus Abtei. Die Einbindung von Erkelenz und Wegberg erfolgte durch die Anregung des Behindertenbeauftragten in 2/2018



beim Verein Blindenfreunde.

5. Teilnahme Arbeitskreis Runder Tisch ÖPNV. Ausführungen zum Bericht des Behindertenbeauftragten 2018 und den aktuellen Themen des Jahres 2019 gegeben.
6. Besuch Kreisverwaltung Heinsberg. Besprechung mit Behindertenbeauftragten des Kreises. Informationsaustausch und Absprache zur Durchführung eines gemeinsamen Treffens der Behindertenbeauftragten im Kreis Heinsberg nach den Herbstferien.
7. Teilnahme am Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten mit der Landesbehindertenbeauftragten – Claudia Middendorf – in Krefeld. Informationsaustausch u.a. zu den Themen Sport und Inklusion sowie die neue Bauordnung in NRW (Auswirkungen im Bereich Barrierefreiheit).
8. Treffen mit dem Behindertenbeauftragten des Kreises, kommunalen Behindertenbeauftragten, Landrat Pusch und der Sozialdezernentin in der Kreisverwaltung Heinsberg im Dezember 2019.
9. Teilnahme am Treffen des Teilhabekreis Erkelenz am 03.12.2019

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>5. Anfragen an andere Stellen:</b> |
|---------------------------------------|

1. Kreisverwaltung Heinsberg. Anfrage zur statistischen Auswertung Stand 31.12.2018 der Personen mit einem GdB in Erkelenz. Auswertung der Daten und Erstellung einer Statistik für die Homepage der Stadt Erkelenz. Veränderung zum Vorjahr + 93 Personen mit einem GdB ab 20.
2. NEW Verkehr wegen Wartehäuschen angeschrieben. Am Ziegelweiher wurden die Glasteile ersetzt. Diese habe keinerlei Sichtmarkierungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen und um Ergänzung gebeten. Ebenfalls um Überprüfung der restlichen Wartehäuser. Informationen über die korrekte Markierung zur Verfügung gestellt (Vorgabe eines anderen Verkehrsverbundes zur Bauausführung mit Fotos).  
**Die Glasscheiben werden kenntlich gemacht.**
3. Erstellung eines Wartehäuschens im Gipco. Antrag an NEW Verkehr.  
**Der Auftrag zur Erstellung wurde erteilt.**
4. Einschaltung Bundestagsabgeordneten Herr Oellers wegen Barrierefreiheit ÖPNV.  
Text des Schreibens:

Die Barrierefreiheit im ÖPNV ist - mit Umsetzung 1.1.2022 - vorgesehen. Auszug aus dem PBefG:

Mit der Novellierung des PBefG erweitert der Gesetzgeber die Verpflichtung der Aufgabenträger und Anbieter zu einer verstärkten Berücksichtigung der Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen. Gemäß PBefG § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr, Absatz 3 definieren die Aufgabenträger die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in der Regel in einem Nahverkehrsplan:

*„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. (...) Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.“*

Im Rahmen meiner Begehungen in den Stadtteilen in Erkelenz informiere ich die Stadtverwaltung Erkelenz regelmäßig, wo aus meiner Sicht ein Handlungsbedarf vorhanden ist. Die Stadt Erkelenz greift diese Hinweise auch immer positiv auf und unternimmt alles, was im Rahmen der dortigen Zuständigkeit möglich ist. Leider ist dies nicht ausreichend. Bei vielen Haltestellen ist die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Erkelenz nicht gegeben. Eine koordinierte Planung für den gesamten Kreis Heinsberg erfolgt - zumindest soweit dies mir bekannt ist - von Seiten der Kreisverwaltung nicht.

Es bringt ja auch wenig, wenn in Erkelenz eine Haltestelle entsprechend umgebaut wird, der Kunde dann aber im Nachbarort nicht aussteigen kann, weil dort keine Barrierefreiheit gegeben ist. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei der Kreisverwaltung Heinsberg erreichen könnten, dass eine Gesamtplanung für den Kreis Heinsberg (in verantwortlicher Steuerung durch den Kreis) kurzfristig auf den Weg gebracht wird. Ich bin mir bewusst, dass das Ziel 1.1.2022 nicht einhaltbar ist, aber jede weitere Verzögerung in der Planung verschiebt eine mögliche Umsetzung noch weiter in die Zukunft.

Ein Treffen auf Kreisebene ist erfolgt. Das weitere Vorgehen wird 2020 besprochen.

#### 5. Anfrage Jobcenter Heinsberg – Außenstelle Erkelenz

In der Dienststelle Erkelenz wäre der Aufzug schon seit längerer Zeit defekt. Menschen mit Handicap können somit die Dienststelle nicht aufsuchen. Teilweise würden dann die Beratungen unten im Eingangsbereich durchgeführt. Dort sind ja keine Beratungszimmer vorhanden. Um kurzfristige Instandsetzung des Aufzuges gebeten.

Die Funktionsfähigkeit wurde kurzfristig wieder erreicht.

### **6. Sprechstunden/Sonstige Beratungen**

1. Telefonische Anfragen. **58** telefonische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sind erfolgt.
2. Hausbesuche. Aufgrund der nicht vorhandenen Mobilität der betroffenen Personen, wurden **8** Hausbesuche vorgenommen.
3. Besuche beim Behindertenbeauftragten. **9** Bürgerinnen und Bürger haben mich daheim besucht.
4. Mailanfragen. Es wurden **43** Mailanfragen beantwortet.
5. Beratungsstunden. **52** Personen haben die Beratungsstunden im Rathaus besucht.
6. Besprechungen mit Fachbereichen der Verwaltung. An **9** Gesprächen mit Abteilungen der Stadtverwaltung wurden teilgenommen.

### 1. Anfrage an die Postdirektion Bonn.

Klingel (Januar) am Schräglift ist defekt. Um Abhilfe gebeten. Ebenfalls um Prüfung gebeten, ob nicht eine Gegensprechanlage installiert werden kann, damit sofort eine Kontaktaufnahme möglich ist. Auch zur Verwendung bei Kinderwagen/Rollatornutzern etc. angefragt.

**Laut Post ist eine Klingel nicht erforderlich. Post nochmals auf die Personen hingewiesen, die über keinen EURO-Schlüssel verfügen (Rollatornutzer/Kinderwagen) und um Beantwortung meiner Fragen aus dem Brief zu dieser Problematik gebeten. Antwort vom 20.04.2016: Der Lift wird umgebaut. Der Schlüsselschalter wird freigeschaltet. Dann ist die eine generell Nutzung für alle betroffenen Personen möglich.**

**In der Zwischenzeit hat die Postbank die Feststellung getroffen: Sie kann keine Entscheidung treffen. Es muss erst eine Klärung mit dem Vermieter erfolgen. Alle bisherigen Zusagen etc. waren falsch und ohne Wert! Schriftwechsel zur Klärung läuft noch (bisher 12 Schreiben durch den Behindertenbeauftragten). Stand 31.12.2016**

**Telefonnotiz Gespräch mit Vertrauensperson der Mensch mit Handicap der Postbankzentrale in Bonn am 28.04.2017.**

**Es wurden interne Gespräche geführt. Der gesamte Ablauf ist aus Sicht der Vertrauensperson sehr bedauerlich.**

#### Sachstand:

- **Der Umbau der Schließanlage auf die Nutzung mit dem Euro-Schlüssel ist erfolgt. Dies wurde mir (Sprechstunde Behindertenbeauftragter Stadt Erkelenz am 27.4.2017 im Rathaus) auch durch eine Nutzerin bestätigt.**
- **Eine Nutzung ist somit nur für Inhaber dieses Schlüssels möglich. Der Schlüssel kann im Bürgerbüro der Stadt Erkelenz gekauft werden. Der berechtigte Personenkreis ist in den Erläuterungen auf der Homepage der Stadt Erkelenz enthalten.**
- **Ein barrierefreier Zugang für Eltern mit Kinderwagen, Rollatornutzer oder andere Menschen mit Handicap, die die Voraussetzungen für den Schlüssel nicht erfüllen (sind die meisten betroffenen Personen) und die die Treppe nicht nutzen können, ist somit ausgeschlossen!**
- **Eine Montage einer Gegensprechanlage ist nicht vorgesehen, somit kann auch keine Unterstützung durch die Filialmitarbeiter angefordert werden.**
- **Ein Zugang durch den Hintereingang (dort ist Barrierefreiheit gegeben) wird durch die verantwortliche Abteilung der Postbank aus Sicherheitsgründen nicht als Alternative zugelassen.**
- **Da am Schräglift nicht erkennbar ist, dass dieser durch den Euro-Schlüssel zu benutzen ist, wurde die Postbank gebeten, wenigstens ein Hinweisschild auf diese Nutzungsmöglichkeit anzubringen.**

#### Fazit aus Sicht des Behindertenbeauftragten Stadt Erkelenz:

**Sicherheitsaspekte sind der Postbank wichtiger als die Rechte der Menschen mit Handicap. Meine Möglichkeiten, etwas zu verändern, sind somit leider ausgeschöpft.**

In der Zwischenzeit wurde von mir Herr Oellers eingeschaltet und um Unterstützung gebeten. Diverse Vorschläge zur Lösung der Zugangsproblematik wurden nochmals erläutert. Der Postbank ein Ortstermin angeboten. Dieser steht noch aus. Die Hoffnung, wenigstens eine kleine Verbesserung der Situation zu erzielen, besteht noch.

*Stand November 2018: Gespräche mit dem Vermieter wurden geführt. Einbindung des Bundestagsabgeordneten Herrn Oellers ist erfolgt. Der Schräglift ist derzeit immer noch defekt. Der Zustand ist auch aus Sicht des Vermieters nicht akzeptabel. Problematik: Durch unsachgemäße Nutzung fällt der Lift regelmäßig aus. Dies ist schon dann der Fall, wenn er nicht in die korrekte Endstellung gebracht wird. Die Batterie wird dann nicht mehr geladen und somit ist der Lift nicht mehr nutzbar. Instandsetzung kostet jeweils über 500,00 €. Diese Fehlerquelle kann nur ausgeschaltet werden, wenn der Lift nur noch durch Postmitarbeiter betätigt wird. Die vorgeschlagene Minimallösung (Gegensprechanlage mit Kamera) wird daher auch aus Sicht des Vermieters als erforderlich angesehen. Dann könnte zumindest während der Geschäftszeit der Lift eingesetzt werden. Leider wäre dies noch keine Lösung für Rollatornutzer und Kinderwagen. Ob eine Aufrüstung des Lifts mit einem Klappstuhl möglich ist, wird geprüft. Es besteht die Hoffnung, dass zumindest Anfang 2019 die Minimallösung umgesetzt wird.*

**Alle Gespräche mit dem Vermieter und der Postbank haben leider zu keinem Erfolg geführt. Die Angelegenheit musste somit leider erfolglos abgeschlossen werden.**

## **2. Parkdeck Hermann Josef Gormanns-Str.**

In der Tiefgarage sind keinerlei Fluchtwegekennzeichnungen vorhanden. Diese sind auf dem Boden und an den Wänden erforderlich. Für alle Parkflächennutzer (insbesondere aber für Menschen mit Sehbehinderung) ist eine Fluchtwegemarkierung/Ausschilderung dringend erforderlich. Die beiden leuchtenden Schilder über den Ausgangstüren sind defekt. Eine Leuchte ist auch vollständig von einem Schild verdeckt.

**Rückmeldung Verwaltung noch nicht erfolgt.**

## **3. Ampelanlagen in Erkelenz**

Die Ampelanlagen sind nicht mit einer akustischen Ausstattung versehen. Antrag auf Ergänzung gestellt.

**Gesprächsnotiz 18.12.2017 Teilnehmer Ordnungsamt, Straßen NRW und Behindertenbeauftragter der Stadt Erkelenz.**

**Die Straßenkreuzungen Aachener Straße/Antwerpener Straße sowie Krefelder Straße/Roermonder Str. sind nicht mit einer Signalisierung für Blinde/Sehbeeinträchtigte Personen ausgestattet. Auch anderen Ampelanlagen in Erkelenz fehlt diese Ausstattung.**

**Eine Ausstattung der Ampeln alleine mit technischen Mitteln reicht nicht aus. Eine Lösung muss im Gesamtkontext erfolgen. Ohne die Einbindung von taktilen Leitsystemen im Ampelbereich und einer Anpassung der Ampelschaltungen bringt die Aufrüstung durch Straßen NRW nichts. Diese Gesamtlösung muss in Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Erkelenz und Straßen NRW ausgearbeitet werden.**

**Die notwendigen (erheblichen) Mittel sind dann einzuplanen. Eine Gesamtlösung für alle**

Ampelanlagen in Erkelenz ist anzustreben. Hierbei muss unterstellt werden, dass an allen Ampelanlagen ein entsprechender Bedarf (zumindest in der Zukunft) zu erwarten ist. Eine einmalige Gesamtlösung ist kostengünstiger, als Einzellösungen im Bedarfsfall. Ein solcher Bedarfsfall kann sehr kurzfristig eintreten. Dann ist eine Veränderung einer Anlage auf keinen Fall schnell und ohne großen Aufwand umsetzbar.

Wichtig ist, dass der betroffene Personenkreis gezielt eingebunden wird. Nur so kann eine bedarfsgerechte Ausstattung der Ampelanlagen ermittelt werden. Der Behindertenbeauftragte der Stadt Erkelenz wird den stv. Vorsitzenden des Blinden- und Sehbehindertenverein des Kreises Heinsberg e. V. bitten, mit dem Ordnungsamt eine Terminabsprache zur Begehung in Erkelenz zu vereinbaren.

In dem Zusammenhang der Prüfung und der sich hieraus ergebenden Umstellungsmaßnahmen, wird auch die Ampelphase an der Kreuzung Aachener Str./Goswinstr/Krefelder Str. überprüft. Die Ampelzeit ist dort für Menschen mit Handicap einfach zu kurz. Es muss eine Lösung gefunden werden, die allen Verkehrsteilnehmern gerecht wird.

4. Anregung November 2017 an den Gewerbering . Installation von Klingeln (siehe Beispiel) an den Geschäften, damit Menschen mit Hilfebedarf im Geschäft



Unterstützung anfordern können. in Erkelenz umsetzbar ist.

Um Prüfung gebeten, ob dies

Laut Rückmeldung Gewerbering November 2018 besteht aus dortiger Sicht keine Notwendigkeit!

Es werden aber weitere Gespräche mit der Stadtverwaltung geführt und geprüft, wie man eine solche Aktion in Erkelenz umsetzen kann.

Im März 2019 wurde ein Anschreiben an den Einzelhandel erstellt. Leider waren die Rückmeldungen (Teilnahmebereitschaft) sehr enttäuschend. Eine Umsetzung ist daher nicht möglich. Siehe Auszug RP vom 16.04.2019 – Bürgermonitor.

*Barrierefreiheit ist ein wiederkehrendes Thema für Sie, aber auch für den Bürgermonitor. Zuletzt haben Sie, wie berichtet, mit der Stadt Erkelenz, und unterstützt von Bürgermeister Peter Jansen, einen Brief an Einzelhändler in der Innenstadt verteilt, um dafür zu werben, Klingeln anzubringen, damit Menschen mit Handicap beim Betreten von Geschäften geholfen werden kann. Wie war die Resonanz?*

Ullmann Ich bin seit eineinhalb Jahren an diesem Thema, habe zuletzt noch einmal die Briefe verteilt – ich werde das Projekt jetzt auf Eis legen.

*Weshalb das?*

Ullmann Angeschrieben wurden nur Geschäfte, die nicht barrierefrei sind. Das sind rund 200 Briefe in der Innenstadt gewesen. Antwort erhalten habe ich von neun. Versuchsweise habe ich in Lövenich acht Briefe verteilt und vier Antworten bekommen. Das eine hat mich gefreut, das andere frustriert. Letztlich muss ich aber feststellen, dass die Resonanz zu gering ist, um das Projekt zu realisieren. Die Grundkosten wären einfach zu hoch, dabei wäre das Vorhaben kostenfrei und von der Kreissparkasse Heinsberg, Obi und der Stadt Erkelenz unterstützt worden.

*Ihre Idee war es, an den Geschäften Funkklingeln anzubringen, die weder verschraubt noch verkabelt werden müssen. Wer Probleme beim Betreten des Gebäudes hat, könnte damit Hilfe rufen ...*

Ullmann ... so ist es, und so wird es in anderen Städten wie Kempen auch schon praktiziert. Für Erkelenz hoffe ich jetzt auf eine Bewusstseinsänderung, denn immerhin haben mehr als 4000 Menschen einen Grad der Behinderung von mehr als 50 Prozent, und außerdem könnten auch Familien mit Kinderwagen profitieren.

## **8. Sonstiges**

1. Stellungnahme zum Standort des Behinderten-WC's aus dem Marktplatz. Hinweis nochmals gegeben: Bewegungsfläche und Zugang zu dieser Fläche muss barrierefrei angelegt werden.
2. Besuch Obi zur Klärung, welche Klingelanlagen für die geplante Aktion (Ausstattung der Geschäfte in Erkelenz) einsetzbar sind.
3. Bitte an die Verwaltung, bei Neuplanung im Innenstadtbereich (insbesondere Kölner Straße bis Bahnhof und auch bei den öffentlichen Gebäuden wie Rathaus) entsprechende Markierungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen einzuplanen.
4. Hinweis an Stadtverwaltung, falls ein Zugang zur alten Burg und zum alten Rathaus für Menschen mit Handicap installiert wird, auch die Zuwege entsprechend auszustatten. Auch auf die Problematik hingewiesen: Alte Burg = Der gesamte Bereich der Burg ist auf dem Burgvorplatz und auch ansonsten nicht barrierefrei.
5. Stellungnahme zum Förderantrag Fahrradabstellanlagen 2020. Dem Antrag wurde zugestimmt. Es ist aber zu bedenken, dass bei vielen Fahrradabstellbügeln der Abstand zwischen den Stellplätzen so gering ist, dass Behindertenfahrräder nicht abgestellt werden können. Bei der Planung bitte solche Stelleinrichtungen einsetzen, die das Abstellen von solchen Sonderfahrrädern auch ermöglicht.

Die o.g. Ausführungen zeigen: Langeweile ist in der ehrenamtlichen Tätigkeit als Behindertenbeauftragter der Stadt Erkelenz bei mir nicht aufgekommen.

Die Barrierefreiheit wird uns in allen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin sehr stark fordern.

Mich freut es sehr, dass die zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung immer für konstruktive Veränderungsvorschläge zugänglich sind und mich in meiner Arbeit unterstützen.

Der Bericht 2019 **belegt** die vielen konkreten Vorhaben der Stadtverwaltung Erkelenz, die in der nächsten Zeit umgesetzt werden. Die Teilhabe der betroffenen Personen am gesellschaftlichen Leben wird hiermit wesentlich verbessern. Für die freundliche, sachliche und zielgerichtete Zusammenarbeit mein ganz herzlicher Dank.



|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 80/135/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 30.01.2020<br>Verfasser: Nicole Stoffels |
| Federführend:<br>Referat für Wirtschaftsförderung und<br>Stadtmarketing |   |
| <b>Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes</b>      |   |
| Beratungsfolge:   |   |
| Datum   | Gremium   |
| 11.02.2020  | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                  |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz  |

### **Tatbestand:**

Das Stadtmarketingkonzept wurde in der Ratssitzung am 15.5.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wurde beauftragt, die Starterprojekte zu initiieren. Die innenstadtrelevanten Ergebnisse aus dem Stadtmarketingkonzept fließen in das integrierte Handlungskonzept ein.

Der Sachstand zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes wird von der Verwaltung in den Sitzungen anhand einer Power Point Präsentation vorgestellt.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Der Bericht zur Umsetzung des Stadtmarketingkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Budgetplanung wurde entsprechend vorgenommen. Es stehen Mittel unter dem PSK 150300 zur Verfügung.



|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 80/136/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 09.01.2020<br>Verfasser: Sandra Schürger |
| Federführend:<br>Referat für Wirtschaftsförderung und<br>Stadtmarketing  |   |
| <b>Beschluss des Rates vom 10.07.2019 zur Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz</b><br><b>hier: Sachstandsbericht, Vorstellung einer Standortanalyse sowie eines Konzeptes durch die cowork_AG</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                  |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz haben mit gemeinsamem Antrag vom 15.04.2019 beantragt:

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z. B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem Zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Auf die Beschlussvorlage zum Antrag vom 02.07.2019 in der 31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wird verwiesen. Der Beschluss erfolgte antragsgemäß in der Sitzung des Stadtrates am 10.07.2019.

Seitens der Verwaltung wurde im Juli 2019 die cowork\_ag als Spezialist für die Entwicklung und den Betrieb von Coworking-Spaces mit der Erstellung einer Standort-Analyse beauftragt. Die endgültige Analyse wurde im Oktober 2019 seitens der cowork\_ag vorgelegt. Ebenso wurde eine grundsätzliche modulare Konzeption übermit-

telt, die bei Realisierung an eine konkrete Immobilie und ein mögliches Betreibermodell je nach Bedarf und Möglichkeiten angepasst werden kann.

In der Sitzung soll eine Vorstellung der Konzeption sowie Analyse des Standortes Erkelenz in Bezug auf die Eignung für die Implementierung eines Space erfolgen.

Parallel wurden im letzten Jahr mit den im Antrag benannten Institutionen (Finanzinstitute, Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, Kammern) sowie einigen Unternehmen Gespräche hinsichtlich einer Konzeption und/oder Beteiligung geführt.

Eine Beteiligung oder sogar der Betrieb einer solchen Einrichtung wurde jedoch außer in nomineller Funktion von diesen nicht bzw. von den Unternehmen nicht zu diesem Zeitpunkt in Betracht gezogen.

Überdies wurden denkbare Immobilien (in Privathand) und Standorte geprüft, die sich grundsätzlich für eine derartige Einrichtung eignen würden. Die Vakanz ist bei tatsächlicher Realisierung erneut zu prüfen.

Im Rahmen der nunmehr erstellten und an die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übersandten Projektskizzen ist die Implementierung eines Cowork-Space Bestandteil eines Projektes. Im Rahmen weiterer sich in Entwicklung befindlicher Projekte in anderen Förderkulissen sind alternative Modelle und Standorte auch an anderer Stelle im Stadtgebiet angedacht. Es wird empfohlen, eine Realisierung zunächst von einer entsprechenden Förderung in Abhängigkeit auch der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig zu machen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**



|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/509/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 14.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt   |   |
| <b>Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019<br/>hier: Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr, Ausgliederung<br/>Langzeitparkplätze</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Mit Datum vom 18.09.2019 stellt die FDP-Fraktion folgenden Antrag, „der Rat möge ggfls unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses wie folgt beschließen:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Konzepterstellung zur Ausgliederung der Langzeitparkplätze aus der Innenstadt an den Stadtrand mit Mobilitätsstation und entsprechender Shuttlebusanbindung an die Innenstadt zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für eine solche Busanbindung die Möglichkeit der Anbindung an das zwischen der WestVerkehr GmbH und der eGo Mobile AG vereinbarte Pilotprojekt „Autonomes Fahren“ sowie auch die Möglichkeit einer Kooperation mit der NEW zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Anmeldung des gesamten Vorhabens als Strukturfördermaßnahme bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) zu prüfen.
4. Die Prüfergebnisse wird die Verwaltung dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorlegen.“

Der Antrag mit Begründung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Mit Beschluss des Rates der Stadt vom 25.09.2019 wurde das in der Sitzung vorgestellte integrierte Handlungskonzept (InHK) als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragsstellung beschlossen.

Derzeit werden die Planungen der Einzelmaßnahmen des InHK entsprechend des Umsetzungszeitplanes und die Förderantragstellung für die Einzelmaßnahmen bis September 2020 vorbereitet.

In Ergänzung der Analysephase des InHK erfolgte im Dezember 2019 eine Nacherhebung des ruhenden Verkehrs im Bereich der P+R Anlagen.

Im Anschluss an die gemäß Umsetzungszeitplan für 2020 vorgesehene Maßnahmenplanung mit Fortsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch die Bearbeitung im Handlungsfeld 2 Verkehr/Mobilität fortgeführt werden.

Die Verwaltung sieht die Möglichkeit, die Aufträge aus dem gestellten Antrag der FDP-Fraktion im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Erkelenz-Mitte, Schwerpunkt Mobilität (Verkehrs-/Parkraumkonzept) zu bearbeiten.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.09.2019

# FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz

An den  
Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

**Geschäftsstelle:**  
Schülegasse 7  
41812 Erkelenz  
**Vorsitzender:**  
Werner Krahe  
Tel.: 01722109769

1. **EINGANG** 18. 09. 2015  
2. **AMT 10 zur Erfassung** st. J.  
3. **Dezernent III** zur Bearbeitung

19. 09.  
2015

Erkelenz, den 18.09.2019

**Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr**  
Ausgliederung der Langzeitparkplätze



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion beantragt, der Rat möge ggfls. unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses wie folgt beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Konzepterstellung zur Ausgliederung der Langzeitparkplätze aus der Innenstadt an den Stadtrand mit Mobilitätsstation und entsprechender Shuttlebusanbindung an die Innenstadt zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für eine solche Busanbindung die Möglichkeit der Anbindung an das zwischen der WestVerkehr GmbH und der eGo Mobile AG vereinbarte Pilotprojekt „Autonomes Fahren“ sowie auch die Möglichkeit einer Kooperation mit der NEW zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten der Anmeldung des gesamten Vorhabens als Strukturfördermaßnahme bei der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) zu prüfen.
4. Die Prüfergebnisse wird die Verwaltung dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorlegen.

## Gründe:

Spätestens seit den Untersuchungen zum ruhenden Verkehr im Rahmen des Innenstadtentwicklungskonzeptes „Erkelenz-2030“ wissen wir, dass die Problematik des Langzeitparkens in der Innenstadt zu erheblichen Problemen führt und einen großen Anteil der für Kurzzeitparker vorgesehenen Parkplätze blockiert, was wiederum als Parksuchverkehr weitere Problemen schafft.

Auch die chaotischen Zustände in den an Schulzentrum und Krankenhaus angrenzenden Wohngebieten sprechen eine deutliche Sprache.

Das mit erheblichem Aufwand erarbeitete Strukturkonzept für die Innenstadt hat zwar das Problem erkannt, enthält aber hierzu leider keine Lösungsansätze.

Nach Überzeugung der FDP wird „Erkelenz-2030“ aber nur dann zu einer Verbesserung führen, wenn es uns gelingt dieses Langzeitparkproblem nachhaltig zu lösen.

Ein Lösungsansatz wäre es, Langzeitparker - das sind hier hauptsächlich Menschen, die sich zu Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungszwecken deutlich länger als 2 Std. in der Innenstadt aufhalten – zu veranlassen, Ihr KFZ nicht im Stadtkern, sondern auf geeigneten Flächen außerhalb der Innenstadt abzustellen.

Dies gelingt nur, wenn eine solche Lösung attraktiver als das Parken in der Innenstadt ist. Hierzu müsste einerseits das Innenstadtparken für längere Zeiträume (bspw. mehr als 2 Std.) zumindest auf dem Burgparkplatz in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen werden. Zudem müsste für diese Nutzergruppe eine attraktive, kostenfreie und von der Kapazität ausreichende Parkmöglichkeit am Stadtrand mit Mobilitätsstation sowie einem regelmäßigen, eng getakteten und kostenfreien Pendelbusverkehr in die Innenstadt angeboten werden.

Bezüglich der Mobilitätsstation wäre auch eine evtl. Kooperation mit der NEW zu prüfen.

Geeignete Flächen am Stadtrand lassen sich sicherlich finden. Beispielhaft sei hier die derzeit brach liegende und als wilder LKW-Übernachtungsplatz missbrauchte Gewerbefläche des ehemaligen Obi-Geländes an der Gewerbestraße Süd mit Errichtung eines großen Parkhauses zu nennen.

Der Pendelbusverkehr könnte über zwei Linien erfolgen. Eine Linie könnte über die Krefelder Straße, Aachener Straße und Westpromenade den Bereich um die Schulen und die Stadtverwaltung, Markt und obere Kölner Straße abdecken. Die andere Linie könnte über die Tenholter Straße den Bereich des Krankenhauses, Arbeitsamtes, der unteren Kölner Straße und des Amtsgerichtes abdecken.

Eine solche Maßnahme eignet sich aus Sicht der FDP hervorragend als Pilotprojekt für das autonome Fahren, wie es aktuell von der WestVerkehr GmbH in Kooperation mit der eGo Mobile AG auf einer öffentlichen Linie in Geilenkirchen getestet werden soll.

Ferner dürfte eine solche, die Strukturprobleme in Erkelenz bekämpfende und umweltpolitisch nachhaltige Maßnahme hervorragend zur Strukturförderung aus Mitteln des ZRR geeignet sein.

Wir wissen, dass dies ein visionärer und sicherlich im Detail noch ausbaufähiger Vorschlag ist, der auch nur den ersten Schritt für einen Lösungsansatz darstellen kann. Wenn wir aber zukunftsfähig und nachhaltig unsere Verkehrsprobleme lösen wollen, lohnt es sich sicherlich, einen solchen Lösungsansatz ernsthaft zu prüfen.

Mit freundlichen liberalen Grüßen





|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/510/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 29.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt   |   |
| <b>Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte</b><br><b>hier: Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Abs. 1 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) gemäß § 142 Abs. 3 BauGB sowie Beschluss über die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 25.09.2019 hat der Rat das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragstellung beschlossen.

Die Leitziele in den Handlungsfeldern, das Strukturkonzept sowie der Maßnahmenplan und der Maßnahmenkatalog Gesamtkostenübersicht für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet wurden beschlossen.

Ein Integriertes Handlungskonzept ist Voraussetzung für den Erhalt von Städtebauförderung. Für die Stadt Erkelenz ist das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ maßgebend. Das Programm stärkt durch bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum, aber auch durch die Unterstützung privater Initiativen, Innenstädte und Stadtteilzentren in ihrer Funktion.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Städtebauförderungsprogramm Aktive Zentren für das Städtebauförderungsgebiet Innenstadt Erkelenz wurde mit Datum vom 27.09.2019 bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Für den abgegrenzten Untersuchungsbereich Innenstadt Erkelenz-Mitte des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte ist ein Sanierungsgebiet in einer Sanierungssatzung n. § 142 BauGB förmlich festzulegen.

Die Gemeinde kann nach § 142 BauGB ein Gebiet, in dem städtebauliche Missstände vorliegen, wie sie in § 136 BauGB näher dargelegt sind, und in dem sie die Sanierung als Gesamtmaßnahme im öffentlichen Interesse durchführen möchte, durch Beschluss förmlich festlegen.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind n. § 136 Abs. 2 BauGB Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Städtebauliche Missstände liegen n. § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch vor, wenn das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach Lage und Funktion obliegen.

Mit Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wurden städtebauliche Missstände insbesondere hinsichtlich Trading-Down-Effekten, Barrierefreiheit, fehlenden Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten, mangelnder Aufenthaltsqualität und verkehrlichen Konflikten festgestellt.

Nach § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig und zügig durchführen lässt. Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte, dessen Abgrenzung hinsichtlich gegebener Flurstücksgrenzen überprüft wurde.

Die Sanierungssatzung muss n. § 142 Abs. 3 BauGB beinhalten

- die Angabe der Rechtsgrundlage
- die Bezeichnung des Sanierungsgebietes
- die Anordnung der förmlichen Festlegung zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme.

Die wesentlichen Sanierungsgründe und – ziele sind durch Beschluss zu billigen. Auf die Leitziele in den Handlungsfeldern des beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wird verwiesen.

Eine Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen muss n. § 142 Abs. 3 BauGB durch Beschluss getroffen werden, die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Für die Satzung soll eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen von 15 Jahren beschlossen werden.

In der Sanierungssatzung ist n. § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156 BauGB (Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen), im Sanierungsgebiet auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist.

In der Sanierung sind keine nennenswerten Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen, sondern der Bestandserhalt und Modernisierungs- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen stehen im Vordergrund. Die Sanierung soll daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, n. § 142 Abs. 4 BauGB soll das vereinfachte Sanierungsverfahren daher beschlossen werden.

Ebenso besteht kein Erfordernis die Genehmigungspflicht n. § 144 BauGB für Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge sowie die Regelungen zur Sanie-

rungsrechtlichen Genehmigung n. § 145 BauGB anzuwenden. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB soll daher ausgeschlossen werden.

Der Entwurf der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte ist der Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

In seiner Sitzung am 11.12.2019 beschloss der Rat die Offenlage und das Beteiligungsverfahren für den Entwurf der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Sanierung ist nach § 137 BauGB mit den Betroffenen frühzeitig zu erörtern. Gegenstand der Erörterung ist die Information über Ziele und Zwecke der Sanierung und der Auswirkungen.

Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung angeregt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte wurde bereits eine ausführliche und breit aufgestellte Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die Sanierungssatzung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 13.12.2019 für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 23.12.2019 bis 24.01.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger erfolgt n. § 139 Abs. 2 BauGB, das Verfahren n. § 4 Abs. 2 und 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB ist anzuwenden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 18.12.2019 über die Offenlage der Sanierungssatzung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden vorgetragen:

- Thyssengas GmbH vom 09.01.2020, betreute Leitungen oder Neuverlegungen sind nicht betroffen
- Unitymedia NRW GmbH vom 09.01.2020, keine Einwände, Neu- oder Mitverlegungen nicht geplant
- Industrie- und Handelskammer Aachen vom 13.01.2020, Belange nicht berührt bzw. hinreichend berücksichtigt
- Geologischer Dienst NRW vom 15.01.2020, Hinweise zu Erdbebengefährdung für Hochbauten, „Schwanenberger Sprung“, „Wegberger Sprung“, teilverfüllte Abgrabung im Bereich „Ziegelweiher“ und Sumpfungmaßnahmen Braunkohlentagebau
- Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2020, Hinweise auf Steinkohle verliehene Bergwerksfelder, Grundwasserabsenkungen Braunkohletagebau
- EBV GmbH vom 22.01.2020, keine Bedenken
- Kreis Heinsberg vom 22.01.2020, Hinweise Untere Bodenschutzbehörde zu Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) und Altlasten

Ziele und Zwecke der Satzung sind durch die Hinweise in den Stellungnahmen nicht betroffen, die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) beschlossen werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Satzung (Sanierungssatzung) beschlossen.
2. Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wird eine Frist von 15 Jahren beschlossen.
3. Die Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte sowie die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist gemäß § 143 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.“

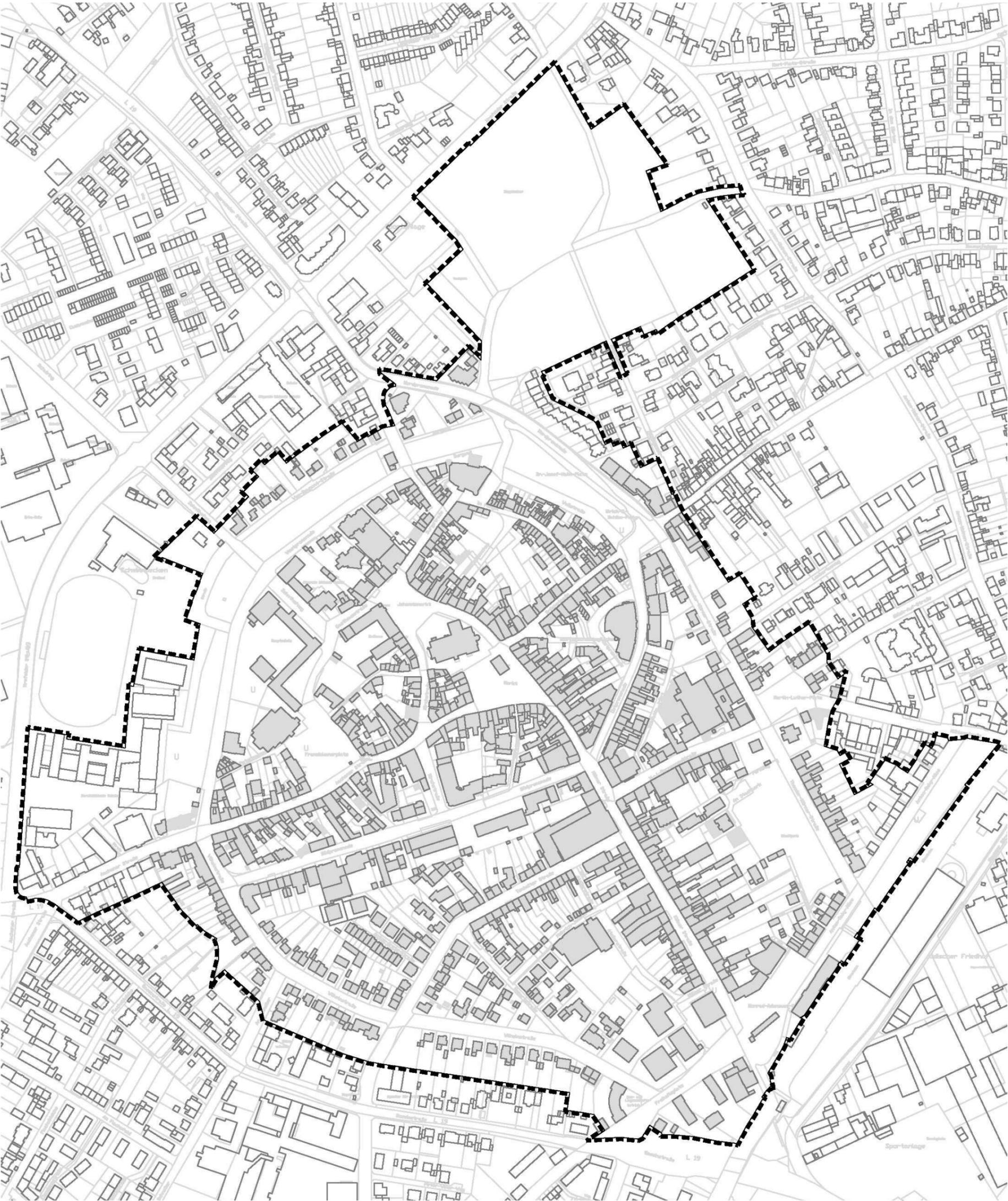
**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen betragen gemäß Förderantrag mit Datum vom 27.09.2019 Städtebauförderungsprogramm Aktive Zentren für das Städtebauförderungsgebiet Innenstadt Erkelenz 34.813.300,--EUR, die Kosten der Maßnahmen die der Gemeinde entstehen betragen 15.987.236,--EUR in Stufe 1 und 5.138.056,--EUR in Stufe 2.

**Anlagen:**

- Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 1 zur Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Begründung zur Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 1 zur Begründung der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
- Anlage 2 zur Begründung der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte

**Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte**





# STADT ERKELENZ

## **Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte**

AZ.: 615002

### **Rechtsbasis:**

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung

## **Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz, Erkelenz-Mitte**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am ..... gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 142 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung, folgende förmliche Sanierungssatzung für das städtebauliche Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Sanierungssatzung**

Das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt durch die Begrenzungen in der Anlage 1 zur Satzung -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte, ist Bestandteil der Satzung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

### **§ 2**

#### **Sanierungsgründe und –ziele**

Die Erkelenz steht vor den Herausforderungen eines Funktions – und Strukturwandels, vor allem im Einzelhandel, des demographischen Wandels sowie laufender Veränderungen im Mobilitätsverhalten, auf die angemessen mit Maßnahmen in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet reagiert werden muss. Besonderes Augenmerk wird dabei auf folgende städtebauliche Defizite gelegt:

- Durch die Konkurrenz des Online-Handels und der nicht-integrierten Standorte sinkt die Kundschaft des stationären Einzelhandels im zentralen Versorgungsbe- reich kontinuierlich, was zu Leerstandproblemen und dadurch entstehenden städtebaulichen und nutzungsstrukturellen Mängeln führt.

- Die teilweise unzureichende und veraltete Gestaltung öffentlicher Räume trägt zu einer geringen Aufenthaltsqualität bei und begünstigt somit sinkende soziale Aktivität sowie ein unattraktives Stadtbild.
- Eine hohe Verkehrsbelastung an einigen sensiblen Standorten trägt ebenso zur Schmälerung der Aufenthaltsqualität bei und schränkt den nicht-motorisierten Verkehr stark ein.

Ziel ist die Funktion der Innenstadt als solche zu stärken und zu reaktivieren, die öffentlichen Räume neu zu qualifizieren und zu attraktiven sowie das Stadtmarketing zukunftsorientiert und modern auszurichten.

Die folgenden Leitziele (LZ) für die Innenstadt von Erkelenz in vier Handlungsfeldern werden für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bestimmt:

### **Handlungsfeld 1 „Stadtbild und öffentliche Räume“**

- LZ 1.1     Bewahrung und Stärkung der Identität der Kernstadt, ihrer öffentlichen Plätze und Grünanlagen
- LZ 1.2     Stadtreparatur zur Behebung städtebaulicher Missstände, u.a. im Hinblick auf die Schließung von Baublöcken (Vermeidung von Hinterhofsituationen/Baulücken).
- LZ 1.3     Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- LZ 1.4     Stärkung des jeweils besonderen Charakters der einzelnen Innenstadtplätze unter Berücksichtigung eines einheitlichen Grundgestaltungskanons.
- LZ 1.5     Förderung von Durchgrünung und Entsiegelung u.a. im Hinblick auf klimatische sowie ökologische Aspekte.
- LZ 1.6     Sicherung, Inszenierung und Nutzungsverbesserung historischer Anlagen, insbesondere der Burg Erkelenz.
- LZ 1.7     Nutzung der Potenziale der öffentlichen Frei- und Grünräume als Orte der Begegnung und Kommunikation für alle Bevölkerungsgruppen.
- LZ 1.8     Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert der innerstädtischen Natur- und Freiräume.

### **Handlungsfeld 2 „Mobilität/Verkehr“**

- LZ 2.1     Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikeshaing, etc.).
- LZ 2.2     Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/Radwegeverbindungen (auch über die Innenstadt hinaus).
- LZ 2.3     Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- LZ 2.4     Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen (Generationengerechtigkeit).
- LZ 2.5     Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion: „Bahnhof – Markt – Ziegelweiherpark“
- LZ 2.6     Entschärfung von verkehrlichen Konfliktbereichen durch stadträumliche Aufwertung (Synergieeffekte).

- LZ 2.7 Vermeidung überflüssigen Verkehrs, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt.
- LZ 2.8 Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der Bewirtschaftsgrundsätze.
- LZ 2.9 Bewusstseinsbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Verkehrsteilnehmern (Einhaltung Verkehrsregeln) als Basis eines möglichst konfliktfreien Miteinanders.

### **Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, EZH, Gastronomie“**

- LZ 3.1 Förderung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt: Altstadtatmosphäre, Angebotsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Zusatzaspekte (z.B. WLAN).
- LZ 3.2 Weiterentwicklung des Einzelhandelsspektrums in den Kernlagen der Innenstadt.
- LZ 3.3 Gastronomie, Kultur und Wohnen als neue Leitfunktionen in angrenzenden Innenstadtlagen.
- LZ 3.4 Entwicklung von Nachnutzungs- und Zwischennutzungskonzepten für Leerstände
- LZ 3.5 Aktivierung von Immobilieneigentümern auf verschiedenen Ebenen: Beratung, Unterstützung/-förderung, städtebauliche Steuerung / baurechtliche Instrumente.
- LZ 3.6 Gewährleistung einer Lebensmittelvollversorgung in der Innenstadt.
- LZ 3.7 Profilschärfung der Innenstadt und Ausbau des Stadtmarketings zur Innenstadtförderung.

### **Handlungsfeld 4 „Wohnen / Soziales“**

- LZ 4.1 Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätsvollen und bezahlbaren Wohnraumangeboten.
- LZ 4.2 Vitalisierung und Sanierung vorhandener in die Jahre gekommener Bausubstanz.
- LZ 4.3 Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt: Ausgleich bei Interessenskonflikten, z.B. Lärmschutz und Belebung der Innenstadt.
- LZ 4.4 Ermöglichung von Teilhabe und Begegnung, sowie Stärkung des sozialen Miteinanders: Orte der Begegnung und der Kommunikation.
- LZ 4.5 Verbesserung der Barrierefreiheit innerstädtischer Gebäude, insbesondere zentrale Anlaufstellen/Treffpunkte für die Bevölkerung.

## **§ 3**

### **Sanierungsverfahren**

Nach den Ergebnissen der Erforderlichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren.

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156a BauGB, wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.  
Die Anwendung der Vorschriften der Genehmigungspflicht des § 144 BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

#### **§ 4 Sanierungsfrist**

Die Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt 15 Jahre.

#### **§ 4**

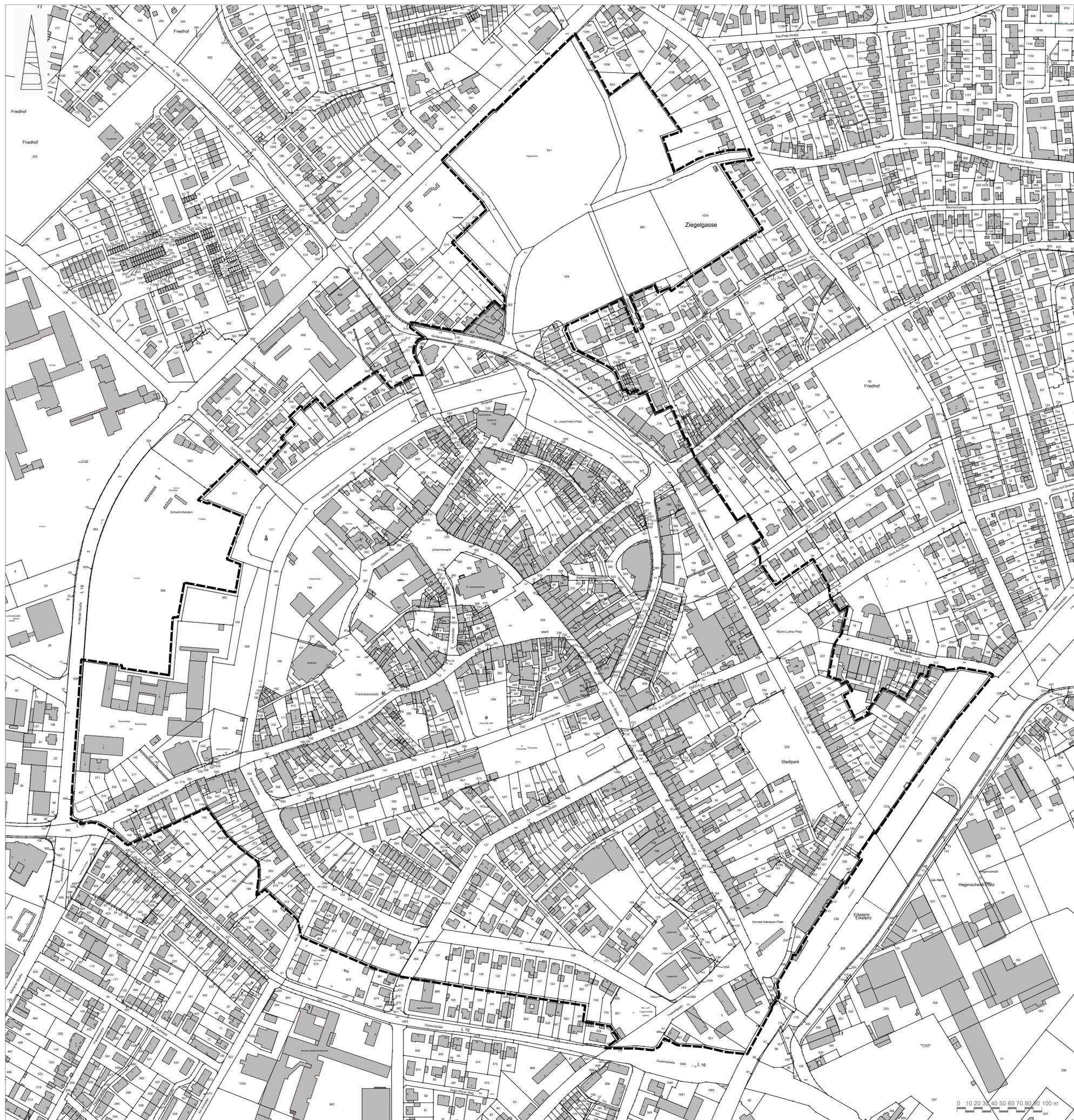
#### **In Krafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Jansen

#### **Anlage zur Satzung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“:**

Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte



**Anlage 1 zur Satzung "Sanierungsgebiet  
Innenstadt Erkelenz-Mitte -  
Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB  
städtetbauliches Sanierungsgebiet Innenstadt  
Erkelenz-Mitte**

**Legende**

 **Abgrenzung des Geltungsbereiches der  
Satzung gemäß § 142 BauGB  
"Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte"**



**STADT ERKELENZ**  
Az.: 61 50 02

**Satzung gemäß § 142 BauGB  
zur förmlichen Festlegung eines  
städtetbaulichen Sanierungsgebietes  
Innenstadt Erkelenz-Mitte**

Gemarkung Erkelenz  
Flur 7, 27, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 68  
M 1 : 2000



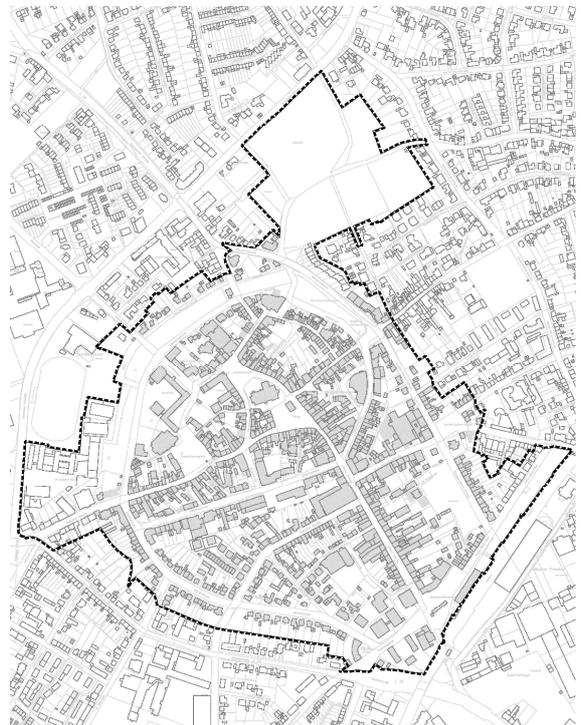
# STADT ERKELENZ

## Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte

AZ.: 615002

### Begründung

gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB



#### Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Begründung der förmlichen Festlegung**

1. Anlass der Planung
2. Bestandsaufnahme
  - 2.1. Lage und Ausgangssituation
  - 2.2. Städtebauliche Missstände
3. Beabsichtigte Ziele und Zwecke der Maßnahme
  - 3.1. Zielstrategie
  - 3.2. Maßnahmen
4. Beteiligung und Mitwirkung gem. § 137 und § 139 BauGB
  - 4.1. Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB
  - 4.2. Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB
  - 4.3. Abwägung der Anregungen und Einwendungen
5. Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung gem. § 136 (1) BauGB
  - 5.1. Öffentliches Interesse
  - 5.2. Einheitliche Vorbereitung
6. Wahl des Sanierungsverfahrens; Genehmigungspflichten, Abgrenzung des Sanierungsgebiets
  - 6.1. Vereinfachtes Sanierungsverfahren
  - 6.2. Ausschuss der Genehmigungspflichten gem. § 144 und § 145 BauGB
  - 6.3. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

## 1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Erkelenz beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Aufstellung einer Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Erkelenz-Mitte“. Damit wird das Ziel verfolgt die im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes festgestellten städtebaulichen Missstände (insb. funktionale und gestalterische Defizite) zu beheben.

## 2. Bestandsaufnahme

### 2.1. Lage und Ausgangssituation

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen die historische Altstadt sowie den Geschäftsbereich bis zum Bahnhof.

Vgl. Kapitel 3, S. 24 - 26 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

### 2.2. Städtebauliche Missstände

Städtebauliche Missstände wurden insbesondere hinsichtlich Trading-Down-Effekten, Barrierefreiheit, fehlenden Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten, mangelnder Aufenthaltsqualität und verkehrlichen Konflikten festgestellt.

Vgl. Kapitel 6, S. 76 - 89 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

## 3. Beabsichtigte Ziele und Zwecke der Maßnahme

### 3.1. Zielstrategie

Unter dem Motto „Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft“ soll die Innenstadt zukunftsfähig gemacht werden. Das in einem breit angelegten Beteiligungsprozess erarbeitete und abgestimmte Integrierte Handlungskonzept Erkelenz-Mitte skizziert eine Gesamtperspektive für die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt. Ziel ist es, durch die entwickelten Maßnahmen den bestehenden Funktions- und Strukturschwächen entgegenzuwirken und die Innenstadt als Versorgungs-, Kultur- und Wohnstandort zu sichern und zu aktivieren.

Vgl. Kapitel 7, S. 90 - 93 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Ziel ist die Funktion der Innenstadt als solche zu stärken und zu reaktivieren, die öffentlichen Räume neu zu qualifizieren und zu attraktiven sowie das Stadtmarketing zukunftsorientiert und modern auszurichten.

Die folgenden Leitziele (LZ) für die Innenstadt von Erkelenz in vier Handlungsfeldern werden für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bestimmt:

### **Handlungsfeld 1 „Stadtbild und öffentliche Räume“**

- LZ 1.1      Bewahrung und Stärkung der Identität der Kernstadt, ihrer öffentlichen Plätze und Grünanlagen
- LZ 1.2      Stadtreparatur zur Behebung städtebaulicher Missstände, u.a. im Hinblick auf die Schließung von Baublöcken (Vermeidung von Hinterhofsituationen/Baulücken).
- LZ 1.3      Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- LZ 1.4      Stärkung des jeweils besonderen Charakters der einzelnen Innenstadtplätze unter Berücksichtigung eines einheitlichen Grundgestaltungskanons.
- LZ 1.5      Förderung von Durchgrünung und Entsiegelung u.a. im Hinblick auf klimatische sowie ökologische Aspekte.
- LZ 1.6      Sicherung, Inszenierung und Nutzungsverbesserung historischer Anlagen, insbesondere der Burg Erkelenz.
- LZ 1.7      Nutzung der Potenziale der öffentlichen Frei- und Grünräume als Orte der Begegnung und Kommunikation für alle Bevölkerungsgruppen.
- LZ 1.8      Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert der innerstädtischen Natur- und Freiräume.

### **Handlungsfeld 2 „Mobilität/Verkehr“**

- LZ 2.1      Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikesharing, etc.).
- LZ 2.2      Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/Radwegeverbindungen (auch über die Innenstadt hinaus).
- LZ 2.3      Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- LZ 2.4      Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen (Generationengerechtigkeit).
- LZ 2.5      Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion: „Bahnhof – Markt – Ziegelweiherpark“
- LZ 2.6      Entschärfung von verkehrlichen Konfliktbereichen durch stadträumliche Aufwertung (Synergieeffekte).
- LZ 2.7      Vermeidung überflüssigen Verkehrs, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt.
- LZ 2.8      Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der Bewirtschaftsgrundsätze.

- LZ 2.9 Bewusstseinsbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Verkehrsteilnehmern (Einhaltung Verkehrsregeln) als Basis eines möglichst konfliktfreien Miteinanders.

### **Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, EZH, Gastronomie“**

- LZ 3.1 Förderung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt: Altstadtatmosphäre, Angebotsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Zusatzaspekte (z.B. WLAN).
- LZ 3.2 Weiterentwicklung des Einzelhandelsspektrums in den Kernlagen der Innenstadt.
- LZ 3.3 Gastronomie, Kultur und Wohnen als neue Leitfunktionen in angrenzenden Innenstadtlagen.
- LZ 3.4 Entwicklung von Nachnutzungs- und Zwischennutzungskonzepten für Leerstände
- LZ 3.5 Aktivierung von Immobilieneigentümern auf verschiedenen Ebenen: Beratung, Unterstützung/-förderung, städtebauliche Steuerung / baurechtliche Instrumente.
- LZ 3.6 Gewährleistung einer Lebensmittelvollversorgung in der Innenstadt.
- LZ 3.7 Profilschärfung der Innenstadt und Ausbau des Stadtmarketings zur Innenstadtförderung.

### **Handlungsfeld 4 „Wohnen / Soziales“**

- LZ 4.1 Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätvollen und bezahlbaren Wohnraumangeboten.
- LZ 4.2 Vitalisierung und Sanierung vorhandener in die Jahre gekommener Bausubstanz.
- LZ 4.3 Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt: Ausgleich bei Interessenskonflikten, z.B. Lärmschutz und Belebung der Innenstadt.
- LZ 4.4 Ermöglichung von Teilhabe und Begegnung, sowie Stärkung des sozialen Miteinanders: Orte der Begegnung und der Kommunikation.
- LZ 4.5 Verbesserung der Barrierefreiheit innerstädtischer Gebäude, insbesondere zentrale Anlaufstellen/Treffpunkte für die Bevölkerung.

## **3.2. Maßnahmen**

Das Maßnahmenpaket umfasst ein Bündel aus rd. 40 Maßnahmen. Neben investiven Maßnahmen der öffentlichen Hand und der Neugestaltung von öffentlichen Freiräumen sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit kommunaler Gebäude, der Beteiligung und Aktivierung der Öffentlichkeit und die Unterstützung privaten Engagements vorgesehen.

Vgl. Kapitel 8 und 9, S. 94 - 106 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

## 4. Beteiligung und Mitwirkung gem. § 137 und § 139 BauGB

Gemäß § 137 BauGB und § 139 BauGB ist die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig zu erörtern und diese zur Mitwirkung anzuregen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die §§ 4 (2) und 4a (1) bis (4) und (6) BauGB sinngemäß anzuwenden. Finden Änderungen von Zielen und Zwecken der Sanierung oder Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange statt, die aufeinander abgestimmt werden müssen, haben sich die Beteiligten gemäß § 139 BauGB miteinander ins Benehmen zu setzen.

### 4.1. Beteiligung Betroffener gem. § 137 BauGB

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes wurde eine ausführliche und breit aufgestellte Bürgerbeteiligung durchgeführt. Hierzu zählen neben den klassischen Formaten wie Foren und Bürgerwerkstätten auch ein Stand auf dem Wochenmarkt, Stadtpaziergänge und mehrere Online-Beteiligungen. Darüber hinaus wurden Kinder und Jugendliche in gesonderten Veranstaltungen beteiligt.

Vgl. Kapitel 2, S. 12 - 23 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Im Rahmen einer Offenlage vom 23.12.2019 bis zum 24.01.2020 wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, die Inhalte der Sanierungssatzung mit der Verwaltung der Stadt Erkelenz zu erörtern sowie Stellungnahmen einzureichen.

### 4.2. Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 139 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.12.2019 aufgefordert worden, bis zum 24.01.2020 zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen.

## 5. Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung gem. § 136 (1) BauGB

Neben den im „Integrierten Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“, Stadt Erkelenz aufgezeigten städtebaulichen Missständen im Untersuchungsgebiet (vgl. Kapitel 6, S. 76 - 89) sind für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind gemäß § 136 (1) BauGB das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses sowie die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme.

### 5.1. Öffentliches Interesse

Eine Sanierungsmaßnahme muss nach § 136 Abs. 1 im öffentlichen Interesse liegen und zügig durchgeführt werden. Der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als zentraler planerischer Zielsetzung liegt ein hohes öffentliches Interesse zugrunde. Es resultiert im Grundsatz daraus, dass die städtebauliche Sanierung des betroffenen Bereichs nicht allein den Interessen der Eigentümer dient. Von der Aufwertung profitiert die gesamte Stadt, da die heutigen Probleme im Untersuchungsbereich umfassend auf das ganze

Stadtgebiet ausstrahlen. Die Wechselbeziehung zwischen der Innenstadt und den ländlichen Gebieten in Erkelenz wurde im „Integrierten Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“ (vgl. Kapitel 7.2, S. 93) erläutert.

Ein öffentliches Interesse besteht auch darin, der Erkelenzer Innenstadt eine Zukunftsperspektive durch die Verwirklichung der beschriebenen Teilziele zu geben, die lokalen Akteure zu unterstützen und die Positionierung in der Region zu stärken.

Auch von der Verbesserung und Erweiterung der Angebote in den Bereichen Nahversorgung, Kultur und Freizeit sowie ÖPNV profitieren nicht nur einzelne Akteure, sondern die gesamte Stadt. Eine Aufwertung des öffentlichen Raumes hinsichtlich Aufenthaltsqualität und Sicherheit wurde neben den anderen genannten Zielen während der Beteiligung der diversen Beteiligungsschritte häufig genannt.

Das öffentliche Interesse ist aus den hier genannten Aspekten hinreichend begründet.

## 5.2. Einheitliche Vorbereitung

Die einheitliche Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme ist ebenfalls gewährleistet. Die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets Innenstadt Erkelenz-Mitte (vgl. Kapitel 9, Seiten 104 - 106) sind im Rahmen des InHK in einem kooperativen Prozess gemeinsam und aufeinander abgestimmt entwickelt worden. Gleichzeitig beziehen sich alle Maßnahmen gleichermaßen auf das Leitbild und die daraus abgeleiteten Zielvorstellungen und ergeben auf diese Weise ein einheitliches Gesamtkonzept für Erkelenz.

Vgl. Kapitel 7 und 8, S. 90 - 103 „Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte“.

Gemäß § 149 BauGB hat die Gemeinde eine Übersicht über Kosten und Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Stand der Planung darzulegen. Die Kosten der gesamten Maßnahmen im Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte belaufen sich über den Zeitraum von 2020 bis 2028 einschließlich der Folgejahre einer 2. Stufe auf 130.748.660 €. Von diesem Betrag sind 23.994.058 € als zuwendungsfähige Ausgaben einzustufen. Zur Finanzierung der Maßnahme ist im Ansatz ein Eigenanteil der Stadt Erkelenz von 30.661.915 €, Eigenanteile Dritter in Höhe von 85.714.310 € und geplante Fördermittel in Höhe von 14.372.435 € vorgesehen.

## 6. Wahl des Sanierungsverfahrens; Genehmigungspflichten, Abgrenzung des Sanierungsgebietes

### 6.1. Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwei verschiedene Verfahrensarten für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsverfahren: das vereinfachte Verfahren und das umfassende Verfahren.

Die Stadt Erkelenz strebt für die Innenstadt das vereinfachte Sanierungsverfahren an. Es ist keine erhebliche Gebietsumgestaltung geplant und nicht von großen funktionalen

Veränderungen auszugehen. Eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung ist nicht zu erwarten, sodass die §§ 152 - 156 BauGB ausgeschlossen werden können.

## 6.2. Ausschluss der Genehmigungspflichten gem. § 144 BauGB

Bei der Durchführung der Sanierung im vereinfachten Verfahren steht es der Gemeinde frei, ob die sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB Anwendung finden. Für das Sanierungsgebiet besteht kein Erfordernis für die sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten, so dass sie ausgeschlossen werden. Hierdurch wird die Mitwirkungsbereitschaft, insbesondere der Eigentümer, Mieter und Pächter, deutlich erhöht, ohne dass der Maßnahmenkatalog, welcher der Sanierungssatzung zu Grunde liegt, in seiner Durchführung eingeschränkt wird.

## 6.3 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet ist gem. § 142 BauGB eindeutig und zweckmäßig abzugrenzen. Die Abgrenzung ist so zu wählen, dass die Sanierung erkennbar in einem überschaubaren Zeitrahmen umsetzbar ist. Insgesamt können Grundstücke einbezogen werden, bei denen zwar nicht selbst städtebauliche Missstände bestehen, die jedoch in deren unmittelbarem Einflussbereich liegen.

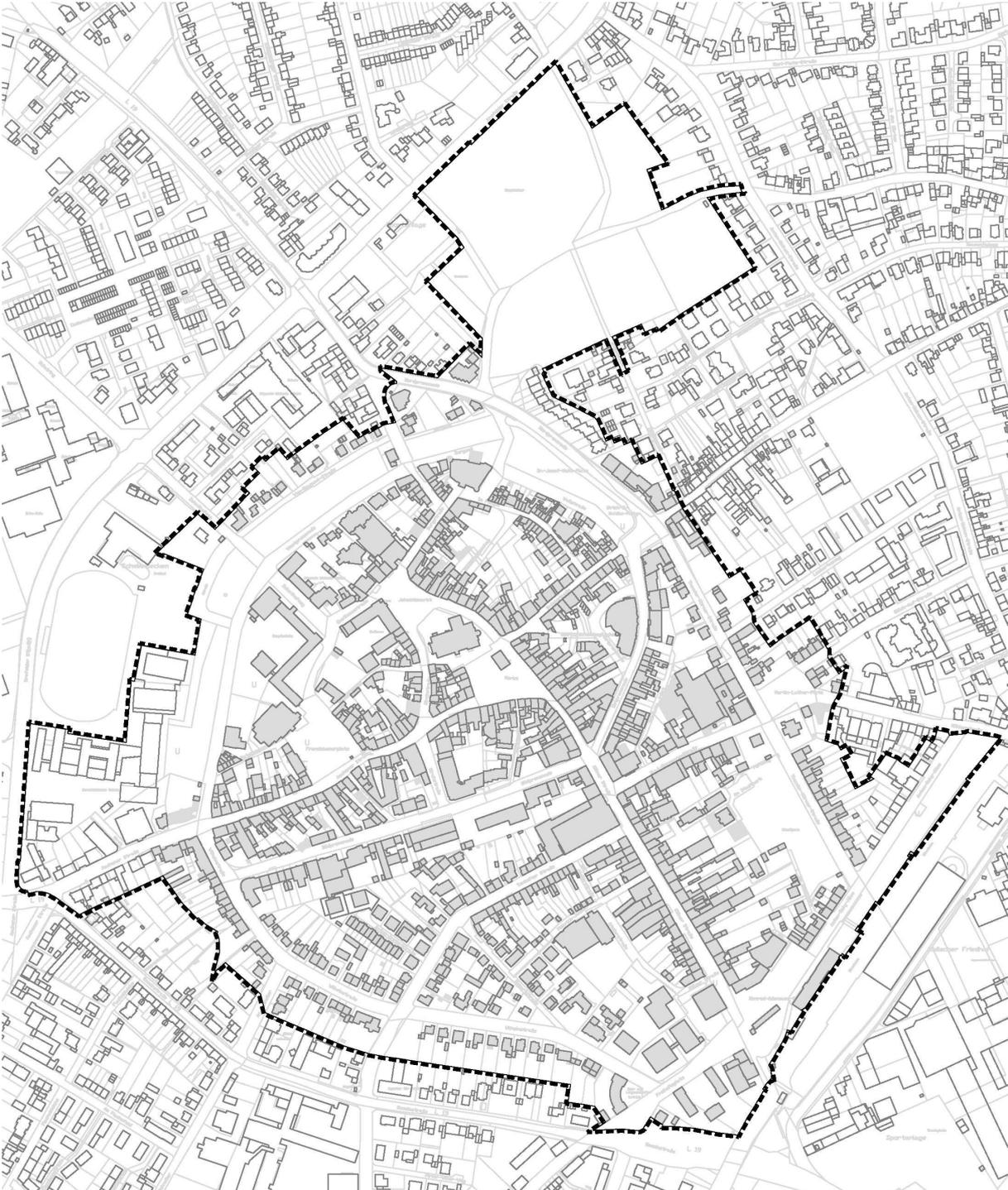
Für die Erkelenzer Innenstadt orientiert sich die Abgrenzung des Sanierungsgebietes an den im Strukturkonzept dargestellten Aspekten (vgl. Kapitel, Seiten 94 - 103 im Anhang). Dazu zählen neben dem historischen Stadtkern u. A. städtebaulich bedeutende Bereiche wie die der Bahnhof und der Ziegelweiherpark sowie wichtige Funktionsbereiche hinsichtlich Bildungs-, Freizeit- und Kulturangeboten.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt durch die Begrenzungen in der Satzung beigefügten Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes wird wie folgt festgelegt:



Erkelenz, den ....

Der Bürgermeister

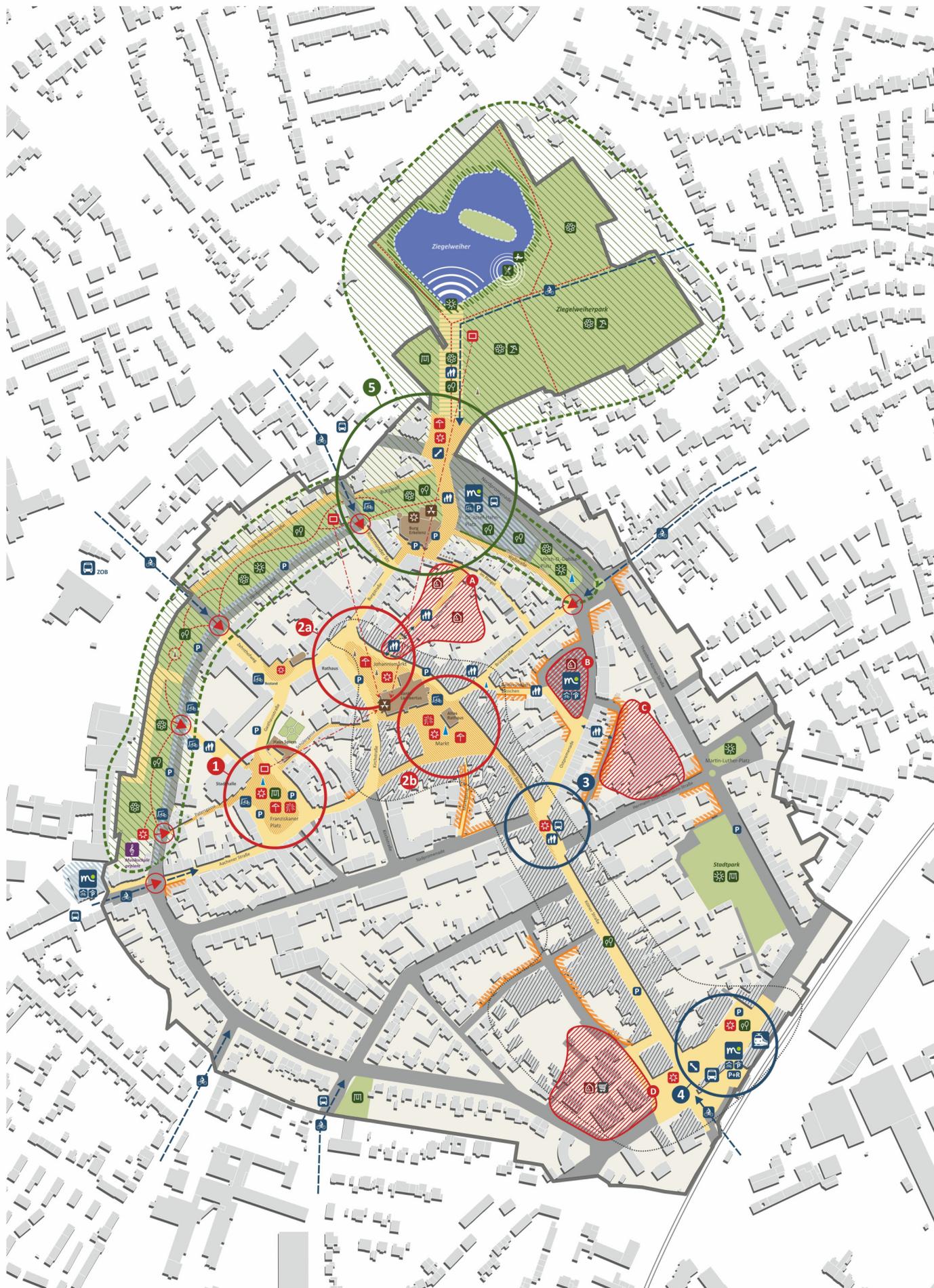
(Peter Jansen)

### **Anlagen**

Anlage 1 – Strukturkonzept Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte

Anlage 2 – Maßnahmenplan Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte

# Strukturkonzept Stadtbezirk Erkelenz-Mitte



-  Aufwertung / Stärkung des Stadtraums in historischen Kernbereichen
-  Vorrang Fußgängerbereiche (z.T. Anlieger frei)
-  Aufwertung / Stärkung bedeutender Stadtgrünbereiche
-  Aufwertung / Renaturierung Ziegelweiher
-  Konzentrationsbereiche ruhender Stadtverkehr
-  Stadträume besonderer Ausprägung Vertiefungsbereiche  
Platzanlagen  
Verkehr/ Mobilität  
Grün-/ Freiräume  
(siehe Übersicht Vertiefungsbereiche)
-  Stadträume mit besonderem Handlungsbedarf / Neuordnungsbereiche  
(siehe Übersicht Neuordnungsbereiche)
-  Grünraumverbund nördlicher Promenadenring und Ziegelweiherpark
-  fehlende / unterbrochene Raumkanten
-  Eingangsbereich zum historischen Stadtkern Betonung / fußläufige Attraktivierung
-  Aufwertung / Weiterentwicklung von Platzanlagen in unterschiedlicher Ausprägung und Betonung individueller Qualitäten
-  Stärkung urbane Aufenthaltsqualität (mit und ohne Konsumzwang)
-  multifunktionale Veranstaltungsfläche
-  Standort mit stadtbildprägender Blickbeziehung
-  Mobilitätsstation
-  offene / gesicherte Abstellanlage Fahrrad (Planung)
-  Freiraumparken / Parkhaus MIV / Park + Ride (Erhalt / Aufwertung / Ergänzung Bestandsparken)
-  Aufwertung/ Stärkung Gehwegebeziehung
-  wichtige Radverkehrsroute / Fahrradstraße zwischen Innenstadt und Wohngebieten (Attraktivierung und Verbesserung der Sicherheit)
-  sichere und komfortable Querungsmöglichkeit (Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion)
-  Bahnhof / Bushaltestellen
-  Ergänzung (raumgreifende) Begrünung
-  Aufwertung / Stärkung Grünbereiche
-  Aufwertung/ Ergänzung Wegebeziehungen
-  Verbesserung Aufenthaltsqualität / Grünpflege
-  Schaffung attraktiver Erholungsbereiche
-  Aufwertung Uferbereiche Ziegelweiher
-  Aufwertung wassernaher Erlebnisraum (naturnahe Gestaltung)
-  Erlebarmachung Wasser + Grün (Anziehungspunkte / Treffpunkte Grünraum)
-  neues Nutzungsangebot am Wasser (z.B. Gastronomie-Pavillon mit Weiherterrasse)
-  Erhalt / Aufwertung Spielplatzanlage
-  historische / stadtbildprägende Bauwerke
-  denkmalgeschützte / historische Bebauung
-  fernwirksames Bauwerk
-  Aktivierung / Erlebarmachung Burg Erkelenz
-  Denkmal / Brunnen
-  Hauptgeschäftsbereich (nachrichtliche Übernahme Haupt- und Nebenlagen Einzelhandel)
-  Neustandort Vollsortimenter
-  Ergänzung Wohnbebauung / Nachverdichtung

## Maßnahmengruppen

Nummerierung gem. Kosten- und Finanzierung  
Stadterneuerung NRW

### 1. Kosten der Maßnahme, die der Stadt (GV) entstehen (Summe 1.1 und 1.2)

#### 1.1 davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben, aber maßnahmebed. Kosten

- M 1.1.1 Brückstraße: Straßenbau, Kanalbau, öffentl. Beleuchtung
- M 1.1.2 Marienviertel: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.3 Schulring / Höfe: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.4 Schulring: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.5 Westpromenade: Kanalbau
- M 1.1.6 ZOB: Erneuerung Pflasterflächen
- M 1.1.7 Marktplatz: Neuordnung Parken und Markieren
- M 1.1.8 Mühlenstr.: Straßenbau, Kanalbau
- M 1.1.9 Anton-Raky-Allee: Straßenbau, Kanalbau
- M 1.1.10 Kölner Str.: Kanalbau
- M 1.1.11 Ostpromenade: Kanalbau
- M 1.1.12 Im Pangel: Straßenbau, Kanalbau, Beleuchtung
- M 1.1.13 Vermehrte Ordnungsamt-Kontrollen (Personalaufstockung für Parkraum-überwachung)
- M 1.1.14a Ostpromenade: Attraktivitätssteigerung bestehendes Parkdeck
- M 1.1.14b Ostpromenade: städtebauliche Lösung / Neubebauung (Anteil öffentliche Stellplätze in TG)
- M 1.1.15 Stadtpark: Markierung Parkplätze (z.B. Markierungsnägel)
- M 1.1.16 Westpromenade: Markierung Parkplätze (z.B. Einzeiler)
- M 1.1.17 Erweiterung des Stadtmarketings (Personalaufstockung)

#### 1.2 davon maßnahmenbedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind

- M 1.2.1 Öffentliche WLAN-Hotspots (WIFI4EU), Förderung des Einkaufserlebnisses
- M 1.2.2 Dr.-Josef-Hahn-Platz: Mobilitätsstation (Car-Sharing, E-Ladestation)
- M 1.2.3 ZOB Schule: Mobilitätsstation
- M 1.2.4 Einrichtung von Fahrradabstellanlagen, "Fahrradfreundliche Stadt"
- M 1.2.5 Rad-Vorrang-Routen: Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/ Radwegeverbindungen
- M 1.2.6 Umgestaltung Kreuzung Aachener Str. / Krefelderstr. / Goswinstr. / Antwerpener Str.
- M 1.2.7 Brückstraße: Kreisverkehr
- M 1.2.8 Umgestaltung Südpromenade

## 2. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme

### 2.1 Vorbereitungsmaßnahmen

- M 2.1.1\* Integriertes Handlungskonzept Erkelenz-Mitte
- M 2.1.2 Fortschreibung InHK, Projektmanagement

### 2.2 sonstige Vorbereitungsmaßnahmen

- M 2.2.1 Printmedien: Plakate, Flyer, Baustellenzeitung
- M 2.2.2 Online-Plattform: Pflege / Aktualisierung Projekthomepage
- M 2.2.3 Aktive Beteiligung: Quartierswerkstätten, -foren, -workshops
- M 2.2.4 Tag der Städtebauförderung
- M 2.2.5 Kampagne zur Sauberkeit im öffentlichen Raum
- M 2.2.6 Imageverbesserung: Zeitgemäße Neuaufstellung / -gestaltung der Marke

### 2.3 Städtebauliche Planung

- M 2.3.1 Freiraum- und Lichtkonzept
- M 2.3.2 Gestaltungsleitfaden Innenstadt
- M 2.3.3 Machbarkeitsstudie Baublock "Stadtpassage"
- M 2.3.4 Machbarkeitsstudie Baublock "Ostpromenade"

### 2.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten/ Beratern

- M 2.5.1 Monitoring Verkehr / Evaluation der Eingriffe
- M 2.5.2 Citymanagement als Ergänzung des kommunalen Stadtmarketings
- M 2.5.3 Bauberatung - Fassadenbild, Sanierungsberatung (vgl. M 4.2.1)

## 3. Ordnungsmaßnahmen

### 3.1 / 3.3 Bodenordnung / Freilegung von Grundstücken

- M 3.3.1 Rückbau Toilettenanlage Dr. Josef-Hahn-Platz (vgl. M 3.4.23)
- M 3.3.2 Freilegung des Grundstückes Ostpromenade (vgl. M 1.1.14b)

## 3.4 Erschließung

- M 3.4.1 Markt: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kernbereich
  - b) Rand
- M 3.4.2 Johannismarkt: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kirchenvorplatz
  - b) Gastro- / Randbereiche
- M 3.4.3 Franziskanerplatz: Umgestaltung / Aufwertung
  - a) Kernbereich (bis Stellplätze / Verkehrsflächen / Stadthalle)
  - b) Randbereiche
- M 3.4.4 Vorplatz Stadtbücherei / Gasthausstraße: punktuelle Aufwertung / Gestaltungsanpassung
- M 3.4.5 Aachener Str. / Kirchstraße: punktuelle Aufwertung / Gestaltungsanpassung
- M 3.4.6 Kölner Tor: Neuordnung + Aufwertung
- M 3.4.7 Ostpromenade Süd: Verkehrsberuhigung + Aufwertung
- M 3.4.8 Ostpromenade Nord: punktuelle Anpassung (u. a. Sicherheit nicht motorisierter Verkehr)
- M 3.4.9 Atelierstraße: Umgestaltung
- M 3.4.10 Hülsgrässchen Umgestaltung (vgl. M 3.1.1)
- M 3.4.11 Umfeld Burg: punktuelle Aufwertung / Barrierefreiheit
- M 3.4.12 Grünnring (Westpromenade): Umgestaltung
- M 3.4.13 Grünnring (Westpromenade) / Entree Berufskolleg + Kreismusikschule: punktuelle Maßnahmen
- M 3.4.14 Aachener Str. / Grünnring (Westpromenade): Verbesserung Querbeziehung
- M 3.4.15 Nordpromenade: Umgestaltung
- M 3.4.16 Ziegelweiherpark: Umgestaltung Hauptachse Entree bis Weiher
- M 3.4.17 Ziegelweiherpark: Aufwertung Wegesystem, Grünkonzept naturnahe Gestaltung
- M 3.4.18 Spielplatz Wilhelmstraße: punktuelle Aufwertung durch generationengerechtes Stadtmobiliar
- M 3.4.19 Konrad-Adenauer-Platz (Bf.): Umgestaltung / Aufwertung
- M 3.4.20 Kölner Str.: punktuelle Aufwertung / Begrünung
- M 3.4.21 Stadtpark: Aufwertung / Angebotserweiterung
- M 3.4.22 Martin-Luther-Platz: Umgestaltung / Aufwertung
- M 3.4.23 Dr.-Josef-Hahn-Platz: Entsiegelung / Begrünung (vgl. M 3.1.2)

## 4. Baumaßnahmen

### 4.2 Profilierung und Standortaufwertung, Kofinanzierung privater Maßnahmen

- M 4.2.1 Umsetzung Haus- und Hofprogramm (vgl. M 2.5.3)

### 4.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- M 4.3.1 Altes Rathaus: Barrierefreiheit
- M 4.3.2 Leonhardskapelle: Barrierefreiheit
- M 4.3.3 Burg: Funktionsverbesserung, Barrierefreiheit, Inszenierung

## 5. Besondere städtebauliche Maßnahmen

### 5.2 Vergütung an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

- M 5.2.1 Dokumentation der Maßnahme

### 5.3 Verfügungsfonds

- M 5.3.1 Verfügungsfonds

## 6. Ergänzende Maßnahmen (Nachrichtliche Darstellung)

### 6.1 Kosten anderer öffentlicher Träger als Anteil an der Gesamtmaßnahme

- M 6.1.1 Kreismusikschule

### 6.2 Kosten privater Eigentümer und Bauherrn als Anteil an der Gesamtmaßnahme

- M 6.2.1 Entwicklung "Altes Amtsgericht"
- M 6.2.2 Nachverdichtung "Im Pangel"
- M 6.2.3 Umbau Baublock "Stadtpassage"
- M 6.2.4 private Baumaßnahmen Burgstraße
- M 6.2.5 private Baumaßnahmen H.-J.-Gormanns-Straße
- M 6.2.6 private Baumaßnahmen Theodor-Körner-Straße
- M 6.2.7 Atelierstraße / Kölner Str.: Stadtreparatur, Schaffung Raumpunkte, Nachverdichtung
- M 6.2.8 14 Elektro-Ladepunkte im Innenstadtbereich (NEW)

hellgraue Schrift: Maßnahmen nicht im Plan verortet

■ ■ ■ Untersuchungsgebiet

Integriertes Handlungskonzept  
Stadtbezirk  
Erkelenz-Mitte

Plan Nr. 8  
Blatt Nr.  
ohne Maßstab



Maßnahmenplan

Planverfasser: Dipl.-Ing. B. Niedermeier, M. Sc. A. Ruppert  
Datum: 05.07.2019 Unterschrift:

Planungsgruppe MWM  
Städtebau Verkehrsplanung Tiefbau  
Auf der Höhe 128  
52068 Aachen  
Tel.: 0241/93866-0  
e-mail: info@pmwm.de  
www.planungsgruppe-mwm.de

Projekt: E228/JJ/BK



|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 61/513/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 16.10.2019<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt  |   |
| <b>29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath</b><br><b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:   |   |
| Datum   | Gremium   |
| 11.02.2020  | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 29. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha am östlichen Ortsrand Erkelenz-Granterath.

Diese östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches sollen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,0 ha Wohnbauflächen entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Mit der Darstellung Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich östlich arrondiert, die erschließungstechnisch und im Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ bereits vorgesehene Erweiterung des bestehenden Wohngebietes vollzogen und die mittellangfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert werden.

Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild der seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz zur Eigenentwicklung des 1.300 Einwohner-Ortes Granterath dienen.

Die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung ist bedarfsgerecht für die folgenden 5 bis 7 Jahre nach Änderung und entspricht dem seit Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 feststellbaren Wohnbauflächenverbrauch von rd. 3,6 ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde am 13.12.2018 gestellt, die Bezirksregierung Köln erklärte mit Verfügung vom 07.02.2019: „gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Hinweis: Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Es besteht eine Begründungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB. Siehe hierzu: <http://url.nrw/774>.“

Im Ortsteil Granterath stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes in Ortsrandlage zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven stehen derzeit jedoch für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung.

Ein Flächentausch für ca. 1,0 ha Wohnbauflächen und eine Neudarstellung von ca. 1,8 ha ist daher städtebaulich erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderun-

gen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße), Erkelenz-Granterath

# Übersicht über den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Brunnenstraße/ Oststraße, Erkelenz-Granterath)





|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/514/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 17.10.2019<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt   |   |
| <b>Bebauungsplan Nr. 500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath</b><br><b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Im Jahre 2004 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 500.1 „Am Eselsweg“ und im Jahre 2006 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IV/1 „Am Kreuz“, auf deren Grundlage die Wohnbaulandversorgung im Ortsteil Erkelenz-Granterath in den Folgejahren erfolgte. Insgesamt konnten im Ortsteil Granterath mit diesen Bebauungsplänen rd. 60 Baugrundstücke entwickelt werden.

Im Ortsteil Granterath stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden.

Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven stehen derzeit jedoch für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung.

In einer Flächennutzungsplanänderung soll daher der erforderliche Flächentausch für ca. 1,0 ha Wohnbauflächen und eine Neudarstellung von ca. 1,8 ha erfolgen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, liegt am östlichen Siedlungsrand von Granterath, zwischen dem bestehenden Wohngebiet „Am Eselsweg“ sowie der Brunnenstraße und der Oststraße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 1,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Erkelenz-Granterath beabsichtigt.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Erkelenz-Granterath und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll im Anschluss an die Brunnenstraße und das Wohngebiet „Am Eselsweg“ eine Erweiterung des südöstlichen Wohngebietes erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen. Weitere Bauabschnitte sollen in der Planung berücksichtigt werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 17 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung des angrenzenden Wohngebietes anknüpft.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an die Brunnenstraße. Ausgehend von dieser Anbindung erfolgt die innere Erschließung des geplanten Wohnquartiers. Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich im Jahre 2021 zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke des Plangebietes hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE erworben bzw. vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung abgeschlossen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökolo-

gische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath





|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/515/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 15.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt   |   |
| <b>34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte</b><br><b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 34. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha.

Die Grundstücksflächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO geschaffen werden.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Betreiber von Anlagen ab einer Größe von über 750 kWp erhalten eine Förderung n. EEG nur noch über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgere-nergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss als Freiflächenanlage eine installierte Leistung zwischen 750 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Mit der Präferenz ausgewählter Flächenmerkmale verfolgt der Gesetzgeber die Vermeidung von Umweltauswirkungen und die Verringerung von räumlichen Konflikten bei der PV-Nutzung.

Die Flächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Die Flächen des Plangebietes weisen hiermit eine Vorbelastung infolge der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen auf und grenzen räumlich unmittelbar an Gewerbeflächen der Jülicher Straße.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung ist zu stellen..

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu erarbeiten. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage) Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Tragung der Planungskosten der Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

# Übersicht über den Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte





|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/516/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 15.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt   |   |
| <b>Bebauungsplan Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte</b><br><b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 11.02.2020   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ liegt am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Das nördlich unmittelbar an der BAB 46, östlich der Eisenbahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,5 ha. Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im unbeplanten Innenbereich n. § 34 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich des Plangebietes grenzt das Gewerbegebiet Jülicher Straße an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes n. § 10 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage zur Solarenergienutzung geschaffen werden. Strom aus Freiflächenanlagen ist nur vergütungsfähig n. EEG wenn sie im Geltungsbereich eines hierfür aufgestellten Bebauungsplanes n. § 30 BauGB errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung n. UVPG besteht nicht.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen n. EEG ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Betreiber von Anlagen ab einer Größe von über 750 kWp erhalten eine Förderung n. EEG nur noch über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss als Freiflächenanlage eine installierte Leistung zwischen 750 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Die Flächen des geplanten Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen dar. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Erschließung des Plangebietes soll über vorhandene Straßen bzw. Wirtschaftswege erfolgen, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Boden-

nutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

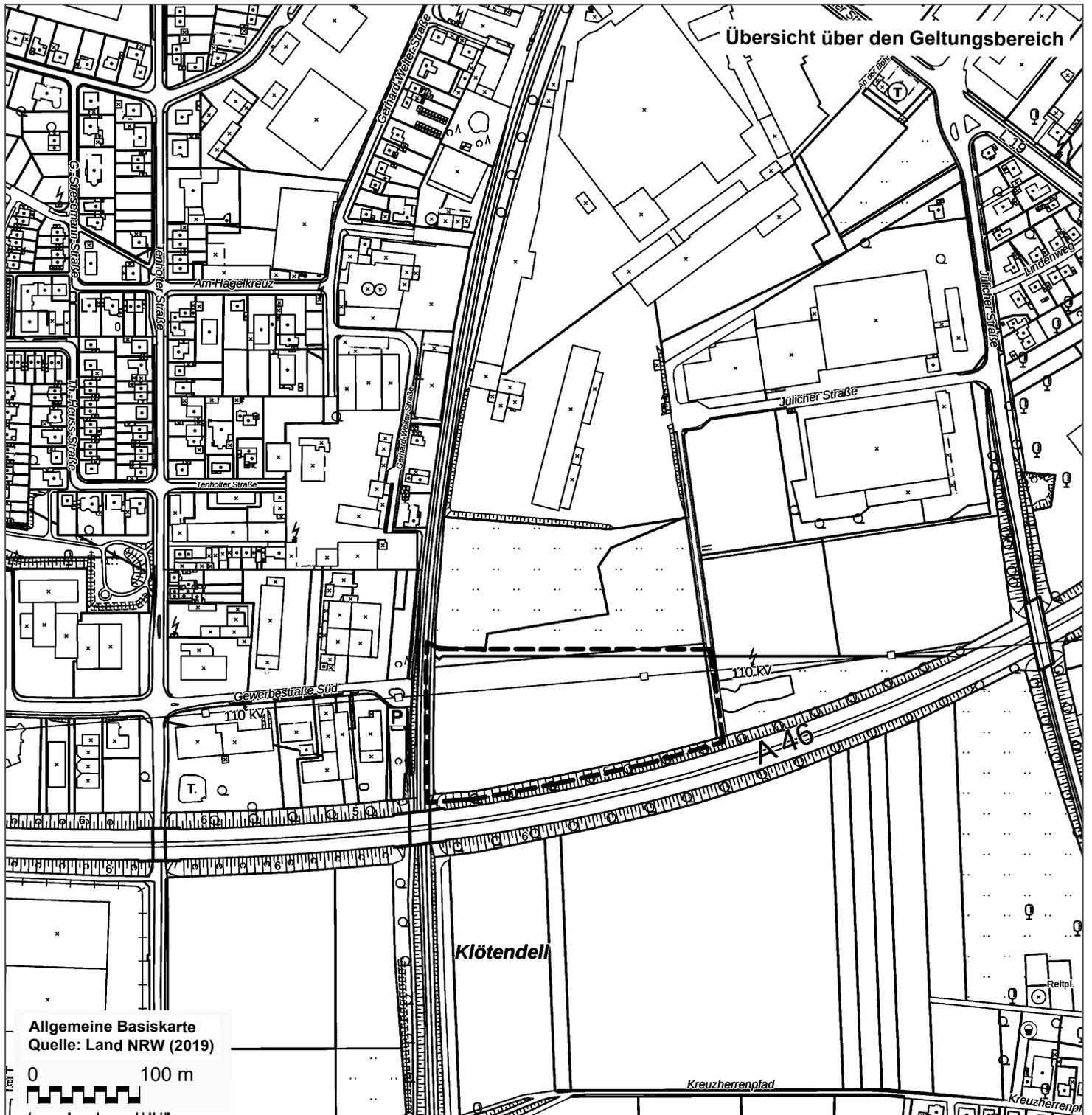
**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Tragung der Planungskosten sowie die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sowie Anlagenrückbau wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/S "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte





|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 61/517/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 07.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Manfred Orth |
| Federführend:<br>Planungsamt  |   |
| <b>33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)</b><br><b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |   |
| Beratungsfolge:   |   |
| Datum   | Gremium   |
| 11.02.2020  | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellungen gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt insgesamt drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von rd. 105 ha dar. Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Demnach hat eine solche Planung zur Folge, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben in den Positivflächen zulässig sind, während sie überall sonst im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind.

Die Konzentrationsfläche A südlich Lövenich liegt westlich der K18 mit einer Gesamtfläche von ca. 40 ha, die Konzentrationszone B liegt südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler, zwischen der L117 und L19 mit einer Gesamtfläche von ca. 45 ha und die Konzentrationsfläche C bestehend aus zwei Teilflächen liegt südlich Keyenberg und nördlich Holzweiler mit einer Gesamtfläche von ca. 30 ha.

Die Höhe baulicher Anlagen (höchster Punkt des Rotordurchmessers) in den Konzentrationszonen wird zur Begrenzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf max. 110 m über dem natürlichen Gelände begrenzt.

Die Baugenehmigungen für Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen wurden in 2000 und 2001 erteilt. Innerhalb der Konzentrationszone A sind insgesamt 9 Windenergieanlagen genehmigt, innerhalb der Konzentrationszone B sind insgesamt 10 Windenergieanlagen genehmigt und in der Konzentrationszone C sind insgesamt 8 Windenergieanlagen genehmigt. Die Leistung pro Anlage beträgt zwischen 1,0 und 1,3 MW.

Die Baugenehmigungen innerhalb der Konzentrationszonen B und C wurden im Hinblick auf den Braunkohlentagebau Garzweiler II bis zum 31.10.2019 befristet, ein Weiterbetrieb über den befristeten Zeitraum hinaus bis 2025/2029 erfolgte in einem Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbehörde ist der Kreis Heinsberg.

Ob die Zone B gemäß der 3. Leitentscheidung der Landesregierung aus dem Abbaugbiet entlassen wird, ist derzeit noch nicht endgültig sicher. In seiner 146. Sitzung am 18.05.2018 hat der Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln den Beschluss zur Erstellung eines Braunkohlenplanvorentwurfes gefasst. Demnach fällt die Konzentrationszone B nicht in das Abbaugbiet.

Derzeit ist davon auszugehen, dass dem Ziel der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird und keine Planungspflicht zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit dem Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist zu gewährleisten, dass Windenergieanlagen errichtet werden können.

Die Altanlagen erreichen gegenwärtig das Ende ihrer technischen Betriebslaufzeit. Anlagen, die ab 2001 ans Netz gingen werden nach 2021 sukzessive das Förderregime verlassen und verlieren Vergütungsansprüche nach dem Erneuerbare Energiegesetz (EEG).

Infolge der technischen Anlagenentwicklung können die zur Verfügung stehenden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen effektiver genutzt werden. Bestehende Anlagen können durch neue Anlagen mit höherem Wirkungsgrad ersetzt werden.

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen werden im Regelfall mit „Repowering“ die Anzahl der Anlagen reduziert, die optischen und akustischen Belastungen bzw. Auswirkungen auf die Umwelt ändern sich durch neue Anlagen. Infolge fortlaufender Optimierungen der Windenergieanlagen können Fortschritte im Hinblick auf die Schallreduzierung als auch die Steigerung des Energieertrages erzielt werden.

Mit einem Repowering von Anlagen ist eine neue rechtliche Betrachtung der Anlagen in einem Genehmigungsverfahren n. BImSchG verbunden.

In der Regel handelt es sich um eine Änderung im Sinne des öffentlichen Bau- bzw. Immissionsschutzes, mit der Folge einer grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit n. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV.

Für dieses Repowering liegen der Genehmigungsbehörde des Kreises Heinsberg bereits Anträge in der Konzentrationsfläche A südlich Lövenich vor, weitere Anträge in der Konzentrationszone B südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler sind in Vorbereitung.

Mit einer möglichen Änderung der Höhenbegrenzung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO können moderne, höhere Anlagen mit einer höheren Leistung installiert werden. Je nach Anlagenanzahl kann mit Repowering durch mittlerweile rd. 200 bis 250m hohe Anlagen die Energiegewinnung um ein mehrfaches gesteigert werden.

Innerhalb der Konzentrationszone Lövenich soll sich demnach die Energiegewinnung pro Anlage von 1,6 bis 2,3 Mio. kWh/Jahr nach Repowering der Anlagen auf 14 Mio. bis 19 Mio. kWh/Jahr pro Anlage erhöhen. Die mit dem Repowering verfolgte Leistungserhöhung führt zu Netzausbaumaßnahmen nach den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers.

In Abhängigkeit der Laufzeit der bestehenden Windenergieanlagen soll ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit einer Änderung der Darstellung zum Maß der Nutzung eingeleitet werden.

Regelungen zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO sind in einem Änderungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften des BauGB durchzuführen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG), eine Anfrage nach § 34 LPlG ist kurzfristig zu stellen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), gefasst und die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen.

## **Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat) :

- „1. Die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)





|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 63/325/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 21.01.2020<br>Verfasser: Amt 63 Martin Fauck |
| Federführend:<br>Bauaufsichts- und Hochbauamt   |   |
| <b>Einführung eines Energiemanagementsystems im Hochbauamt<br/>hier: Grundsatzbeschluss</b> |   |
| Beratungsfolge:   |   |
| Datum   | Gremium   |
| 11.02.2020  | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe                                      |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz  |

## **Tatbestand:**

Das Hochbauamt bewirtschaftet den gesamten städtischen Gebäudebestand, neben der allgemeinen Bauunterhaltung beinhaltet dies auch u.a. die regelmäßigen Wartungen und Instandhaltungen sowie das Energiemanagement.

Zum Energiemanagement gehören die Planung und der Betrieb von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten. Ziele sind sowohl die Ressourcenschonung als auch der Klimaschutz und Kostensenkungen, bei Sicherstellung des Energiebedarfs der Nutzer. Das Energiemanagement umfasst dabei zunächst die Erfassung des Energiebedarfs und des Energieverbrauchs, die entsprechenden Daten werden ausgewertet und bilden die Grundlage für eine Optimierung der Energieeffizienz. Es werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Diese Maßnahmen werden anschließend validiert und ggf. durch Nachsteuerung optimiert.

Grundlage zur Einführung eines Energiemanagements sind eine Bestandserhebung und Bestandsdokumentation, die Liegenschaften werden untersucht und bewertet, die Organisationsstrukturen des kommunalen Energiemanagements werden überprüft. Nach Einführung bildet das Energiemanagementsystem die Grundlage für die Sanierungs- und Maßnahmenplanung und bildet die Datengrundlage für die Energieberichte und Umweltbilanzen.

## derzeitige Situation

Grundlage des Gebäude- und Energiemanagements sind derzeit verschiedene, überwiegend selbst aufgebaute Insellösungen, die teilweise durch die Entwicklungen

im EDV-Bereich nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Weder ist daher ein durchgängiges Wartungsmanagement gewährleistet, noch können alle Möglichkeiten eines modernen Energiemanagements genutzt werden.

### Lösung

Aufbauend auf der bereits bei der Stadt Erkelenz eingeführten Software zum Finanzmanagement bietet dieser Softwareentwickler eine Software zum Facilitymanagement. Diese ist modular aufgebaut, so dass auch ein schrittweiser Aufbau möglich und geplant ist. Diese Software soll im Jahr 2020 eingeführt werden. Ein wichtiger Baustein ist dabei das Energiemanagement, das bereits im ersten Schritt eingeführt werden soll.

Grundlage der Einführung eines Gebäude- und Energiemanagements ist ferner die Erfassung des gesamten Gebäudebestandes. Dazu muss der vorhandene Datenbestand geprüft, erweitert und in das neue System übertragen werden. Dies umfasst die Gebäudedaten, die Plangrundlagen, die technischen Daten sowie die bisherigen Informationen zu Energieverbräuchen.

Für diese Einführungsphase stehen Fördermittel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU zur Verfügung, dazu liegt ein Angebot der energielenker Beratungs GmbH über die Erstellung eines Förderantrages vor. Die Förderung umfasst die Beratung bei der Aufbau- und Ablauforganisation einerseits und die Erfassung und Dateneingabe zum Gebäudebestand andererseits.

Im Rahmen des Förderantrages ist der Beschluss des Rates zur Einführung des Energiemanagements vorzulegen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Einführung eines Energiemanagements in der Stadt Erkelenz, beginnend mit dem Jahr 2020, entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen. Begleitend soll ein Förderantrag für ein Energiemanagementsystem im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gestellt werden.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt unter B01100044 Einführung Liegenschafts- und Gebäudemanagementsystem eingestellt.



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 10/947/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 23.01.2020<br>Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz |
| Federführend:<br>Haupt- und Personalamt  |  |
| <b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.01.2020: Aufzeichnung und Zugänglichmachung via Homepage der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Erkelenz</b> |  |
| Beratungsfolge:  |  |
| Datum  | Gremium  |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz   |

## **Tatbestand:**

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt unter Bezugnahme auf ihren in 2013 gestellten und erledigten Antrag der Rat möge beschließen,

*„künftig den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben per Webcam aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgern zugänglich zu machen“.*

Der Antrag und seine Begründung sind der Sitzungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Die Verwaltung bittet den Rat, sollte er die Verwaltung mit einer umfassenden Prüfung der Rahmenbedingungen (rechtlich, technisch, räumlich, finanziell) beauftragen um Aussage dazu, für welche Gremienkulissen, z. B.

- a) Rat
  - b) Rat und Ratsausschüsse
  - c) Rat, Ratsausschüsse (einschließlich der generell in dezentralen Räumlichkeiten tagenden Bezirksausschüsse<sup>1</sup>)
  - d) Rat, Ratsausschüsse (ohne Bezirksausschüsse)
  - e) Rat, Ratsausschüsse, Partnerschaftskomitee, Wahlausschuss, Jugendhilfeausschuss
- u. s. w.

---

<sup>1</sup> So wie von den Antragstellern nun beantragt, da die Bezirksausschüsse normale Ratsausschüsse darstellen.

diese Prüfungen stattfinden sollen, da sich hiernach die Prüfaufgabe und der dafür zu erbringende Aufwand erheblich differenziert darstellt.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit noch nicht absehbar.

**Anlage:**

Fraktionsantrag vom 13.01.2020

**STADT ERKELENZ**  
Der Bürgermeister

13. JAN. 2020

KOPIE

Frakt. sty. Bomm.

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

**Bürgerpartei**  
Erkelenz

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz  
Telefon 0 24 31 / 85 - 191  
mail: fraktion@buergerpartei.de  
Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings  
Telefon 02431 / 945 2599

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

1. EINGANG 13. 01. 2020

2. AMT 10 zur Erfassung 26. 11. 14. 01. 2020

3. Datum 13. 01. 2020  
zur Bearbeitung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt erneut, der Rat möge beschließen, künftig den öffentlichen Teil der Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, per Webcam aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen über die Internetseite der Stadt Erkelenz den Bürgern zugänglich zu machen.

Begründung:

Gerade im digitalen Zeitalter sollte jede Möglichkeit wahrgenommen und umgesetzt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern ein modernes Angebot zu bieten, das kommunalpolitische Interesse zu wecken und der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Eine solche transparente Kommunalpolitik wäre auch ein wichtiger Schritt in Richtung Bürgerbeteiligung.

Ein Internet-Angebot, wie Live-Stream und archivierte Aufzeichnungen, gibt es bereits in vielen Kommunen.

Es stellt sich eigentlich nur die Frage, ob die Ratsmitglieder den Bürgerinnen und Bürgern mehr Teilhabe und Transparenz am kommunalpolitischen Geschehen gewähren wollen.

Die Erkelenzer Stadtverwaltung hat sich in den letzten Jahren zu einer modernen Verwaltung entwickelt, die auch mit einer vorbildlichen Internet Präsentation und den darin enthaltenen Serviceleistungen seine Bürger gut informiert und somit an der Entwicklung der Stadt teilhaben lässt.

Ein weiterer Schritt zur transparenten und Bürger freundlichen Verwaltung wäre da die Aufzeichnung, bzw. Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen. Viele Bürger würden von dem Service Gebrauch machen, Rats- und Ausschusssitzungen via Internet beizuwohnen.

Aus Zeitgründen und aus Gründen der Terminierung der Sitzungen, ist es vielen Bürgern nicht möglich den Sitzungen im Sitzungssaal beizuwohnen. Besonders Senioren, für die das Internet bereits zum Alltag gehört, würden von diesem Angebot Gebrauch machen.

Es ist nicht erforderlich diese Informationsmöglichkeit per Livestream (zeitgleiche Übertragung) zur Verfügung zu stellen.

Auch verstößt eine Übertragung der Sitzungen nicht gegen die Persönlichkeitsrechte einzelner Ratsmitglieder.

Die Finanzierung darf auch kein Ablehnungsgrund sein, da es sich um unerhebliche Kosten handelt, die wenn gewünscht von uns auch über Sponsoren gedeckt werden können!

Auch kann es kein Ablehnungsgrund, wie beim letzten Mal sein, das sich einige Rats- und Ausschussmitglieder, in dem Bewusstsein gefilmt zu werden, nicht richtig ausdrücken können.

Wer sich für ein Amt im Stadtrat oder in einem der Ausschüsse bewirbt, der sollte schon in der Lage sein, seine Meinungsäußerungen vor Publikum kund zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

K H Jürg



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 10/948/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 23.01.2020<br>Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz |
| Federführend:<br>Haupt- und Personalamt  |  |
| <b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.01.2020: Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates</b> |  |
| Beratungsfolge:  |  |
| Datum  | Gremium  |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz   |

## Tatbestand:

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Rat möge beschließen, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz dahingehend zu ändern, künftig Abstimmungen namentlich zu protokollieren.

Gemäß Antrag soll der § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz wie folgt geändert werden:

*„Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Rats- Ausschussmitglieder wird namentlich protokolliert. Der Bürgermeister stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.“*

Der Antrag und seine Begründung sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Auf Folgendes ist im Vorfeld hinzuweisen:

1. Der von den Antragstellern zur Änderung beantragte § 8 der aktuellen und seit dem 15.12.2010 in Kraft befindlichen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz trägt die Überschrift „Beschlussfähigkeit“. Dieser § 8 hat keinen Absatz 3, der geändert werden könnte. Wahrscheinlich beziehen sich die Antragsteller auf die bis 2010 gültige Altfassung der Geschäftsordnung. Tatsächlich befasste sich der § 8 „Abstimmungen“ im damaligen Abs. 3 u. a. mit der Feststellung der Abstimmergebnisse durch den Bürgermeister. Seit Dezember 2010 ist allerdings eine gänzlich überarbeitete Geschäftsordnung mit einer ganz anderen Systematik auf der Basis der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeinbundes NRW in Erkelenz in Kraft getreten.

2. In der Systematik der aktuellen Geschäftsordnung des Rates finden sich Regelungen, die sich mit namentlichen Abstimmungen bzw. deren Protokollierung befassen an verschiedenen Stellen. Diese Regelungen und die Auswirkungen auf diese Normen wären bei jeglicher Änderung genereller Natur in die Betrachtung mit einzubeziehen und auf Auswirkungen auf diese zu untersuchen:
- § 13 „Anträge zur Geschäftsordnung“: „(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: ... g) auf namentliche oder geheime Abstimmung ...“
  - § 16 „Abstimmung“: „... (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken. ...  
(5) ... Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.“
  - § 24 „Niederschrift“: „(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: ... f) die gefassten Beschlüsse (einschließlich der Abstimmungsergebnisse) und die Ergebnisse von Wahlen (einschließlich der Stimmergebnisse) ...“. Letzteres könnte bei einer Änderung der Geschäftsordnung auch bei sog. Wahlbeschlüssen von Interesse sein.

Möglicherweise zielt der aktuelle Antrag der Antragsteller damit auf Ergänzung(en) oder Änderung(en) des § 16 (insbesondere des Absatzes 5) oder des aktuellen § 24.

Bereits mit Datum vom 13.04.2004 hat die damalige Fraktion der Bürgerpartei beantragt, *„der Rat möge beschließen, künftig Abstimmungen im Rat und Ausschüssen namentlich zu protokollieren“*.

Der Rat hat damals bei 40 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen:

*„Der Antrag der Fraktion der Bürgerpartei vom 13.04.2004 auf eine generelle namentliche Protokollierung der Abstimmungsergebnisse in den Niederschriften über die Rats- und Ausschusssitzungen wird als rechtlich unzulässig abgelehnt.“*

In der Sitzungsvorlage hat die Verwaltung bereits damals auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf § 50 Abs. 1 GO NRW verwiesen, wo es heißt, dass bei Beschlussfassungen (grundsätzlich) offen abgestimmt wird und dass nur auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Ratsmitgliedern namentlich abgestimmt wird. Die „offene Abstimmung“ sei damit – soweit das Gesetz im Einzelfall nicht etwas anderes vorschreibe – die Regelabstimmung, die „namentliche Abstimmung“ (wie auch die „geheime Abstimmung“) hingegen an ein bestimmtes Antragsquorum im jeweiligen Einzelfall gebunden.

Weiter hat die Verwaltung schon damals ausgeführt, dass eine namentliche Abstimmung bereits dann vorliege, wenn im Protokoll vermerkt werde, wie die einzelnen Ratsmitglieder abgestimmt haben. Die namentliche Abstimmung muss im konkreten Einzelfall von einem Fünftel (damals im § 8 Abs. 4 geregelt; vgl. hierzu auch die aktuelle Geschäftsordnung, § 16 Abs. 3) der Mitglieder des Rates beantragt werden. Eine namentliche Feststellung des Abstimmverhaltens ist Sache des Bürgermeisters/der

Bürgermeisterin bzw. des oder der jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Üblich ist in solchen Fällen der Aufruf jedes einzelnen Rats- bzw. Ausschussmitgliedes zur mündlichen Stimmabgabe. Eine solche Prozedur könnte so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass Sitzungen erheblich verlängert würden. Auch die Protokollführung würde erheblich erschwert. Schon aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber die offene Abstimmung, bei der im Übrigen jeder Bürger / jede Bürgerin sowie die Presse im Rahmen der generellen Öffentlichkeit von Sitzung sehen und feststellen können, wie die Ratsmitglieder abstimmen, zur Regelabstimmung gemacht.

Nach der Ablehnung des damaligen Antrags hat die Fraktion der Bürgerpartei die Kommunalaufsicht eingeschaltet. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht lautet wie folgt:

*„Mit Antrag vom 13.04.2004 begehren Sie die Beschlussfassung über eine generelle namentliche Protokollierung der Abstimmergebnisse in den Niederschriften über Rats- und Ausschusssitzungen.*

*Da es sich dabei nicht um eine Einzelfallregelung handelt, sondern das Begehren auf eine Regelung für sämtliche in Zukunft stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen abzielt, handelt es sich, auch wenn dies nicht deklariert wurde, um eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz.*

*Eine solch weitreichende Regelung hinsichtlich der namentlichen Abstimmung ist jedoch selbst in der Geschäftsordnung nicht möglich, da sie nicht mit der Gemeindeordnung NRW vereinbar wäre.*

*Nach § 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird bei der Beschlussfassung offen abgestimmt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Hinsichtlich einer namentlichen Abstimmung schreibt § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ausdrücklich eine Regelung in der Geschäftsordnung durch Festlegung eines Quorums vor. Dabei ist die Festlegung eines Quorums von 1/5 der Ratsmitglieder in Anlehnung an die Minderheitenschutzbestimmungen üblich, auch wenn das Gesetz die Höhe des Quorums der Geschäftsordnungsautonomie des Rates überlässt. Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 GO NRW sind daneben weitere Regelungen zugelassen. Eine denkbare Regelung wäre z. B. die Bezeichnung von Abstimmungsgegenständen, bei denen namentliche Abstimmung erfolgen soll.*

*Diese weiteren Regelungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben aus den Sätzen 1 bis 6 des § 50 Abs. 1 GO NRW stehen. Bei einer Festschreibung einer generellen namentlichen Abstimmung wäre dies jedoch der Fall, da für § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dann kein Regelungsgehalt mehr übrig bliebe.*

*Aufgrund dieser Rechts- und Sachlage besteht keinerlei Anlass, kommunalaufsichtsrechtlich gegen den Bürgermeister der Stadt Erkelenz vorzugehen.“*

Die Rechtslage hat sich seit damals nicht verändert. Ein Beschluss, wie jetzt erneut beantragt, wäre weiterhin rechtswidrig.

Die Verwaltung muss deshalb empfehlen, auch dem erneuten Antrag vom 20.01.2020 nicht zu folgen.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Anlage:**

Fraktionsantrag vom 20.01.2020

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz

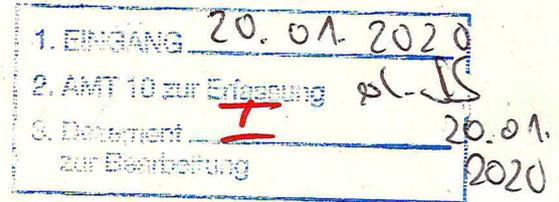
Telefon 0 24 31 / 85 - 191

mail: fraktion@buergerpartei.de

Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings

Telefon 02431 / 945 2599

20.01.2020



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Bürgerpartei beantragt erneut, der Rat möge beschließen, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz dahingehend zu ändern, künftig Abstimmungen namentlich zu protokollieren. Der § 8 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz Absatz 3 soll also wie folgt geändert werden:

„Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Rats- Ausschussmitgliedern wird namentlich protokolliert. Der Bürgermeister stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.“

Begründung:

Gerade in der heutigen Zeit, z.B., mit den Querelen um die Firma RWE, der Bezirksregierung und der Landesregierung, die unsere Dörfer abbaggern will, die Millionen Entscheidungen in Sachen IHK, finden wir es für notwendig zu protokollieren, wer denn über was, und wie abgestimmt hat. Der Bürger hat das Recht darauf nachzuvollziehen, wer denn in wessen Sinne agiert.

Gemäß §50 I der GO NRW letzter Satz, der lautet: „Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen“ ist dies juristisch möglich.

Die von uns beantragte namentliche Protokollierung ist nicht zu verwechseln mit der im § 50 I enthaltenen namentlichen Abstimmung.

Die namentliche Protokollierung ist kein erheblicher Mehraufwand und lässt sich in Sitzungen mittels Namensliste leicht dokumentieren!

Wir von der Bürgerpartei stehen zu unseren Entscheidungen und haben keine Angst dies auch namentlich, schriftlich protokollieren zu lassen, und wir hoffen, dass alle vom Volk gewählten Vertreter anderer Parteien dies genauso sehen!

Mit freundlichen Grüßen

K H Frings



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>                            | Vorlage-Nr: A 10/949/2020  |
| Federführend:<br>Haupt- und Personalamt            | Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 30.01.2020<br>Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer |
| <b>Verleihung des Heimat-Preises Erkelenz 2020</b> |  |
| Beratungsfolge:                                    |  |
| Datum  | Gremium  |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz   |

## **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz hat am 20.09.2019 erstmals den Heimatpreis Erkelenz verliehen. Damit im Jahr 2020 erneut ein Heimatpreis mit Landesfördermitteln verliehen werden kann, bedarf es nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 25.07.2018 eines Ratsbeschlusses, dass die Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Der Ratsbeschluss hat darüber hinaus die Preiskriterien festzulegen.

Das Förderprogramm „Heimat-Preis“ ermöglicht dabei eine Auslobung in den Jahren 2019 bis 2022 in der Weise, dass das Land NRW im Rahmen einer Zuweisung das Preisgeld in Höhe von 5.000 EUR fördert. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig, müssen also aus städtischen Mitteln aufgebracht werden. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden.

In der Jury-Sitzung zum Heimatpreis 2019 am 02.09.2019 wurde vereinbart, dass vor Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zum Heimatpreis 2020 eine Reflexion des im Jahr 2019 angewandten Verfahrens erfolgen soll.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach Abwägung der Vor- und Nachteile des im Jahr 2019 praktizierten Verfahrens festzustellen, dass sich dieses bewährt hat. Die Anzahl der Bewerbungen spricht dafür, dass die Preiskriterien nicht enger gefasst werden sollten. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für das Jahr 2020 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet. Darüber hinaus erwies sich die Jury als geeignetes Gremium, um eine abgewogene und konsensfähige Preisvergabe durchzuführen. Auch die Fraktionen haben keine Änderungsvorschläge am Verfahren.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ durch das Land Nordrhein-Westfalen lobt die Stadt Erkelenz für das Jahr 2020 einen „Heimat-Preis Erkelenz“ aus.
2. Es werden folgende Preiskriterien festgelegt:
  - Gewürdigt wird mit dem Heimat-Preis der Stadt Erkelenz das allein bürgerschaftlich organisierte Engagement für die Heimat, welches eine möglichst breite Beteiligung der Bürgerschaft mobilisieren konnte und im Stadtgebiet Erkelenz stattfindet oder einen Bezug zum Stadtgebiet hat
  - Preiswürdig ist bereits begonnenes oder abgeschlossenes Engagement für die Heimat
  - Der Heimat-Preis der Stadt Erkelenz wird in drei Abstufungen ausgelobt (1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR)
  - Vorschläge für die Verleihung der Preise sind aus der Bürgerschaft einzureichen
  - Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, welche sich aus dem Verwaltungsvorstand und je einem Mitglied jeder Ratsfraktion zusammensetzt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

3.000 EUR für die Durchführung des Verfahrens und die Veranstaltung zur Preisverleihung.



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 30/224/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 03.02.2020<br>Verfasser: Amt 30 Kathrin Walbrecht |
| Federführend:<br>Rechts- und Ordnungsamt   |  |
| <b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020</b> |  |
| Beratungsfolge:  |  |
| Datum  | Gremium  |
| 13.02.2020   | Hauptausschuss   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz   |

## Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 13.01.2020 vier verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Veranstaltungen:

- 03.05.2020 12. Erkelenzer Fahrradfrühling
- 27.09.2020 17. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
- 25.10.2020 13. Französischer Markt
- 06.12.2020 Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbering beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und

Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten fünf Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Dies hat sich auch für das zum vierten Mal geplante Adventsdorf bestätigt, das mit den an diesem Tag zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen „Wir warten auf den Nikolaus“ und der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ der Freunde der Burg e.V. zu einer bedeutsamen Veranstaltung gewachsen ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des verkaufsoffenen Sonntages am 06.12.2020 wurde besonders berücksichtigt, dass es sich um einen Adventssonntag handelt. Adventssonntage sind zwar besonders schützenswert, deshalb dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 und 5 LÖG NRW nicht mehr als ein Adventssonntag je Gemeinde und Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden. Dies steht jedoch der Öffnung an einem einzelnen Adventssonntag, dem 06.12.2020, nicht entgegen. An den übrigen Adventssonntagen verbleiben die Verkaufsstellen geschlossen, sodass die stille Vorbereitung in der Weihnachtszeit bewahrt bleibt.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 16.01.2020, versandt per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 03.02.2020 zu dem vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag zu äußern.

Auch seitens der IHK Aachen werden in der Antwortmail vom 16.01.2020 keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier

genannten Sonntagen in 2020 vorgetragen. Die IHK weist in Ihrer E-Mail jedoch darauf hin, dass auf Anfrage eine quantitative Aussage zum Verhältnis zwischen Verkaufsfläche und Veranstaltungsfläche gegeben werden kann. Die IHK Aachen bat um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden kann.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat mit Schreiben vom 23.01.2020 zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, so dass hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 13.01.2020 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.05.2020, 27.09.2020, 25.10.2020 und 06.12.2020 wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

## **E N T W U R F**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom \_\_\_\_\_\***

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.02.2020 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Einzelne Termine**

- (1) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „12. Erkelenzer Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 03.05.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „17. Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch die HS-Woche dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.09.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „13. Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.10.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerbeverbands „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 06.12.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2 Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich

einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 03.05.2020 in Kraft und am 07.12.2020 außer Kraft.

\* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 30/225/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 27.01.2020<br>Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch |
| Federführend:<br>Rechts- und Ordnungsamt   |  |
| <b>Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in den Gemarkungen Immerath, Borschemich und Keyenberg aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme</b> |  |
| Beratungsfolge:  |  |
| Datum  | Gremium  |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz   |

## **Tatbestand:**

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegatzung geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Immerath, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 145 (384 m<sup>2</sup>), Flur 13, Flurstück 41 (tlw.) (355 m<sup>2</sup>), in der Gemarkung Immerath Flur 19 Flurstück 11 (tlw.) (3.165 m<sup>2</sup>), Flurstück 13 (tlw.) (3.808 m<sup>2</sup>), Flurstück 26 (tlw.) (833 m<sup>2</sup>), Flurstück 31 (1.158 m<sup>2</sup>), Flurstück 33 (tlw.) (739 m<sup>2</sup>), Flurstück 43 (1.860 m<sup>2</sup>), Flur 20, Flurstück 63 (2.115 m<sup>2</sup>), Flurstück 76 (97 m<sup>2</sup>), Flurstück 89 (tlw.) (1.500 m<sup>2</sup>), Flurstück 129 (tlw.) (134 m<sup>2</sup>), Flurstück 134 (41 m<sup>2</sup>), Flurstück 135 (794 m<sup>2</sup>), Flurstück 136 (tlw.) (477 m<sup>2</sup>), Flurstück 143 (tlw.) (1.103 m<sup>2</sup>), Flurstück 145 (tlw.) (695 m<sup>2</sup>), Flur 22, Flurstück 90 (1.755 m<sup>2</sup>), Flur 23 Flurstück 71 (tlw.) (382 m<sup>2</sup>), Flurstück 79 (2.568 m<sup>2</sup>), Flurstück 85 (tlw.) (312 m<sup>2</sup>), Flurstück 110 (tlw.) (408 m<sup>2</sup>), Flurstück 118 (tlw.) (269 m<sup>2</sup>), Flurstück 119 (tlw.) (298 m<sup>2</sup>) und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.) (35 m<sup>2</sup>), Flurstück 30 (tlw.) (420 m<sup>2</sup>), Flurstück 42 (tlw.) (339 m<sup>2</sup>), Flurstück 55 (tlw.) (623 m<sup>2</sup>) durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 08.11.2019 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschlussentwurf:**

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 145 (384 m<sup>2</sup>), Flur 13, Flurstück 41 (tlw.) (355 m<sup>2</sup>), in der Gemarkung Immerath Flur 19 Flurstück 11 (tlw.) (3.165 m<sup>2</sup>), Flurstück 13 (tlw.) (3.808 m<sup>2</sup>), Flurstück 26 (tlw.) (833 m<sup>2</sup>), Flurstück 31 (1.158 m<sup>2</sup>), Flurstück 33 (tlw.) (739 m<sup>2</sup>), Flurstück 43 (1.860 m<sup>2</sup>), Flur 20, Flurstück 63 (2.115 m<sup>2</sup>), Flurstück 76 (97 m<sup>2</sup>), Flurstück 89 (tlw.) (1.500 m<sup>2</sup>), Flurstück 129 (tlw.) (134 m<sup>2</sup>), Flurstück 134 (41 m<sup>2</sup>), Flurstück 135 (794 m<sup>2</sup>), Flurstück 136 (tlw.) (477 m<sup>2</sup>), Flurstück 143 (tlw.) (1.103 m<sup>2</sup>), Flurstück 145 (tlw.) (695 m<sup>2</sup>), Flur 22, Flurstück 90 (1.755 m<sup>2</sup>), Flur 23 Flurstück 71 (tlw.) (382 m<sup>2</sup>), Flurstück 79 (2.568 m<sup>2</sup>), Flurstück 85 (tlw.) (312 m<sup>2</sup>), Flurstück 110 (tlw.) (408 m<sup>2</sup>), Flurstück 118 (tlw.) (269 m<sup>2</sup>), Flurstück 119 (tlw.) (298 m<sup>2</sup>) und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.) (35 m<sup>2</sup>), Flurstück 30 (tlw.) (420 m<sup>2</sup>), Flurstück 42 (tlw.) (339 m<sup>2</sup>), Flurstück 55 (tlw.) (623 m<sup>2</sup>) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

RWE Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

**Anlage:**

Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

# Satzung

## über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

**in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 145 (384 m<sup>2</sup>), Flur 13, Flurstück 41 (tlw.) (355 m<sup>2</sup>), in der Gemarkung Immerath Flur 19 Flurstück 11 (tlw.) (3.165 m<sup>2</sup>), Flurstück 13 (tlw.) (3.808 m<sup>2</sup>), Flurstück 26 (tlw.) (833 m<sup>2</sup>), Flurstück 31 (1.158 m<sup>2</sup>), Flurstück 33 (tlw.) (739 m<sup>2</sup>), Flurstück 43 (1.860 m<sup>2</sup>), Flur 20, Flurstück 63 (2.115 m<sup>2</sup>), Flurstück 76 (97 m<sup>2</sup>), Flurstück 89 (tlw.) (1.500 m<sup>2</sup>), Flurstück 129 (tlw.) (134 m<sup>2</sup>), Flurstück 134 (41 m<sup>2</sup>), Flurstück 135 (794 m<sup>2</sup>), Flurstück 136 (tlw.) (477 m<sup>2</sup>), Flurstück 143 (tlw.) (1.103 m<sup>2</sup>), Flurstück 145 (tlw.) (695 m<sup>2</sup>), Flur 22, Flurstück 90 (1.755 m<sup>2</sup>), Flur 23 Flurstück 71 (tlw.) (382 m<sup>2</sup>), Flurstück 79 (2.568 m<sup>2</sup>), Flurstück 85 (tlw.) (312 m<sup>2</sup>), Flurstück 110 (tlw.) (408 m<sup>2</sup>), Flurstück 118 (tlw.) (269 m<sup>2</sup>), Flurstück 119 (tlw.) (298 m<sup>2</sup>) und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.) (35 m<sup>2</sup>), Flurstück 30 (tlw.) (420 m<sup>2</sup>), Flurstück 42 (tlw.) (339 m<sup>2</sup>), Flurstück 55 (tlw.) (623 m<sup>2</sup>) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz**

### **(Datum der Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 145 (384 m<sup>2</sup>), Flur 13, Flurstück 41 (tlw.) (355 m<sup>2</sup>), in der Gemarkung Immerath Flur 19 Flurstück 11 (tlw.) (3.165 m<sup>2</sup>), Flurstück 13 (tlw.) (3.808 m<sup>2</sup>), Flurstück 26 (tlw.) (833 m<sup>2</sup>), Flurstück 31 (1.158 m<sup>2</sup>), Flurstück 33 (tlw.) (739 m<sup>2</sup>), Flurstück 43 (1.860 m<sup>2</sup>), Flur 20, Flurstück 63 (2.115 m<sup>2</sup>), Flurstück 76 (97 m<sup>2</sup>), Flurstück 89 (tlw.) (1.500 m<sup>2</sup>), Flurstück 129 (tlw.) (134 m<sup>2</sup>), Flurstück 134 (41 m<sup>2</sup>), Flurstück 135 (794 m<sup>2</sup>), Flurstück 136 (tlw.) (477 m<sup>2</sup>), Flurstück 143 (tlw.) (1.103 m<sup>2</sup>), Flurstück 145 (tlw.) (695 m<sup>2</sup>), Flur 22, Flurstück 90 (1.755 m<sup>2</sup>), Flur 23 Flurstück 71 (tlw.) (382 m<sup>2</sup>), Flurstück 79 (2.568 m<sup>2</sup>), Flurstück 85 (tlw.) (312 m<sup>2</sup>), Flurstück 110 (tlw.) (408 m<sup>2</sup>), Flurstück 118 (tlw.) (269 m<sup>2</sup>), Flurstück 119 (tlw.) (298 m<sup>2</sup>) und in der Gemarkung Keyenberg Flur 20, Flurstück 29 (tlw.) (35 m<sup>2</sup>), Flurstück 30 (tlw.) (420 m<sup>2</sup>), Flurstück 42 (tlw.) (339 m<sup>2</sup>), Flurstück 55 (tlw.) (623 m<sup>2</sup>) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

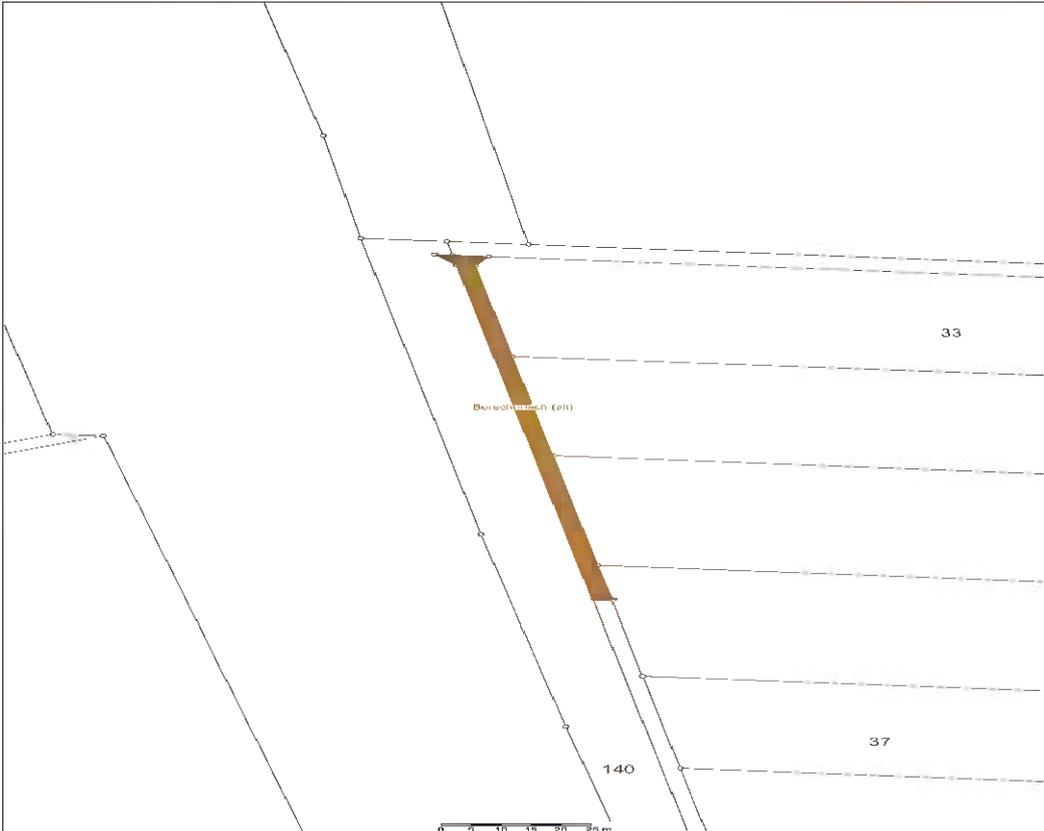
Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

**Gemarkung Borschemich:**

Flur 8, Flurstück 145:



Flur 13, Flurstück 41 (tlw.):

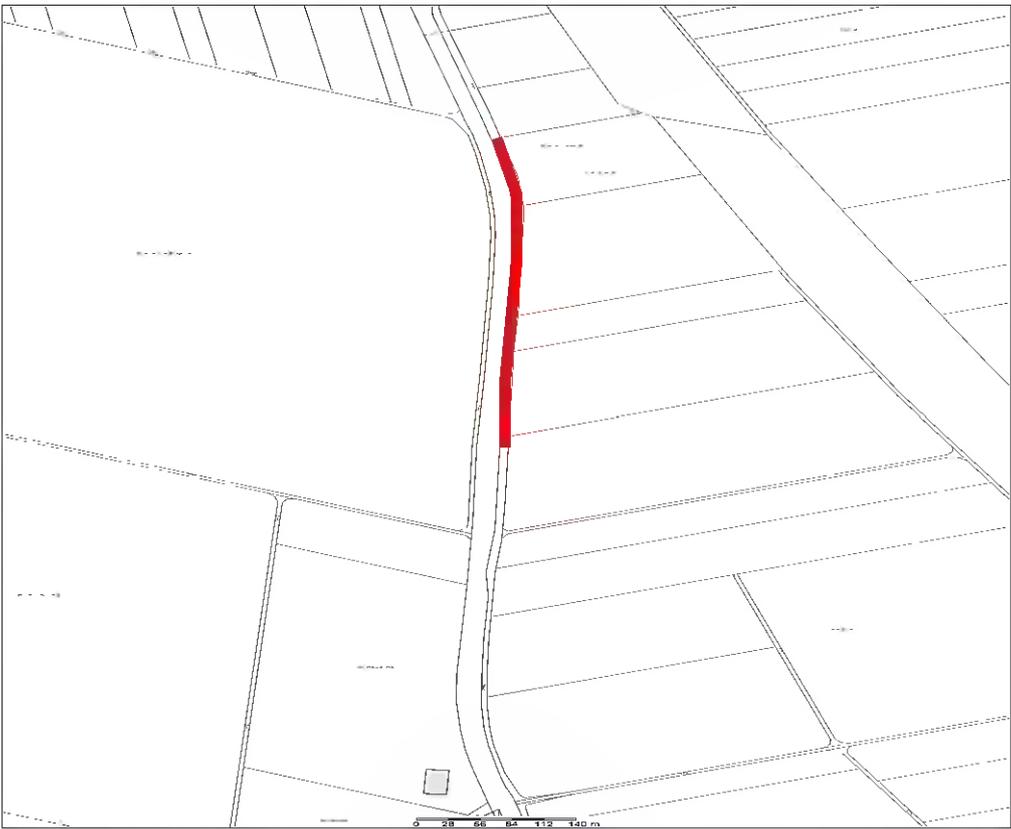


**Gemarkung Immerath:**

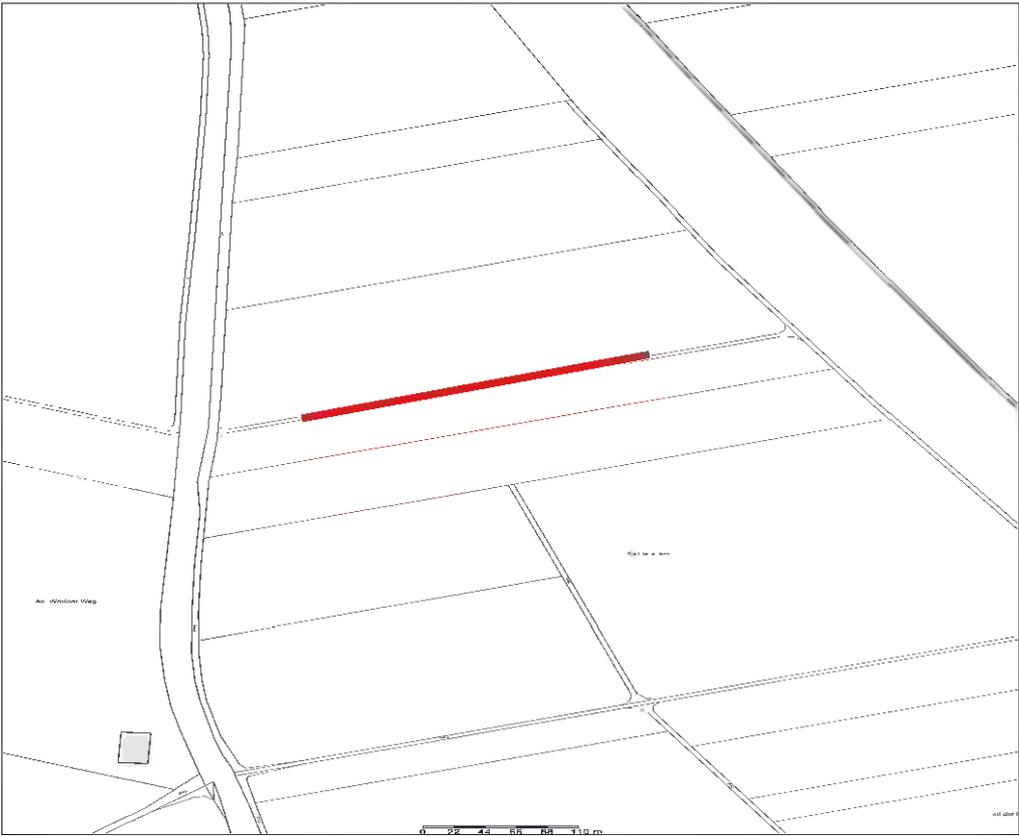
Flur 19, Flurstück 11 (tlw.):



Flur 19, Flurstück 13 (tlw.):



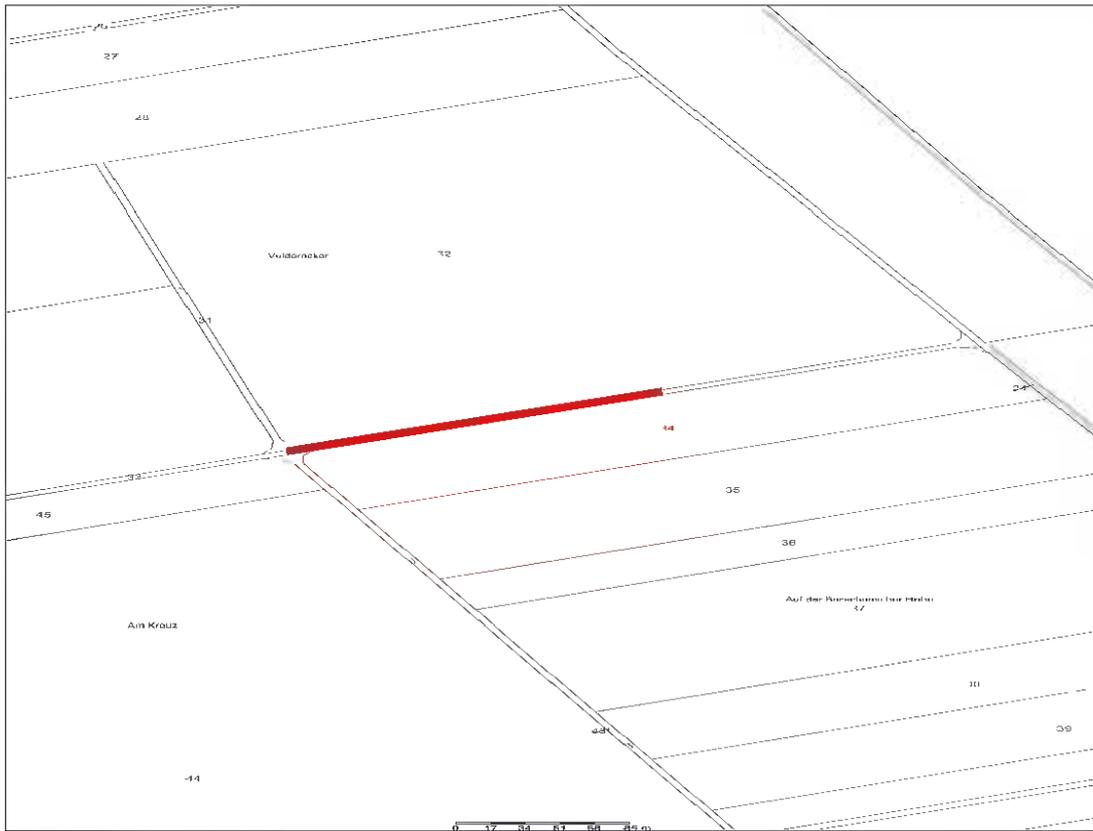
Flur 19, Flurstück 26 (tlw.):



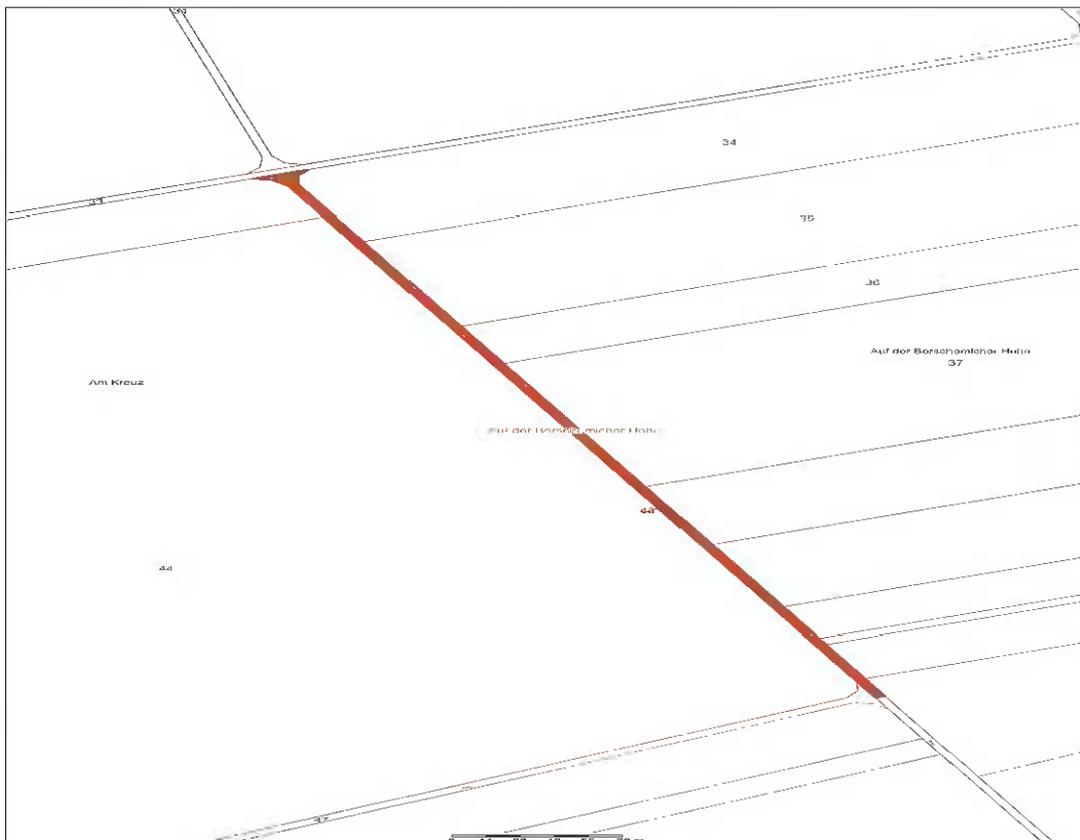
Flur 19, Flurstück 31:



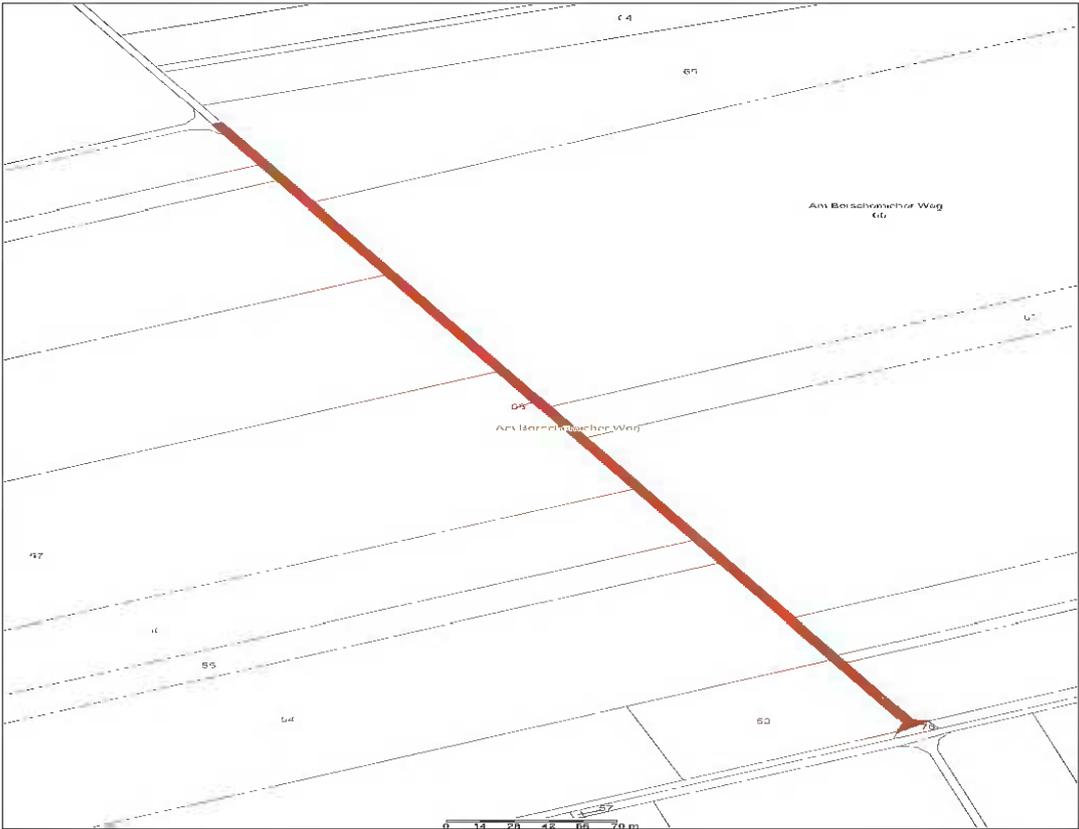
Flur 19, Flurstück 33 (tlw.):



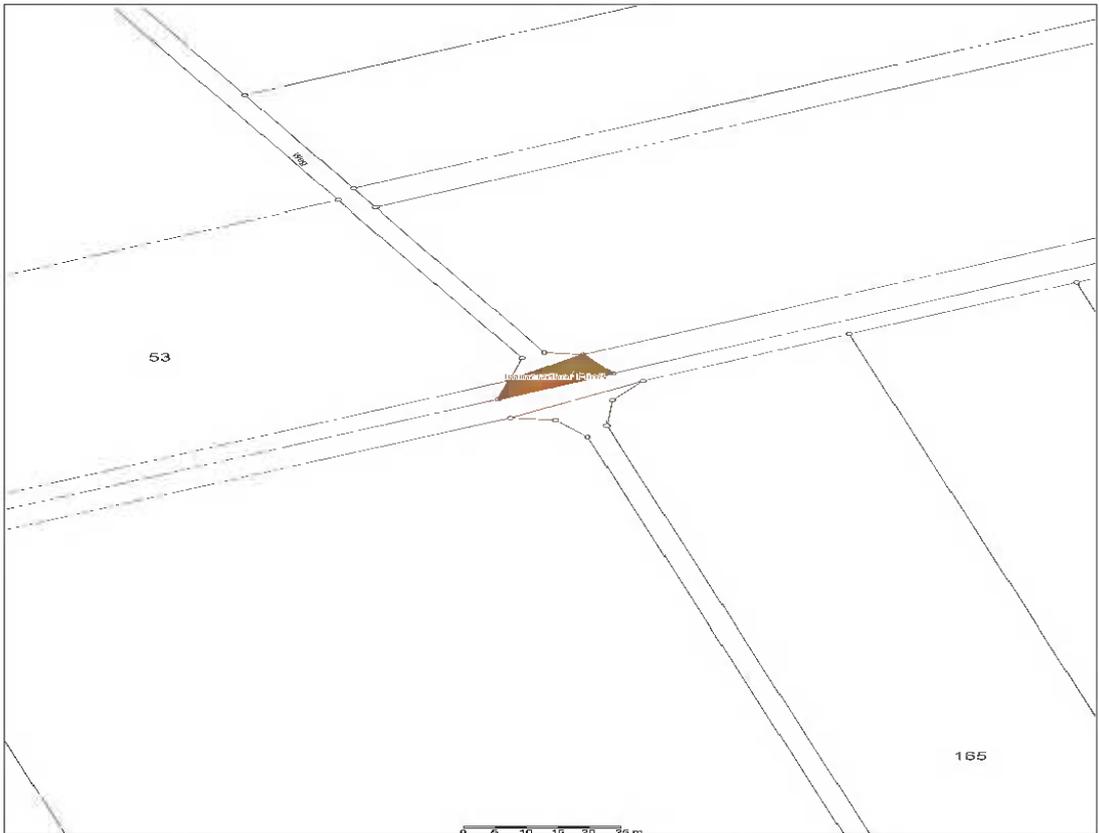
Flur 19, Flurstück 43:



Flur 20, Flurstück 63:

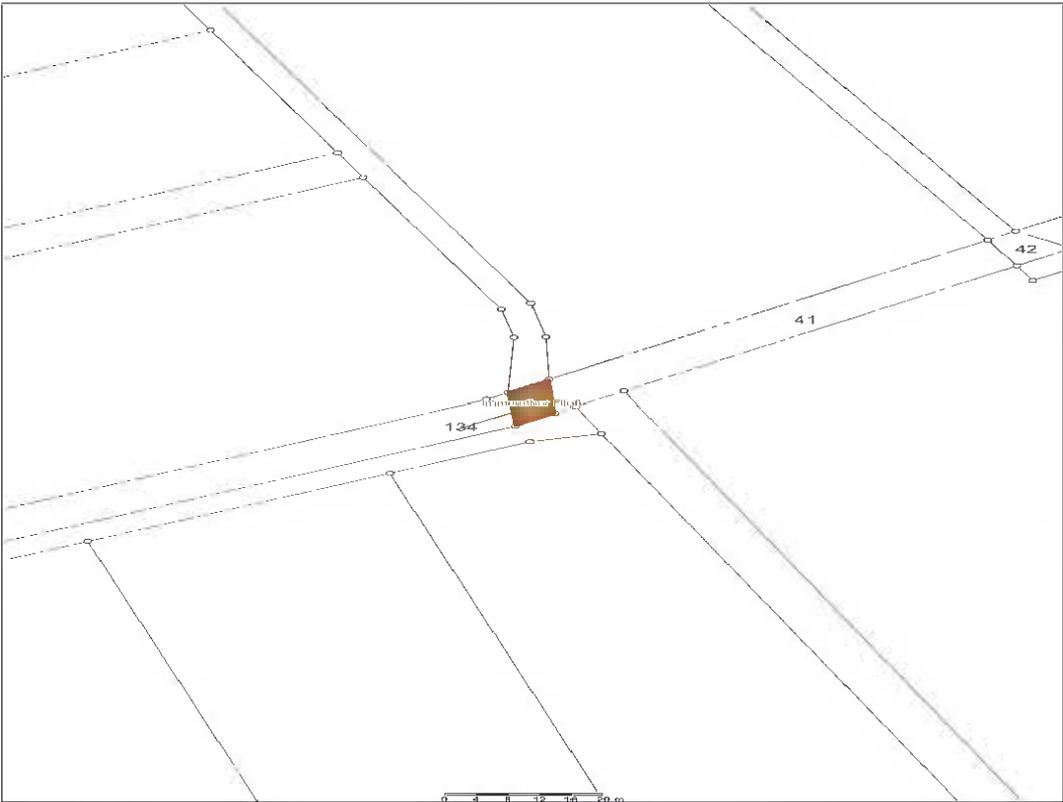


Flur 20, Flurstück 76:

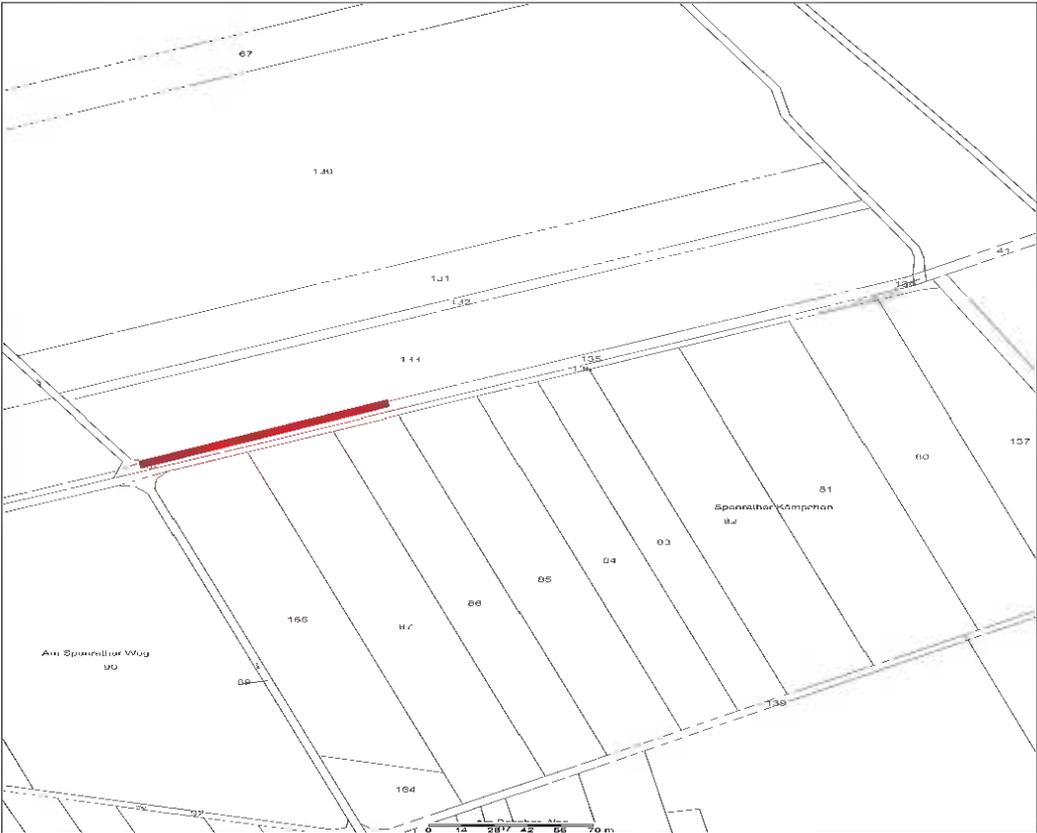




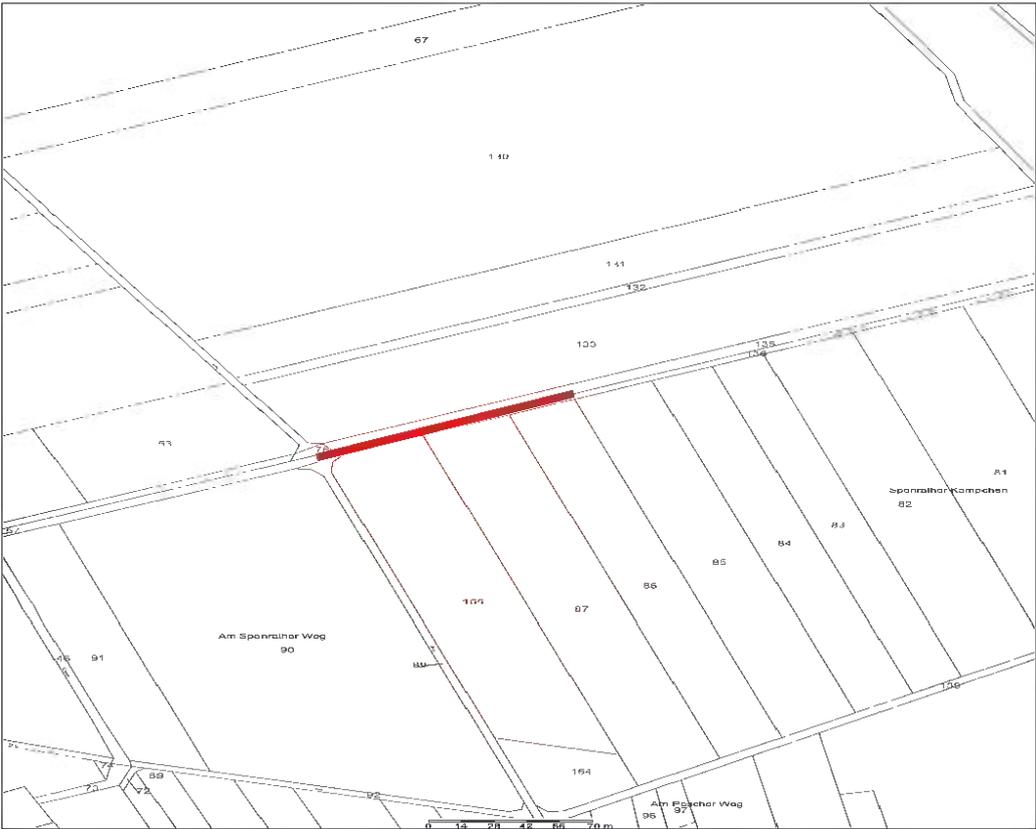
Flur 20, Flurstück 134:



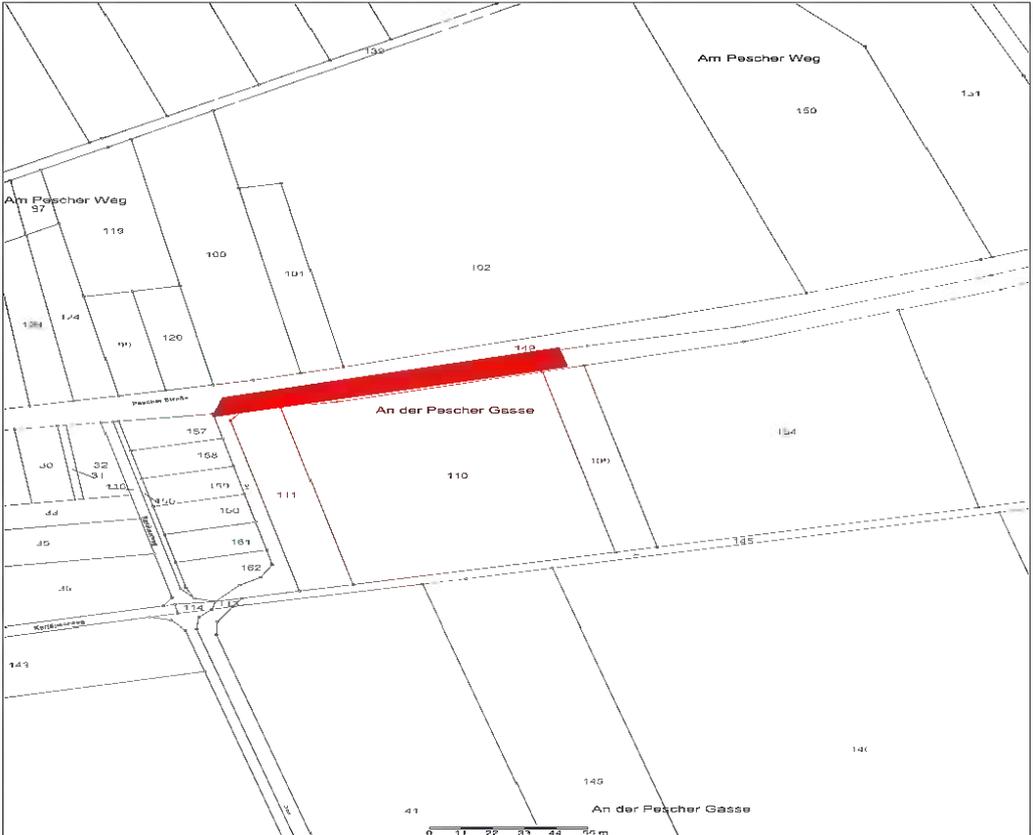
Flur 20, Flurstück 135 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 136 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 143 (tlw.):



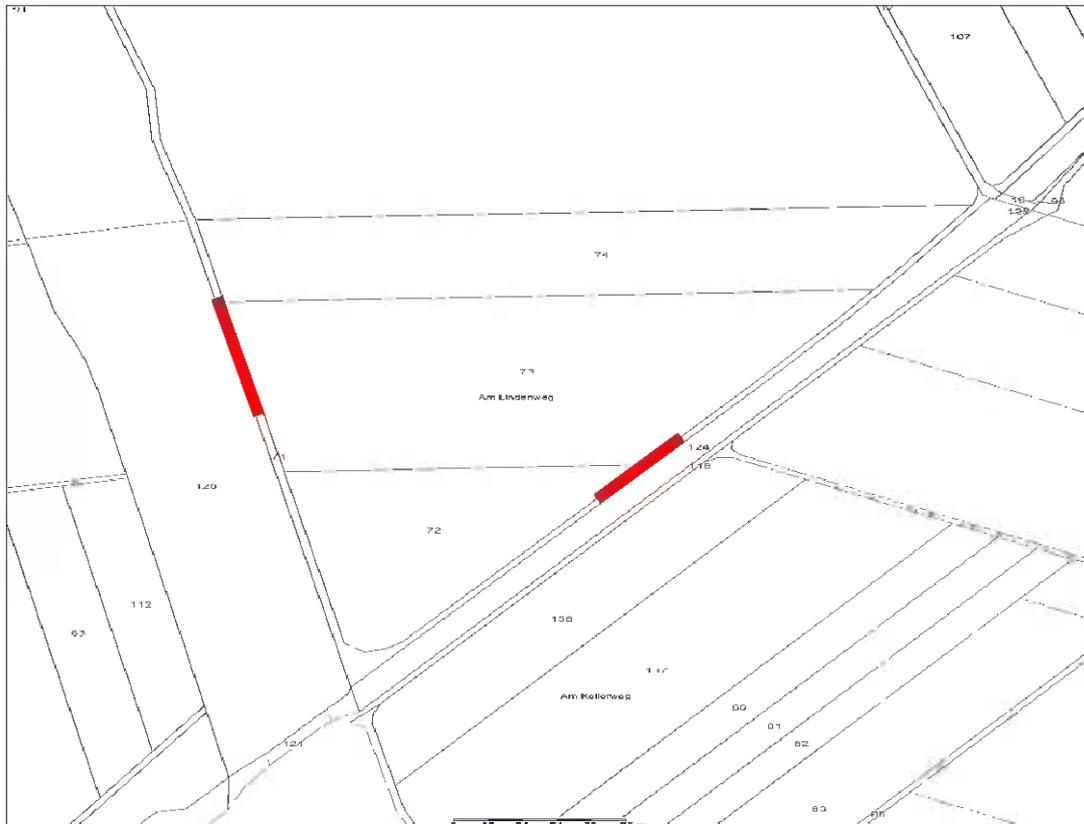
Flur 20, Flurstück 145 (tlw.):



Flur 22, Flurstück 90:



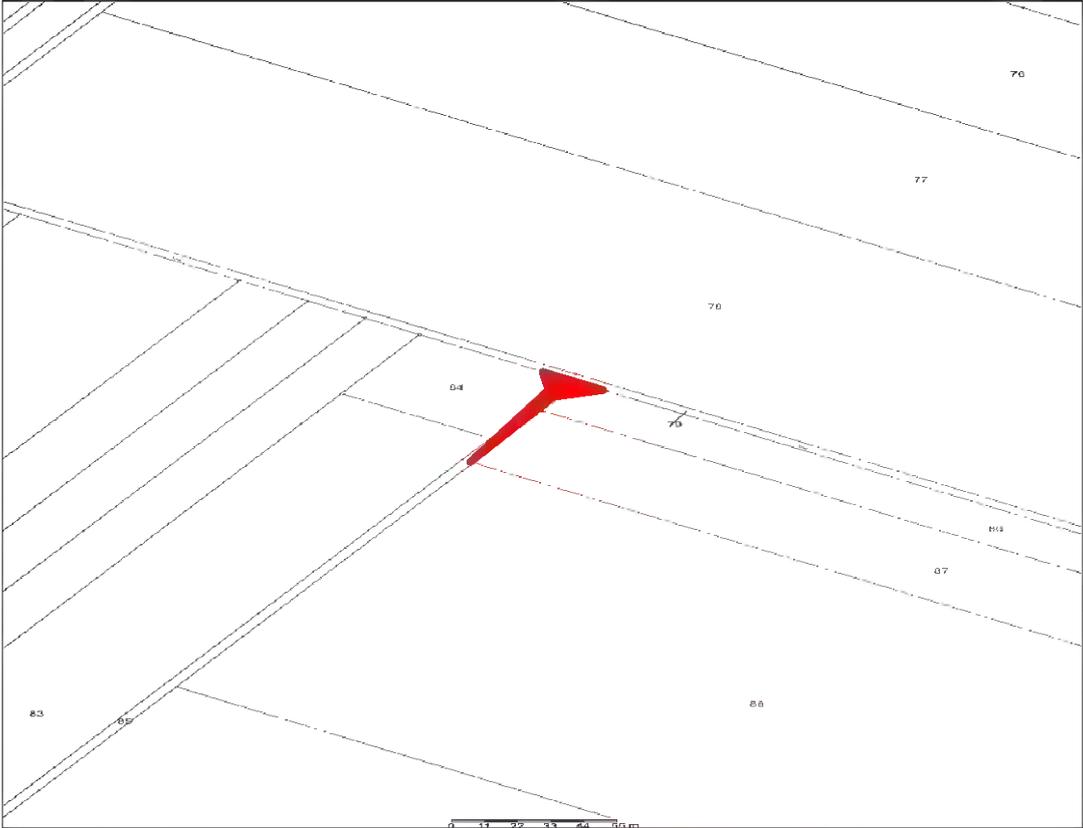
Flur 23, Flurstück 71 (tlw.):



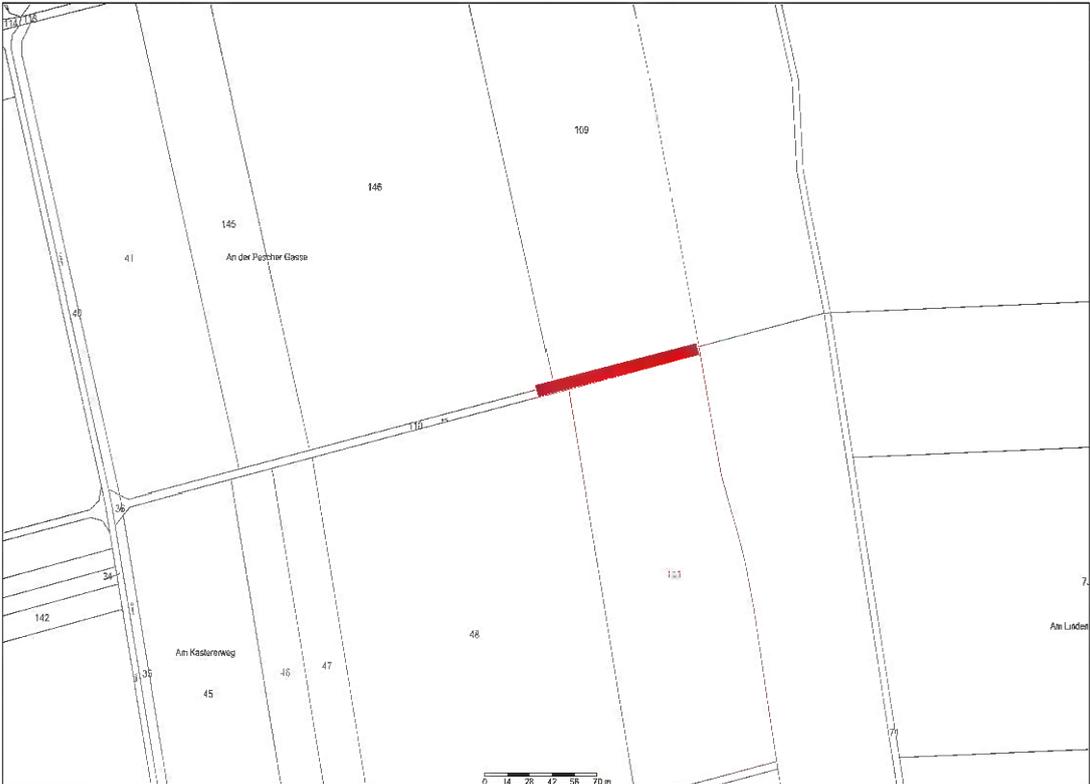
Flur 23, Flurstück 79:



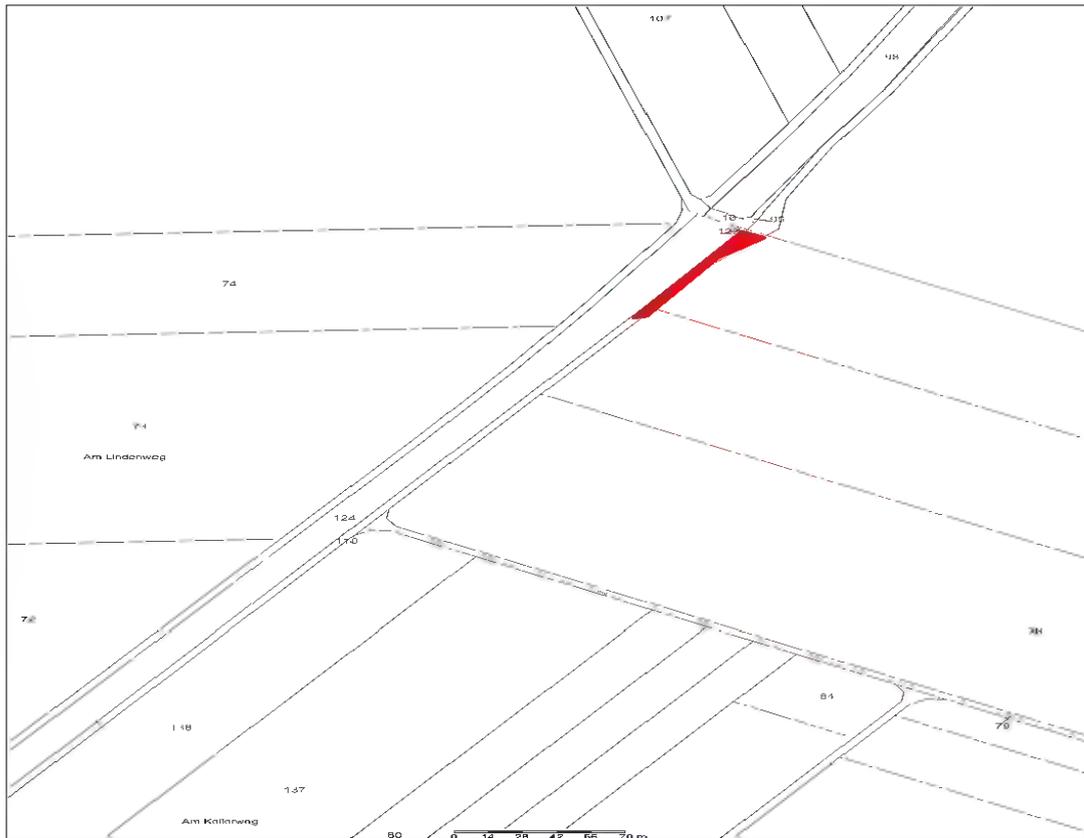
Flur 23, Flurstück 85 (tlw.):



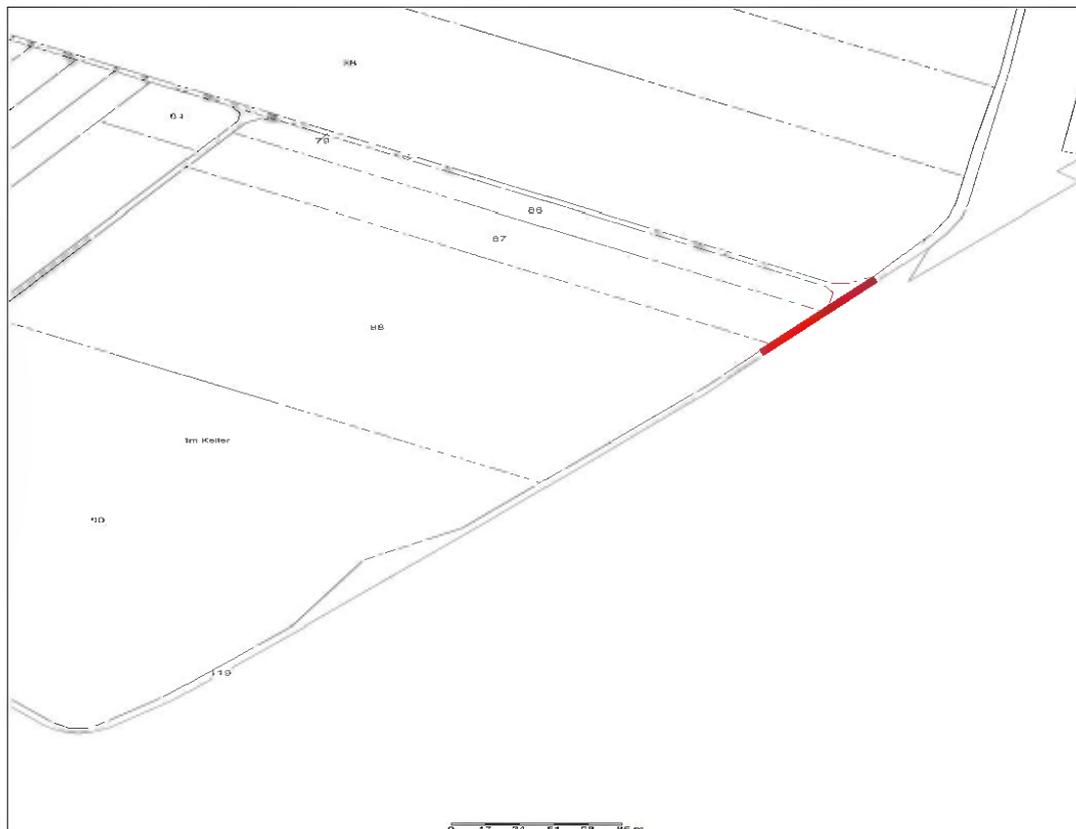
Flur 23, Flurstück 110 (tlw.):



Flur 23, Flurstück 118 (tlw.):



Flur 23, Flurstück 119 (tlw.):



**Gemarkung Keyenberg:**

Flur 20, Flurstücke 29 (tlw.), 30 (tlw.), 42 (tlw.), 55 (tlw.):



**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**



|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: 0/51/239/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 20.01.2020<br>Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg/<br>Friedel Dreßen |
| Federführend:<br>Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  |   |
| <b>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

## Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hatte in seiner Sitzung am 16.12.2019 die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ neu beschlossen. Allerdings war in der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist, in einer Zeile ein falscher Betrag ausgewiesen. So wurde in der Tabelle für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 in der Aufstellung „Beiträge 2 Jahre bis zum Schuleintritt“ im Tarif „über 110.000,- EUR“ bei Inanspruchnahme von 35 Wochenstunden ein falscher Betrag von 327,88 EUR anstelle des korrekten Betrages von 374,27 EUR ausgewiesen.

Dies wurde jedoch erst nach Beschlussfassung durch den Rat am 16.12.2019 festgestellt. Daher wurde die Satzung bisher noch nicht bekanntgemacht. Da eine Satzung nur durch Ratsbeschluss geändert werden kann, muss der Rat über den Entwurf der ursprünglichen Satzung, auch wenn sich nur ein Betrag in der Anlage geändert hat, neu beschließen.

Weiterhin enthielt der Beschluss den Vorbehalt, dass der Gesetzentwurf zur Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in dieser Form beschlossen wird. Seinerzeit befand es sich noch in der 2. Lesung. Das Gesetz ist mittlerweile entsprechend in Kraft getreten. Daher wird dieser Vorbehalt aus dem Beschlussentwurf genommen. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

**Beschlussentwurf:**

„Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 tritt in der als Anlage (Entwurf Neufassung) beigefügten Form zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Anlage:**

Anlage 01: Entwurf der Neufassung der Elternbeitragssatzung

- Entwurf -

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015,

sowie

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019, (GV. NRW. 2019 Nr. 27)

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 00.00.2020“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
  - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
  - ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

### **§ 2**

#### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

### § 3

#### Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### § 4

#### Beitragsbefreiungen

- (1) Bis zum 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer

bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

## **§ 6 Beitragstarife**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

**Anlage 1:** Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom

| <b>Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte<br/>ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich:<br/>(Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)</b> |                 |                 |                 |                      |                 |                 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|-----------------|
| <b>Elternbeiträge vom dem 01.08.2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder</b>  |                 |                 |                 |                      |                 |                 |
| <b>2 Jahre bis Schuleintritt</b>  |                 |                 |                 | <b>unter 2 Jahre</b> |                 |                 |
| <b>Jahres-<br/>einkommen</b>  | <b>25 WStd.</b> | <b>35 WStd.</b> | <b>45 WStd.</b> | <b>25 WStd.</b>      | <b>35 WStd.</b> | <b>45 WStd.</b> |
| bis 18.000,- €  | - €             | - €             | - €             | - €                  | - €             | - €             |
| bis 27.000,- €  | 30,04 €         | 34,84 €         | 48,80 €         | 44,12 €              | 61,55 €         | 78,94 €         |
| bis 38.000,- €  | 51,06 €         | 59,20 €         | 82,42 €         | 90,54 €              | 127,68 €        | 165,37 €        |
| bis 50.000,- €  | 86,00 €         | 98,95 €         | 135,48 €        | 136,66 €             | 192,03 €        | 246,20 €        |
| bis 62.000,- €  | 135,48 €        | 155,49 €        | 209,68 €        | 181,41 €             | 253,27 €        | 326,31 €        |
| bis 74.000,- €  | 177,89 €        | 204,96 €        | 278,00 €        | 204,96 €             | 286,26 €        | 368,71 €        |
| bis 86.000,- €  | 213,22 €        | 245,03 €        | 333,38 €        | 246,20 €             | 343,98 €        | 442,92 €        |
| bis 98.000,- €  | 248,56 €        | 286,26 €        | 388,72 €        | 287,44 €             | 401,70 €        | 517,12 €        |
| bis 110.000,- €   | 279,70 €        | 328,15 €        | 445,35 €        | 320,29 €             | 447,38 €        | 576,22 €        |
| über 110.000,-€   | 314,52 €        | 374,27 €        | 507,73 €        | 357,31 €             | 499,01 €        | 642,94 €        |

**Anlage 1a:** Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom

| Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder |          |          |          |               |          |          |
|--|----------|----------|----------|---------------|----------|----------|
| 2 Jahre bis Schuleintritt  |          |          |          | unter 2 Jahre |          |          |
| Jahreseinkommen  | 25 WStd. | 35 WStd. | 45 WStd. | 25 WStd.      | 35 WStd. | 45 WStd. |
| bis 27.000,- €   | - €      | - €      | - €      | - €           | - €      | - €      |
| bis 38.000,- €   | 51,83 €  | 60,09 €  | 83,66 €  | 91,90 €       | 129,60 € | 167,85 € |
| bis 50.000,- €   | 87,29 €  | 100,43 € | 137,51 € | 138,71 €      | 194,91 € | 249,89 € |
| bis 62.000,- €   | 137,51 € | 157,82 € | 212,83 € | 184,13 €      | 257,07 € | 331,20 € |
| bis 74.000,- €   | 180,56 € | 208,03 € | 282,17 € | 208,03 €      | 290,55 € | 374,24 € |
| bis 86.000,- €   | 216,42 € | 248,71 € | 338,38 € | 249,89 €      | 349,14 € | 449,56 € |
| bis 98.000,- €   | 252,29 € | 290,55 € | 394,55 € | 291,75 €      | 407,73 € | 524,88 € |
| bis 110.000,- €  | 283,90 € | 333,07 € | 452,03 € | 325,09 €      | 454,09 € | 584,86 € |
| über 110.000,- €   | 319,24 € | 379,88 € | 515,35 € | 362,67 €      | 506,50 € | 652,58 € |

**Anlage 2:** Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20  
**gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020**

| Stunden/Woche | Einkommen bis  |                |                 |                 |                 |                 |                 |                        |
|---------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------------|
|               | 15.000,--<br>€ | 24.542,--<br>€ | 36.813,--<br>€  | 49.084,--<br>€  | 61.355,--<br>€  | 73.626,--<br>€  | 85.897,--<br>€  | über<br>85.897,--<br>€ |
|               | Stufe 1        | Stufe 2        | Stufe 3         | Stufe 4         | Stufe 5         | Stufe 6         | Stufe 7         | Stufe 8                |
| ab 10         | 0,00 €         | 20,33 €        | 42,21 €         | 62,29 €         | 82,73 €         | 93,55 €         | 112,39 €        | 131,22 €               |
| bis 12        | 0,00 €         | 24,39 €        | 50,66 €         | 74,75 €         | 99,28 €         | 112,27 €        | 134,87 €        | 157,47 €               |
| bis 14        | 0,00 €         | 28,46 €        | 59,08 €         | 87,20 €         | 115,82 €        | 130,98 €        | 157,33 €        | 183,70 €               |
| bis 16        | 0,00 €         | 32,52 €        | 67,53 €         | 99,67 €         | 132,38 €        | 149,70 €        | 179,83 €        | 209,94 €               |
| bis 18        | 0,00 €         | 36,59 €        | 75,97 €         | 112,13 €        | 148,93 €        | 168,39 €        | 202,31 €        | 236,19 €               |
| bis 20        | 0,00 €         | 40,65 €        | 84,41 €         | 124,58 €        | 165,48 €        | 187,11 €        | 224,77 €        | 262,43 €               |
| bis 22        | 0,00 €         | 44,72 €        | 92,84 €         | 137,05 €        | 182,02 €        | 205,82 €        | 247,25 €        | 288,68 €               |
| bis 24        | 0,00 €         | 48,78 €        | 101,27 €        | 149,50 €        | 198,57 €        | 224,54 €        | 269,72 €        | 314,92 €               |
| bis 26        | 0,00 €         | 52,84 €        | 109,74 €        | 161,95 €        | 215,12 €        | 243,25 €        | 292,21 €        | 341,16 €               |
| bis 28        | 0,00 €         | 56,90 €        | 118,17 €        | 174,42 €        | 231,67 €        | 261,97 €        | 314,69 €        | 367,42 €               |
| bis 30        | 0,00 €         | 60,99 €        | 126,62 €        | 186,87 €        | 248,20 €        | 284,26 €        | 337,16 €        | 393,66 €               |
| bis 32        | 0,00 €         | 65,05 €        | 135,05 €        | 199,33 €        | 264,75 €        | 299,38 €        | 359,64 €        | 419,91 €               |
| bis 34        | 0,00 €         | 69,11 €        | 143,50 €        | 211,80 €        | 281,30 €        | 318,09 €        | 382,12 €        | 446,15 €               |
| bis 36        | 0,00 €         | 73,17 €        | 151,94 €        | 224,25 €        | 297,85 €        | 336,81 €        | 404,60 €        | 472,40 €               |
| bis 38        | 0,00 €         | 77,23 €        | 160,38 €        | 236,70 €        | 314,39 €        | 355,52 €        | 427,08 €        | 498,64 €               |
| <b>bis 40</b> | <b>0,00 €</b>  | <b>81,31 €</b> | <b>168,59 €</b> | <b>249,89 €</b> | <b>331,20 €</b> | <b>374,24 €</b> | <b>449,55 €</b> | <b>524,88 €</b>        |

**Anlage 2a:** Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom

**Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21  
gültig ab 01.08.2020 bis 31.07.2021**

| Stunden/Woche | Einkommen bis |             |             |             |             |             |             |              | Einkommen über |
|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|----------------|
|               | 27.000- €     | 38.000,-- € | 50.000,-- € | 62.000,-- € | 74.000,-- € | 86.000,-- € | 98.000,-- € | 110.000,-- € | 110.000,--€    |
|               | Stufe 1       | Stufe 2     | Stufe 3     | Stufe 4     | Stufe 5     | Stufe 6     | Stufe 7     | Stufe 8      | Stufe 9        |
| ab 10         | 0,00 €        | 42,84 €     | 63,22 €     | 83,98 €     | 94,95 €     | 114,07 €    | 133,19 €    | 139,11 €     | 145,02 €       |
| bis 12        | 0,00 €        | 51,42 €     | 75,87 €     | 100,77 €    | 113,95 €    | 136,89 €    | 159,84 €    | 166,93 €     | 174,02 €       |
| bis 14        | 0,00 €        | 59,97 €     | 88,51 €     | 117,56 €    | 132,94 €    | 159,69 €    | 186,46 €    | 194,74 €     | 203,02 €       |
| bis 16        | 0,00 €        | 68,54 €     | 101,16 €    | 134,37 €    | 151,94 €    | 182,52 €    | 213,09 €    | 222,56 €     | 232,03 €       |
| bis 18        | 0,00 €        | 77,11 €     | 113,81 €    | 151,17 €    | 170,92 €    | 205,34 €    | 239,74 €    | 250,39 €     | 261,03 €       |
| bis 20        | 0,00 €        | 85,67 €     | 126,45 €    | 167,96 €    | 189,92 €    | 228,15 €    | 266,37 €    | 278,21 €     | 290,04 €       |
| bis 22        | 0,00 €        | 94,24 €     | 139,10 €    | 184,75 €    | 208,91 €    | 250,96 €    | 293,01 €    | 306,03 €     | 319,04 €       |
| bis 24        | 0,00 €        | 102,79 €    | 151,74 €    | 201,55 €    | 227,91 €    | 273,77 €    | 319,65 €    | 333,85 €     | 348,04 €       |
| bis 26        | 0,00 €        | 109,77 €    | 164,38 €    | 218,34 €    | 246,90 €    | 296,60 €    | 346,28 €    | 361,66 €     | 377,05 €       |
| bis 28        | 0,00 €        | 119,94 €    | 177,03 €    | 235,14 €    | 265,90 €    | 319,41 €    | 372,93 €    | 389,49 €     | 406,05 €       |
| bis 30        | 0,00 €        | 128,51 €    | 189,67 €    | 251,93 €    | 288,53 €    | 342,22 €    | 399,56 €    | 417,31 €     | 435,05 €       |
| bis 32        | 0,00 €        | 137,08 €    | 202,32 €    | 268,73 €    | 303,88 €    | 365,03 €    | 426,21 €    | 445,14 €     | 464,06 €       |
| bis 34        | 0,00 €        | 145,65 €    | 214,98 €    | 285,52 €    | 322,86 €    | 387,85 €    | 452,84 €    | 472,95 €     | 493,06 €       |
| bis 36        | 0,00 €        | 154,22 €    | 227,62 €    | 302,32 €    | 341,86 €    | 410,67 €    | 479,48 €    | 500,77 €     | 522,06 €       |
| bis 38        | 0,00 €        | 162,78 €    | 240,25 €    | 319,11 €    | 360,85 €    | 433,49 €    | 506,12 €    | 528,59 €     | 551,06 €       |
| <b>bis 40</b> | 0,00 €        | 171,12 €    | 253,64 €    | 336,16 €    | 379,85 €    | 456,29 €    | 532,75 €    | 556,41 €     | 580,07 €       |



|  |   |
|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 20/494/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 20.01.2020<br>Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz |
| Federführend:<br>Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen-<br>schaften Kämmerei   |   |
| <b>Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2019</b> |   |
| Beratungsfolge:  |   |
| Datum  | Gremium   |
| 19.02.2020   | Rat der Stadt Erkelenz  |

### **Tatbestand:**

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung ist die Jahresrechnung der Stiftung dem Rat der Stadt Erkelenz unaufgefordert vorzulegen. Gemäß § 10 Abs. 3 d der Stiftungssatzung ist die jeweilige Jahresrechnung durch das Kuratorium der Stiftung zu prüfen. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 die Jahresrechnung festgestellt. Die Vermögensübersicht weist ein Vermögen per 31. Dezember 2019 von 1.707.972,48 € aus. Das Kuratorium hat in der gleichen Sitzung der Geschäftsführung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung vorbehaltenlos Entlastung erteilt. Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung mit Schreiben vom 20. Januar 2020 zugeleitet.

Hinsichtlich der in 2019 erfolgten Tätigkeiten der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung wird auf den durch die Geschäftsführung der Stiftung erstellten Tätigkeitsbericht vom 02. Januar 2020 hingewiesen, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist. Der Rat der Stadt wird gebeten, von der Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung Kenntnis zu nehmen.

### **Beschlussentwurf:**

„Die vom Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 geprüfte, festgestellte und am 20. Januar 2020 zugeleitete Jahresrechnung 2019 wird vom Rat zur Kenntnis genommen. Die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019 weist ein Vermögen von 1.707.972,48 € aus. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsberichtes ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2019

Tätigkeitsbericht der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2019

# Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer - Stiftung für das Jahr 2019

|   | Vermögenswerte lt.<br>Jahresrechnung 2018<br>1.503.000,00 € |                       |              | Vermögenswerte zum<br>31. Dezember 2019<br>1.183.000,00 € |
|---|---|-----------------------|--------------|---|
| <b>Wertpapiere u.ä. Forderungen</b>       |   |                       |              |   |
| Forderung aus Krediten - Stadt Erkelenz   | 200.000,00 €  |                       | 0,00 €       |   |
| Forderung aus Krediten - GEE mbH & Co. KG | 700.000,00 €  |                       | 700.000,00 € |   |
| Forderung aus Krediten - Kultur GmbH      | 600.000,00 €  |                       | 480.000,00 € |   |
| Sonstige Forderungen                      | 3.000,00 €  |                       | 3.000,00 €   |   |
| <b>Konten</b>                             |   | <b>197.112,94 €</b>   |              | <b>524.970,48 €</b>                                       |
| Girokonto Nr. 433300                      | 197.112,94 €  |                       | 524.970,48 € |   |
| Termingeldkonto 2400252520                | 0,00 €  |                       | 0,00 €       |   |
| Tagesgeldkonto 1401931769                 | 0,00 €  |                       | 0,00 €       |   |
| <b>Sonst. Vermögensgegenstände</b>        |   | <b>2,00 €</b>         |              | <b>2,00 €</b>   |
| Bild                                      | 1,00 €  |                       | 1,00 €       |   |
| Einrichtungsgegenstände                   | 1,00 €  |                       | 1,00 €       |   |
| <b>Gesamtvermögen</b>                     |   | <b>1.700.114,94 €</b> |              | <b>1.707.972,48 €</b>                                     |

**Erläuterung:** Bei den Einrichtungsgegenständen handelt es sich um die im Stiftungszimmer an der Westpromenade eingestellten Möbel aus dem ehemaligen Haushalt der Eheleute Meyer. Die Werte dieser Einrichtungsgegenstände und der des noch beim Kunsthaus am Museum in Köln zur Versteigerung eingelieferten Bildes sind geschätzt.

Erkelenz, 02. Januar 2020

  
 Dr. Gotzen  
 Kurator

  
 Norbert Schmitz  
 Schriftführer

# Walter und Elfriede Meyer-Stiftung

## Tätigkeitsbericht

### der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2019

In 2019 haben zwei Sitzungen des Kuratoriums der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung stattgefunden. Über diese Sitzungen wurden satzungsgemäß Niederschriften gefertigt.

Die von der Geschäftsführung erstellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 wurde durch das Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 04. Februar 2019 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2018 einstimmig Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung für das Jahr 2018 wurde dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz am 05. Februar 2019 mit der Bitte zugeleitet, diese Jahresrechnung dem Rat der Stadt Erkelenz vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln hat ebenfalls mit Schreiben vom 05. Februar 2019 eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2018 erhalten.

Aus den Stiftungserträgen wurde satzungsgemäß im Jahre 2019 ein Betrag in Höhe von 15.164,52 € für nachstehende Projekte bzw. Maßnahmen verwendet:

- |   |            |
|---|------------|
| - Förderung der Erziehung, Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen an Träger von Jugendheimen, an Sportvereine, Einzelpersonen u.a. | 3.339,00 € |
| - Fürsorge für Flüchtlinge  | 5.686,52 € |
| - Altenhilfe, öffentliches Gesundheitswesen sowie soziale und humanitäre Hilfen   | 6.139,00 € |

---

Gesamtsumme: 15.164,52 €

Erkelenz, den 02. Januar 2020

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Kurator

  
Norbert Schmitz  
Schriftführer



|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 20/491/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 05.02.2020<br>Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz |
| Federführend:<br>Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen-<br>schaften Kämmerei  |   |
| <b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen-<br/>dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von<br/>erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti-<br/>gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW</b> |   |
| Beratungsfolge:   |   |
| Datum   | Gremium   |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss  |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz  |

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



|   |  |
|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: A 20/492/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 27.01.2020<br>Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz |
| Federführend:<br>Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen-<br>schaften Kämmerei  |  |
| <b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 bis 25.01.2020</b> |  |
| Beratungsfolge:   |  |
| Datum   | Gremium  |
| 13.02.2020  | Hauptausschuss   |
| 19.02.2020  | Rat der Stadt Erkelenz   |

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 13.02.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 19.02.2020

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### **Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.11.2019 - 25.01.2020**

| Lfd. Nr. | Produktsach- bzw. Investitionskonto | Bezeichnung                           | Ansatz Euro              | Mehr Euro                          | Tag der Zustimmung |
|----------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------|
| 1        | H04010004                           | Feuerwehrmuseum Lövenich -Stahlhalle- | <u>VE-Ansatz</u><br>0,00 | <u>Mehr VE-Ansatz</u><br>27.000,00 | 29.11.2019         |

Die Auftragsvergabe zur im Haushalt 2019 grundsätzlich eingeplanten Investitionsmaßnahme hat sich zeitlich verzögert. Dadurch verschiebt sich die Kassenwirksamkeit der Maßnahme in das Jahr 2020. Für die reine Auftragsvergabe im Jahr 2019 ist haushaltsrechtlich eine Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

Deckung: Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: H03010019  
- Aufstockung Nysterbach-Grundschule Lövenich- 27.000,00 EUR

|   |                           |   |            |           |            |
|---|---------------------------|---|------------|-----------|------------|
| 2 | 130400.531300<br>(731300) | Aufwendungen (Auszahlungen) für<br>(von) Zuweisungen an Zweckverbände | 485.000,00 | 46.138,57 | 04.12.2019 |
|---|---------------------------|---|------------|-----------|------------|

Aufgrund erhöhtem Kostenaufwand zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserverbandspflichten der Wasserverbände haben sich ab dem Jahr 2019 die durch die Kommunen zu zahlenden Wasserverbandsumlagen erhöht. Der konkrete Mehrbetrag war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 nicht abzusehen. Daher sind entsprechende Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Deckung: Mehrerträge (-einzahlungen) beim Produktsachkonto: 160100 401200 (601200)  
Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Grundsteuer B - 46.138,57 EUR

Erkelenz, den 27.01.2020

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer



|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: A 61/518/2020<br>Status: öffentlich<br>AZ:<br>Datum: 29.01.2020<br>Verfasser: Amt 61 Anja Wingen |
| Federführend:<br>Planungsamt   |  |
| <b>Information: Braunkohlenangelegenheiten<br/>hier: Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg</b> |  |
| Beratungsfolge:<br>Datum                      Gremium<br>19.02.2020      Rat der Stadt Erkelenz  |  |

### **Tatbestand:**

Am 16.01.2020 verkündete die Bundesregierung in einer Pressemitteilung die in der Nacht zuvor erzielte Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg (siehe Anlage).

Die für Erkelenz wichtigste Passage dieser Einigung lautet: „Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des dritten Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt.“ Dies bedeutet die Bestätigung der Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath.

Weitergehende Informationen werden in der Sitzung vorgetragen.

### **Beschlussentwurf:**

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg“, Nummer 21/20 vom 16.01.2020



# Pressemitteilung

Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020  
Seite 1 von 3

Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 272-2030  
Fax +49 30 18 272-3152

cvd@bpa.bund.de  
www.bundesregierung.de  
www.bundeskanzlerin.de

## **Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg**

Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit BM Scholz, BM Altmaier, BM'in Schulze, BM Braun sowie MP Woidke (BB),  
MP Laschet (NW), MP Kretschmer (SN) und MP Haseloff (ST)  
am 15.1.2020

### **Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, teilt mit:**

1. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat im vergangenen Jahr einen gesamtgesellschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Sofort-Programm für die Braunkohleregionen und dem Entwurf des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wichtige Bausteine des Kohle-Konsenses umgesetzt und auf den Weg gebracht. Jetzt wird der Kohleausstieg durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.
2. Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vorgestellt, den sie beabsichtigt mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmen diesem Stilllegungspfad zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überprüfung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung verbleibt bei den Unternehmen.
3. Durch diesen Stilllegungspfad wird erreicht, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
4. Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt.
5. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Um den Ausstieg aus der Kohleverstromung am Strommarkt auszugleichen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien



Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020

Seite 2 von 3

entsprechend des 65%-Ziels in 2030 im Rahmen einer EEG-Novelle beschleunigt und die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickelt. Es sollen zusätzliche 2 Gaskraftwerkskapazitäten den Wegfall großer Mengen regelbarer Energie an bisherigen Kraftwerksstandorten ersetzen, zum Beispiel in Jänschwalde.

6. Die Bundesregierung wird ein Anpassungsgeld (APG) für Beschäftigte in Braunkohle-Kraftwerken und -Tagebauen sowie in Steinkohle-Kraftwerken einführen. (Für den Steinkohle-Bergbau existiert bereits ein APG.) Das APG wird bis 2043 gezahlt werden.

Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, das APG im Sinne einer Stellvertreterregelung auch standortübergreifend einzusetzen. Ein Vermittlungsvorrang wird bei der APG-Zahlung nicht verlangt.

7. Mit dem im parlamentarischen Verfahren befindlichen „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wird der Bund den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt längstens bis 2038 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro gewähren. Diese ermöglichen besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände). Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu realisieren.

8. Um die Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Braunkohlerevieren zügig zu realisieren, werden zusätzliche Planungskapazitäten aufgebaut.

9. Die Gesetze sollen zügig in Kraft treten. Bund und Länder treffen bereits jetzt geeignete Vorbereitungen, um die ersten Maßnahmen schnell auf den Weg zu bringen. So hat die Bundesregierung im Haushalt Mittel bereitgestellt. Zudem gibt es bereits zahlreiche konkrete Planungen der Ressorts für Behördenan- und umsiedlungen in den betroffenen Kohleregionen und für die Stationierung von Bundeswehreinheiten, zum Beispiel in der sächsischen Lausitz.

10. Die Bundesregierung wird mit den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis Mai 2020 eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Strukturstärkungsgesetzes schließen, welche die Umsetzung der Förderung regelt.

11. Im parlamentarischen Verfahren zum „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ sollen folgende Maßnahmen zusätzlich (im §17) aufgenommen werden:

a. Ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem „Reallabor“ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die



Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020

Seite 3 von 3

Gesundheitsversorgung „aus einem Guss“ neu gedacht werden.

b. Der Helmholtz-Gemeinschaft wird durch zusätzliche Finanzierung ermöglicht, in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier je ein neues Helmholtz-Zentrum zu gründen. Konzept und inhaltliche Ausrichtung werden durch einen Wettbewerb festgelegt.

c. In Jülich soll ein „Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft“ errichtet werden. Dort wird eine Wasserstoffwirtschaft mit Hilfe von organischen Wasserstoffträgern, sogenannten Liquid Organic Hydrogen Carrier (LOHC)-Systemen demonstriert und damit ein Nukleus für umfangreiche industrielle Aktivitäten im Bereich Wasserstoff und Energie aufgebaut.

12. Es besteht Einigkeit, dass die große Transformationsaufgabe auch der Flankierung durch die EU bedarf. Neben dem Vorschlag für den „Just Transition Mechanism“ wird es auch darauf ankommen, im Rahmen der Reform des Beihilferechts die notwendigen Voraussetzungen für eine Stärkung der industriellen Basis der besonders betroffenen Regionen zu ermöglichen.

13. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung durch die Senkung der EEG-Umlage – finanziert aus den Einnahmen des Brennstoffzertifikatehandels – bereits eine Senkung der Stromkosten beschlossen.

Darüber hinaus wird im Kohleausstiegsgesetz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie zu erlassen, wodurch stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Zuschuss für durch dieses Gesetz verursachte zusätzliche Stromkosten erhalten können, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.

14. Wir werden die im WSB-Bericht vorgesehene Innovationsstrategie, um 2025 einen substanziellen Zwischenschritt bei der Emissionsminderung zu erreichen, weiter verfolgen.

*Hinweis:*

*Die Fachminister BM Altmaier, BM Scholz und BM Schulze werden am heutigen Donnerstag, den 16.1. um 9.30 Uhr im BMWi vor die Presse treten. Der Stilllegungspfad wird veröffentlicht, sobald mit den Unternehmen entsprechende Festlegungen getroffen wurden, voraussichtlich ebenfalls am heutigen Donnerstag.*